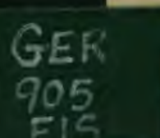
FISCHER

Die landfriedensverfassung unter Karl IV

1883







Die Landfriedensverfassung unter Karl IV.

Inaugural-Dissertation

verfasst

und

der philosophischen Facultät der Georg-August's-Universität

zu Göttingen

zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde

vorgelegt

von

Ernst Fischer

aus Altenburg.

Göttingen 1883.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.

W. Fr. Kaestner.

Meinen lieben Eltern

zu ihrem silbernen Hochzeitstage

gewidmet.

Die sogenannten Landfrieden des späteren Mittelalters tragen einen ganz anderen Charakter, als diejenigen Bestimmungen aus der früheren Zeit, die wir ebenfalls mit dem Namen Landfrieden bezeichnen. Der erste datirt erhaltene Landfriede stammt aus dem Jahre 1103. Im Januar dieses Jahres erlies Heinrich IV. zu Mainz einen allgemeinen Landfrieden auf 4 Jahre, der von sämmtlichen Fürsten des Landes beschworen wurde. Dies war bereits ein Fortschritt gegen ähnliche Bestrebungen früherer Kaiser, die uns zwar nicht aktenmässig erhalten sind, über die wir aber doch Nachrichten besitzen. Jetzt ist es nicht mehr, wie unter Heinrich II. und Heinrich III., wo einzelne Herren schwören, eine bestimmte Fehde ruhen zu lassen, sondern jetzt unter Heinrich IV. übernimmt die Gesammtheit der Grossen die eidliche Verpflichtung, Alles zu unterlassen, was einer Fehde ähnlich sieht, was überhaupt ein Einschreiten der Kriminalgewalt nach sich zieht. Diese constitutio pacis generalis Heinrichs IV.[1]), die uns nur als Bruchstück erhalten ist, überliefert uns genau die Form des Friedenseides: Da soll Keiner des Andern Haus feindlich betreten oder durch Feuer verwüsten, noch Jemanden des Geldes wegen gefangen nehmen, noch verwunden, noch tödten. Wer dies thut, soll seine Augen oder eine Hand verlieren. Wer einen solchen Uebelthäter vertheidigt, soll dieselbe Strafe erleiden. Wenn er in

1) Monum. Germ. Leges II p. 60 f.

ein festes Schloss flieht, soll dieses 3 Tage lang belagert und dann zerstört werden. Wer sich dem Urtheil ganz entzieht, verliert sein Lehen, wenn er ein solches hat. Wer einen Diebstahl von 5 Solidi oder mehr begeht, soll seine Augen oder eine Hand verlieren; ist der Diebstahl geringer, so soll er seine Haare verlieren und mit Ruthen gepeitscht werden; begeht er aber einen solchen geringeren Diebstahl zum dritten Male, so soll er seine Augen oder eine Hand verlieren. Dann heisst es zum Schluss: „Wenn dir unterwegs dein Feind begegnet, so sollst du ihm schaden, wenn du ihm schaden kannst. Flieht er aber in ein Haus, so soll er unverletzt bleiben.“

Einige dieser Bestimmungen, so besonders die, dass derjenige, welcher einen Uebelthäter unterstützt, in dieselbe Schuld verfällt, wie der Uebelthäter selbst, begegnen uns auch in den Landfrieden des 14. Jahrhunderts wieder. Die genaue Angabe der Strafen aber, die den Frevler treffen sollen, fehlen in jener späteren Zeit ganz.

Solche constitutiones pacis wurden nun auch von den späteren Kaisern erlassen. Einen bedeutenden Einfluss auf das ganze Reich haben namentlich die Landfrieden Rudolfs von Habsburg ausgeübt.

Alle diese früheren Landfrieden sind kaiserliche Erlasse. Kraft kaiserlicher Machtbefugniss wird in ihnen den einzelnen Reichsgliedern befohlen, Ruhe und Frieden zu halten und für den Fall des Friedensbruches mit strengen Strafen gedroht.

Etwas wesentlich Anderes sind die Landfrieden des 14. Jahrhunderts. Wir sollten sie richtiger nicht Landfrieden, sondern Landfriedensbündnisse nennen, denn das Charakteristische an ihnen ist die Form des Bündnisses. Der Kaiser ist nicht mehr im Stande, den Frieden durch eine Verordnung zu befehlen, er kann für die Ruhe und Sicherheit in den Landen nur dadurch sorgen, dass er sich selbst mit

andern mächtigen Herren und Städten verbündet. Auch ist es der Kaiser gar nicht mehr allein, der die Anregung zum Frieden giebt; sehr oft gehen die Friedensbestrebungen selbstständig von den territorialen Gewalten aus. So finden wir eine ganze Reihe von Bündnissen, an denen der Kaiser gar nicht betheiligt ist, die aber genau dieselben Formen zeigen, wie die unter Betheiligung des Kaisers abgeschlossenen, so dass wir nicht berechtigt sind, ihnen eine andere Benennung zu geben, als den sogenannten Landfrieden, die unter dem Einfluss und der Autorität des Kaisers entstanden sind. Die Zeit Karls IV. ist besonders reich an solchen Bündnissen. Es ist die Aufgabe dieser Abhandlung, ohne Berücksichtigung der politischen Seite die verfassungsmässige Form der Landfrieden dieser Zeit darzustellen. Die allgemeinen, in allen Bündnissen wiederkehrenden Bestimmungen, die sich auf die zweckmässige Durchführung des Landfriedens beziehen, sowie der Zweck der Friedensbündnisse, soweit er sich aus den Urkunden erkennen lässt, soll im ersten Theile betrachtet werden. Der zweite ausführlichste Theil beschäftigt sich mit den Landfriedensbehörden, über deren Rechte und Befugnisse in den Urkunden sich die eingehendsten Bestimmungen finden. Hierbei werden wir Gelegenheit nehmen, die einzelnen Bündnisse selbst in ihrer mannichfaltigen Verschiedenheit zu betrachten und einige nothwendige kritische Fragen zu erörtern. Im dritten und letzten Theile endlich werden in zusammenfassender Weise die Einrichtungen, die in Bezug auf die kriegerische Thätigkeit der Landfrieden getroffen sind, behandelt.

I.

Zweck der Landfrieden. Allgemeine Bestimmungen über die Durchführung des Landfriedens.

Der Zweck der Landfriedensbündnisse des 14. Jahrhunderts lässt sich als einen doppelten bezeichnen, einen allgemeinen und einen besonderen. Der allgemeine allen Bündnissen zu Grunde liegende besteht in dem Streben der Verbündeten, einmal, den Fehden raublustiger Ritter entgegenzuarbeiten, Ruhe und Sicherheit der Strassen herzustellen, dann aber auch, sich gegenseitig Hülfe und Unterstützung zu gewähren, wenn der eine oder der andere Theil von irgend einer Seite angegriffen und geschädigt worden ist. Der besondere, der zu dem eigentlichen Wesen des Landfriedens in keiner Beziehung steht, ist ein rein zufälliger und in den einzelnen Bündnissen ganz verschiedener, entsteht durch augenblickliche Zeitverhältnisse und hat die besondern Interessen der einzelnen Theilnehmer im Auge. So ist es z. B. die Folge der verworrenen deutschen Verhältnisse unter Ludwig dem Baiern, dass man in mehreren Bündnissen sich für den Fall einer zwiespältigen Königswahl nach Ludwigs Tode vorbereitet. Dies geschieht in dem schwäbischen Landfrieden des Jahres 1340 [1]). Es wird da eine besondere Commission aus Abgeordneten der einzelnen Herren und Städte gebildet, die zusammenkommen und zu Recht entscheiden muss, wer als der rechte König zu halten sei. Diese besondern Veranlassungen und Zwecke der Landfrieden haben für uns kein Interesse, da sie die Organisation der Bündnisse in keiner Weise beeinflussen. Wir wenden uns daher gleich zu den Bestimmungen der Urkunden, die sich auf den allgemeinen Zweck der Landfrieden beziehen. Um Raub, Mord, Brand und unrecht Widersagen ist das Bündniss abgeschlossen worden, heisst es in vielen Urkunden. Einmal, nämlich in dem schwäbischen

1) Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. 2, p. 181—188.

Bunde von 1373 wird die Thätigkeit des Landfriedens geradezu auf diese 4 Punkte beschränkt. Hier heisst es: „Ze dem ersten ist ze merken, daz wir den selben lantfrid durch vierlai sache gemacht und gesetzt haben: daz ist umb raub, umb mort, umb brant und um unreht widersagen, und umb anders niht[1]).“ Meist aber findet sich eine so enge Beschränkung nicht, sondern es wird vielmehr Schutz gegen jede Unthat, die in den Zielen des Lanfriedens, besonders gegen die Theilnehmer des Landfriedens selbst verübt wird, als Zweck der Bündnisse aufgestellt. Man verspricht allen unschädlichen Leuten, dass sie sicher und ruhig auf den Strassen einherziehen sollen; es sollen sicher sein alle ehrbaren Leute, arme oder reiche, als Pfaffen, Ritter, Knechte, Bürger, Bauern, Kaufleute, Pilger und Juden. Keiner der Theilnehmer will gestatten, dass einer der Genannten beraubt oder irgendwie beschädigt werde. Bisweilen schliesst man die Juden nicht in den Schutz des Landfriedens ein; so mag es z. B. eine Folge der grossen Judenhetze des Jahres 1349 gewesen sein, dass sie in dem mitelrheinischen Landfrieden des Jahres 1351 [2]) unter den unschädlichen Leuten, denen man Schutz gewähren will, nicht genannt sind.

Auch stellt man besonders (wie in den alten Treugen) unter den Schutz des Landfriedens Kirchen und Kirchhöfe, wohl auch Mühlen und Pflüge. Alle Schädigung an diesen Dingen wird wie Strassenraub bestraft. Auch um Geld und Schuldverhältnisse der Einzelnen kümmert sich der Landfriede. Es war dies bei den grossen Schuldenlasten besonders der Fürsten und Herren im Mittelalter gewiss kein un-

1) Aus einer gleichzeitigen Copie der bisher ungedruckten Urkunde im Münchener Reichsarchiv; siehe Urkunde 4 § 1 der Beilagen.

2) cf. Lehmann Chronik von Speier p. 706. Hier heisst es nur: „Der Landfrieden soll Schutz gewähren allen guten Leuten, sie seien Pfaffen oder Bauern, Geistliche oder Weltliche,“ während sonst die Juden meist besonders genannt sind.

wichtiger Punkt; daher finden wir auch in vielen Bündnissen hierüber die eingehendsten Bestimmungen. Im Allgemeinen kann behauptet werden, dass in allen Landfrieden die Theilnehmer sich verpflichten, gerechte Schuldforderungen von jeder Seite und an Jedermann, auch an die Theilnehmer selbst anzuerkennen. In den wetterauischen und einigen rheinischen Bündnissen werden die Landfriedensrichter damit beauftragt, diese Verhältnisse zu regeln und nach gerechtem Ermessen der Umstände den Schuldnern Termine zu stellen, die von ihnen bei der Strafe des Landfriedensbruches eingehalten werden müssen. Mit diesen Verhältnissen im Zusammenhang stehend sind auch die ausführlichen Regeln, die sich über Pfand und Pfändung in den Landfrieden finden. Nicht in allen ist der Grundsatz anerkannt, dass der Gläubiger von seinen faulen Schuldnern ein Pfand nehmen darf. So bestimmt z. B. der fränkisch-bairische Landfriede von 1353[1]), dass Niemand wegen Schulden gepfändet werden soll, wenn er es nicht selbst geheissen hat. Diese Bestimmung ist aber eine Ausnahme; bei weitem die Mehrzahl der Landfriedensbündnisse erkennt die gerechte Pfändung von Seiten der Gläubiger als durchaus gesetzmässig an und regelt das dabei zu beobachtende Verfahren in der ausführlichsten Weise. Beispiele besonders vollständiger Bestimmungen darüber finden wir in den beiden fränkisch-bairischen Friedensbündnissen der Jahre 1368 und 1371, deren Urkunden[2]) in den Beilagen zu dieser Abhandlung mit abgedruckt sind.

In einem Bündnisse der Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit dem Burggrafen von Nürnberg vom Jahre 1378[3]) wird ausser den eben angeführten Bestimmungen noch

1) Hennebergisches Urkunden-Buch II, 110—112.

2) Aus Abschriften der im Münchner Reichsarchiv liegenden bisher noch nicht gedruckten Originale; siehe Urkunde 2, § 24—28 und Urkunde 3, § 22—26 der Beilagen.

3) Mon. Zoll. 4, 428—434.

für den, welcher mit dem Pfande unpfändlich d. h. unrecht verfährt, eine Drohung hinzugefügt; da heisst es: Wenn diejenigen, welche Pfänder genommen haben, diese trotz der Bereitwilligkeit der Gepfändeten, sie einzulösen, auf Recht nicht herausgeben wollen — so soll man sie für Räuber halten und wie gegen Räuber gegen sie verfahren. —

Etwas andere Anordnungen über Verfahren beim Pfänden trifft der schwäbische Lanfriede von 1373 [1]). Hier wird bestimmt, dass das Pfand immer in die nächste, dem Gepfändeten nicht gehörige Stadt zu führen sei, und dass dann nach dem Rechte dieser Stadt verfahren werden müsse. Andere Bündnisse wieder betonen mit Entschiedenheit, dass es nur gestattet sein soll, einen wirklichen und offenbaren Schuldner zu kümmern.

Zur gedeihlichen Durchführung der Landfrieden war es nun vor Allem nöthig, sich des guten Willens der Theilnehmer selbst von vorn herein zu versichern. Das geschieht, wie in allen mittelalterlichen Verträgen mittels des Eides. Es wird in diesen Landfrieden unendlich viel geschworen. Es schwören zunächst sämmtliche Theilnehmer, das Bündniss in aller der Weise, wie es abgefasst ist, stete und fest zu halten; zur äusserlichen Bekräftigung dieses Eides hängen sie ihre Siegel an die Urkunde. Es schwören die Richter, die über den Landfrieden gesetzt sind, gemeine und gleiche Richter zu sein Armen und Reichen, sich durch keinen Hass oder Freundschaft irgendwie beeinflussen zu lassen. Es schwören alle Unterthanen der Theilnehmer, alle Amtleute und Voigte der einzelnen Herren und Städte. Es sollen den Landfrieden beschwören überhaupt Alle, die in den Zielen des Friedens ansessig sind. Wer diesen Schwur nicht leistet, hat auch kein Recht auf die Hülfe des Landfriedens; unternimmt er aber etwas gegen den Landfrieden, so soll der

1) Die Urkunde war bisher ungedruckt im bair. Reichsarchiv; siehe Urkunde 4 der Beilagen.

Landfriede ihn richten. Die Nichtanerkennung des Friedens giebt also keineswegs das Recht, denselben straflos zu übertreten. Mitunter findet sich auch noch die Anordnung, dass Jeder, der die Hülfe des Landfriedens in Anspruch nimmt, erst schwören muss, dass er früher den Landfrieden schon beschworen hat.

Eine weitere Versicherung fruchtbarer Wirksamkeit glaubte man in der gegenseitigen Anerkennung einzelner Bündnisse unter einander zu finden. Das eine Bündniss berücksichtigt oft geradezu ein anderes und verspricht, selbst helfend zu Gunsten des andern einzugreifen. Das ist namentlich der Fall bei den kaiserlichen Landfrieden einerseits in Franken und Baiern, andererseits in Schwaben. Sehr häufig kommt es auch vor, dass einzelne Herren und Städte gleichzeitig mehreren Bündnissen angehören. In einem solchen Falle nehmen die Betreffenden ausdrücklich sämmtliche Theilnehmer des anderen Bundes aus, d. h. sie erklären, gegen dieselben keine Hülfe leisten zu wollen [1]). Um die Theilnehmer vor einer Collision der Pflichten zu bewahren, regeln dann die Landfrieden auch in bestimmter Weise, wo bei gleichzeitigen Wirren dieser verschiedenen Bündnisse zuerst Hülfe zu bringen ist. Die Herren und Städte haben nämlich dann dem Bunde zuerst beizustehen, welcher am frühesten gemahnt hat, haben aber ihre Hülfe, sowie sie den Pflichten gegen den ersten Bund genügt haben, sofort dem andern zur Verfügung zu stellen.

Dem Wunsche, die Betheiligung an den Landfrieden zu etwas möglichst Erstrebenswerthem zu machen, entspringt

1) Solche sogenannte Ausnahmen kommen auch in anderen Fällen vor, wo es sich nicht um 2 gleichzeitige Bündnisse handelt. Dann sind sie mehr ein Zeichen einer gewissen Schwäche der Landfrieden. Ausgenommen werden nämlich meist solche Herren, welche keine Lust haben, den Bündnissen beizutreten, die aber mächtig genug sind, eine Pression gegen die Theilnehmer der Bündnisse auszuüben, so dass diese durch Furcht veranlasst lieber von vorn herein erklären, nichts Feindliches gegen die mächtigen Herren, die ausserhalb des Bündnisses stehen, vornehmen zu wollen.

die Bestimmung, dass durch das Bündniss die alten Rechte und Freiheiten der betheiligten Herren und Städte in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen. Auf diese Weise erwachsen aus den Landfrieden den Theilnehmern nur Vortheile, ohne dass sie die geringste Einbusse an ihren bisherigen Privilegien erleiden.

Auf dasselbe Bestreben sind noch weitere Bestimmungen zurückzuführen, welche die Verbündeten auch vor den etwa nach dem Ende der Bündnisse eintretenden nachtheiligen Folgen bewahren wollen. Die Theilnehmer verpflichten sich nämlich, Jedem, dem aus einer Massregel des Friedens irgend welche Feindschaft erwachsen sollte, auch nach Beendigung des Bündnisses solange beizustehen, bis er der Feindschaft völlig entledigt ist.

Die Durchführung der Landfriedensbestimmungen, wozu oft viel Geld nöthig war, brachte noch weitere Anordnungen mit sich, nämlich die Einrichtung eines gemeinen Landfriedenszolles. Die Erhebung eines solchen gehört nicht unbedingt zum Landfrieden; denn es giebt eine Menge Bündnisse, die darüber nichts bestimmen. Viele aber haben ihn, und zwar besonders die rheinischen Bündnisse. In den Urkunden wird dann genau angegeben, wie viel von den einzelnen Waaren erhoben werden soll. Was die Verbündeten dazu veranlasste, einen solchen Zoll einzuführen, und wie die ganze Einrichtung war, erfahren wir aus einer Urkunde vom 14. April 1375 [1]), die einen Nachtrag bildet zu dem Landfrieden zwischen Rhein und Maas, der 1375 auf 5 Jahre abgeschlossen wurde [2]). Dort heisst es, dass die früheren Landfrieden oft nicht gehalten worden und wohl gar zu Grunde gegangen wären der grossen Kost wegen. Deshalb hätten die Herren für die Zeit des Landfriedens einen gemeinen Landzoll eingerichtet. Dann folgt eine genaue Angabe der Hebestellen

1) Ennen, Quellen zur Geschichte von Cöln 5, Nro. 87.

2) Lacomblet, Urkunden-Buch zur Gesch. des Niederrheines 3, Nro. 766.

und der Höhe des Geleitsgeldes. Die Gelder dürfen nur im Interesse des Landfriedens verwendet werden. Die Zollkisten werden zwar alle 3 Monate geöffnet, und das eingekommene Geld in demselben Verhältniss, wie die einzelnen Theilnehmer zum Landfrieden bewaffnete Hülfe stellen, getheilt, — aber es kommt nicht zur freien Verfügung der Herren und Städte, sondern darf allein zur Bestreitung der Landfriedenskosten verbraucht werden. Um alle Leute zur bereitwilligen Entrichtung des Zolles anzuhalten, wendet man das Mittel des Versprechens und der Drohung an; zunächst das Versprechen: Damit der Kaufmann sich über diese Zölle nicht entsetze und sie desto lieber gebe, so geloben Herren und Städte, wenn einem Kaufmanne, der einen der Zölle entrichtet, sein Gut geraubt werden sollte, ihm dasselbe aus den Zolleinnahmen und, falls diese nicht reichen, aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen, wozu jeder Verbündete nach Massgabe seines Vermögens beizutragen habe. — Dann die Drohung: Wenn ein Fuhrmann, um den Zoll zu umgehen, nicht die rechte Strasse führe und Nebenwege einschlüge, so sollte er Leib und Gut verwirkt haben, die Ladung aber sollte dem Eigenthümer verbleiben. — Was in dieser Weise den Fuhrleuten abgenommen wurde, floss in die gemeinschaftliche Bundeskasse und kam dem Landfrieden zu Gute[1]).

Wenn die Landfrieden etwas nützen sollten, so musste den Friedensbrechern das Dasein möglichst schwer gemacht werden. So lässt sich denn auch aus allen Bestimmungen das Streben der Verbündeten erkennen, die Friedensbrecher oder schädlichen Leute vollkommen recht- und schutzlos zu machen. Auch hierbei kam es besonders auf die Gemeinsamkeit, auf das Ineinandergreifen der Wirksamkeit der einzelnen Theilnehmer an. So soll ein schädlicher Mann, der

---

1) Ueber diesen Landfriedenszoll handelt auch Laurent, Aachener Stadtrechnungen p. 53.

in einer Stadt verfestet ist, verfestet sein in allen Städten und Landen des Friedens. Jeder, in dessen Gebiet er kommt, hat die Pflicht, ihn aufzuhalten und festzunehmen und entweder selbst zu richten oder auch einer andern Behörde auszuliefern [1]). Ein solcher Friedensbrecher hat gar keinen Anspruch auf irgendwelchen Schutz und Unterstützung; kein freies Geleit, kein feiler Kauf wird ihm gewährt. Jeder darf ihn angreifen oder berauben, im Nothfalle selbst tödten, ohne damit einen Bruch des Landfriedens begangen zu haben. Nur die Schuldigen, die sich dem Gerichte stellen wollen, dürfen daran nicht gehindert werden. Streng verpönt ist jede Unterstützung eines schädlichen Mannes. Wer ihn hauset oder hofet, wer ihn unterstützt, sei es mit Geld oder durch freies Geleit, verfällt in dieselbe Schuld, wie der Schuldige selbst, ist recht- und friedlos wie er, unterliegt genau denselben Strafen des Landfriedens wie er [2]).

Welche richterliche Strafen den Friedensbrecher oder seine Gehülfen erwarten, wird nirgends in den Urkunden genau angegeben. Gelegentlich erfahren wir, dass er von den Richtern zur Sühnung seiner Schuld oder auch zu einer ausserordentlichen Geldstrafe verurtheilt worden ist. Gegen Friedensbrecher, die über eine grössere Macht, über feste Schlösser und Burgen zu verfügen haben, wird das ganze Landfriedensaufgebot geschickt, und mit den Waffen werden die Schuldigen zur Anerkennung des Landfriedens gezwungen. Ein solches auf eine gerechte Anklage hin gefälltes Urtheil der Richter muss allgemeine Anerkennung finden.

1) Genaueres über diesen Punkt, wie überhaupt über die Bestrafung der Friedensbrecher, soll gelegentlich im 2. Theile dieser Arbeit, der über die Rechte und Befugnisse der Geschworenen des Landfriedens handelt, dargelegt werden.

2) Da diese Bestimmungen in allen Bündnissen mit ganz unbedeutenden Aenderungen wiederkehren, ist hier von einer Angabe der einzelnen Bündnisse abgesehen. Dieselbe findet sich vollständig im 2. Theile der Arbeit.



So findet sich in einer grossen Menge von Landfriedensbündnissen folgender Satz: „Wer auch, das iemant mit dem rechten furterbet wurde wold iemant darumb veheint sein, der sol in den selben schulden sein als der der mit dem rechten furterbet ist.“ d. h. Jeder, der sich einer rechtskräftigen Verurtheilung des Uebelthäters widersetzt, wird dadurch eben so strafbar, wie der Verurtheilte selbst. Es ist nun nicht auffällig, wenn wir in einigen Urkunden [1]) auch den Fall vorgesehen finden, dass falsche Anklagen erhoben werden, und dass in Folge dessen die Möglichkeit eröffnet wird, dass Leute, die ein Opfer falscher Anschuldigungen werden, schuldlos gemacht werden können. Freilich geht man hierbei mit der grössten Vorsicht zu Werke, damit kein wirklich Schuldiger entschlüpfe. Zu diesem Zwecke theilt man die Menschen nach einer allgemeinen Rechtsunterscheidung in die zwei Classen, in bescholtene und unbescholtene. Den ersteren steht, wenn eine Anklage gegen sie erhoben wird, keine Vertheidigung zu. Sie sollen sich vielmehr, wie der sächsische Landfrieden von 1354 [2]) sagt, das Zeugniss von 12 unbescholtenen Leuten gefallen lassen; d. h. wenn 12 unbescholtene Leute die Schuld des Angeklagten bezeugen, so gilt sie als erwiesen, und der Beschuldigte hat kein Recht, irgend welchen Einspruch dagegen zu erheben; er verfällt ohne Weiteres dem Urtheil der Friedensbehörde. Anders verfährt man mit den unbescholtenen Leuten. Diesen gestattet man eine Vertheidigung. Wird eine Anklage gegen sie erhoben, sei es, dass sie selbst eine Missethat verübt, sei es, dass sie die Missethäter unterstützt oder in ihrer Behausung verborgen hätten, so können und müssen sie sich vor dem Gericht verantworten. Gelingt es ihnen, durch das Zeugniss von 11 andern unbeschol-

---

1) Es ist das in den niedersächsischen Landfr. der Fall, so wie auch bei einigen schwäbischen.

2) Cod. Lubec. I. 214—218.

tenen Leuten ihre völlige Unschuld und Unwissenheit an dem Verbrechen nachzuweisen, so sollen sie unschuldig sein und frei weggehen können. Man gewährt ihnen sogar noch eine weitere Vergünstigung. Wenn nämlich von den 11 Zeugen einige nicht anerkannt werden, so wird dem angeklagten unbescholtenen Manne Zeit gelassen, dass er andere unbescholtene Leute nehme, seine Zeugnisse mit vorzubringen. —

Der Haupt- und Schwerpunkt sämmtlicher Landfriedensbündnisse liegt in ihren Behörden, denen man die Leitung der Geschäfte und die oberste Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten anvertraut. Wir geben daher im folgenden Abschnitte eine eingehende Darstellung der Entstehung und der Befugnisse dieser Landfriedensbehörden.

II.

Die Landfriedensbehörden.

In den meisten uns erhaltenen Landfriedensbündnissen aus den Jahren von ungefähr 1340 bis zum Beginn der Regierung Wenzels finden wir eine Geschworenencommission, die als oberste Gerichtsbehörde in dem Gebiete des Landfriedens fungirt und in den einzelnen Bündnissen mit verschiedenen Namen bezeichnet wird. Die Zahl der Geschworenen ist ganz verschieden und scheint eine ganz zufällige gewesen und in keinem Lande zu einer festen Normierung gekommen zu sein. Die niedrigste Zahl ist 5, die wir in einem mittelrheinischen Landfrieden von 1372 [1]) finden; die höchste, wenn wir von den Landfrieden zwischen Rhein und Maas absehen, wo die Zahl der Geschworenen in demselben Landfrieden keine feste war, ist 15. Soviel Friedensrichter sollen nämlich in einem Landfrieden gewesen sein, der nach

1) Böhmer-Huber, Regesten unter Karl IV. Reg. Nro. 5014. Urkunde in Baur, hessisches U. B. 3, 488.

der Nachricht der Fortsetzung des Mathias v. Neuenburg [1]) 1353 am Oberrhein errichtet worden ist; die Urkunde ist uns nicht erhalten. Weitaus am häufigsten sind als Zahlen der Geschworenen 7, 9 oder 11, unter denen die Zahl 9 wiederum die erste Stelle einnimmt. Der Siebente, Neunte oder Elfte wird gewöhnlich besonders genannt und als Obmann bezeichnet. In den kaiserlichen Lanfrieden wird er meist vom Kaiser gestellt, doch kommt es auch vor, dass sich sämmtliche Theilnehmer die gemeinsame Wahl dieses Obmannes vorbehalten. Jedenfalls sehen wir in ihm, wo er erscheint, ein besonders bevorzugtes Mitglied der Friedensbehörde, der wohl vor Allem den Vorsitz in den Gerichtssitzungen führte.

Wie nun von einer allgemeinen gleichmässigen Entwickelung des Landfriedens innerhalb des gesammten deutschen Gebietes keine Rede ist, so haben auch die Geschworenencommissionen keine gleichmässige Entwickelung erfahren, sondern zeigen je nach den verschiedenen Ländern, in denen die einzelnen Bündnisse abgeschlossen werden, besondere Eigenthümlichkeiten. Wir können daher unserer Betrachtung über die Geschworenen nicht die chronologische Folge der Landfrieden unter Karl IV. zu Grunde legen, da so Zusammengehöriges ganz auseinander gerissen würde, sondern müssen die Thätigkeit und die Befugnisse der Geschworenen innerhalb der ziemlich fortlaufenden Bündnisse der einzelnen Territorien untersuchen.

1. Die fränkisch-bairischen und die schwäbischen Landfrieden.

Da in Franken-Baiern und Schwaben die Landfrieden nur auf 2—3, höchstens auf 4 Jahre abgeschlossen wurden, so finden wir hier unter Karl IV. eine viel grössere Menge

1) Böhmer, fontes rer. Germ. IV. p. 285.

von Landfriedensbündnissen, als in anderen Ländern. Meist sind es kaiserliche Landfrieden, d. h. sie sind unter der persönlichen Betheiligung oder wenigstens auf die Aufforderung des Kaisers abgeschlossen. In den gut erhaltenen Urkunden nehmen die Bestimmungen über die Geschworenen und ihre Befugnisse einen sehr breiten Raum ein, sind aber durchaus nicht für alle Bündnisse dieselben, sondern weichen mitunter in sehr aufälliger Weise von einander ab.

In Franken und Baiern, wie in Schwaben sind Vorläufer und Grundlage der Landfrieden Karls IV. die im Jahre 1340 [1]) unter Ludwig dem Baiern geschlossenen Bündnisse. Beide Landfrieden, wie überhaupt von grosser Aehnlichkeit, haben genau dieselben Bestimmungen über die Geschworenen:

9 Mann sind als Richter über Raub, Mord, Brand und unrecht Widersagen bestimmt, und zwar 4 von der Herren, 4 von der Städte wegen, während der Neunte von des Kaisers und des Reichs wegen fungirt. Die betreffende Bestimmung lautet [2]): „Auch haben wir der keiser umb raub, prant, nam, umb unrehtz entsagen und umb all untat, die den herren und steten und allen den di zu diser buntnuzz gehörend uf gesten mugen *nach ir rat und bet* ze gemainen lůten geben die echte, die hernach geschriben stend; (folgen die Namen, 4 von der Herren, 4 von der Städte wegen); und zu den von unsern und des richs wegen den edeln man graf Eberhard von Nellenburch ze einem gemeinen ubermann.“

Darnach scheint es, als habe der Kaiser sämmtliche

1) Franken-Baiern $1340^{1}/_{7}$—$1349^{11}/_{10}$ Böhmer, Reg. Lud. 2087. Urkunde b. Wittmann, Mon. Witelsbac. 2, 363.
Schwaben $1340^{17}/_{6}$—$1349^{11}/_{10}$ Urkunde in Forschungen 2, p. 181—188 als Anhang zu Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes.

2) Ich citire den Wortlaut der schwäbischen Urkunde nach Vischer.

Neun selbst ernannt; doch muss man, glaube ich, unter diesem „geben“ hier nur die definitive Bestätigung von Seiten des Kaisers verstehen; die faktische Ernennung der einzelnen Richter wird den betreffenden Herren und Städten zu gestanden haben, nach deren „rat und bet“ die Richter hier in der Urkunde oficiell verkündet werden. Dass dem so ist, glaube ich auch aus einem andern Artikel derselben Urkunde schliessen zu dürfen. Der Kaiser behält sich nämlich vor: „Wir behalten uns ouch, wer daz uns under den echten iemant misseviel, er wer von den herren oder von den steten, daz wir den abnemen sullen, und sullen dann di herren, ist er von iren wegen dogewesen, uz ir dienern ainen andern mit unserm rat an fůrzog an des stat geben, den wir abgenomen haben. Ist ouch der von der stet wegen, so sullen si us ir steten daz selb ze gelicher weis tun als di herren.“

Es ist nicht gut denkbar, dass der Kaiser wenn er selbst die Acht zu stellen hatte, gleich in der Urkunde den Fall ins Auge fasste, dass ihm einer derselben missfiele. Wollen wir uns aber das als übermässige Vorsicht gefallen lassen, so würde es doch im höchsten Grade sonderbar erscheinen, dass der Kaiser nun, nachdem er einen von den 8, die er früher selbst gestellt hat, abgerufen hat, die Neuwahl desselben den betreffenden Herren und Städten überlässt.

Die Wahl des Neunten, des Obmanns, steht hingegen allein dem Kaiser zu; wenn der Obmann während des Friedens stirbt, hat ihn der Kaiser innerhalb eines Monates durch einen neuen zu ersetzen. Für den Todesfall eines der Acht ist Folgendes festgesetzt: „wer daz der echter einer oder mer abgieng, so sullen die andern und der ubermann einen andern oder ander an des oder an der stat di abgegangen sint kiesen und nemen, ez si uz der herren diener oder uzzer den steten in dem nehsten monayd dar nach; wurden si sich aber zweyen an der wal, daz si nicht uberain

komen möhten, so sull wir (d. i. der Kaiser) einen andern oder ander an ir stat geben uz der herren diener, ob derselben einer abgegangen ist, oder uz den steten, ob derselben einer abgegangen ist.“

Wir sehen auch hier, dass dem Kaiser nicht ohne Weiteres die Nachwahl eines der 8 Richter zusteht; vielmehr hat die Commission Selbstergänzungsrecht; der Kaiser greift nur ein, wenn die Wahl zwiespältig ist oder überhaupt zu keinem Resultate gelangen kann. — Auch der Fall ist vorgesehen, dass zur Zeit der regelmässigen Versammlungen einer der Acht krank oder ausser Landes ist; dann sollen die Herren oder die Städte, deren Vertreter der am Erscheinen Verhinderte ist, einen Andern senden. Dass dieser Stellvertreter sich entfernen muss, sowie der Verhinderungsgrund für den Andern aufhört, ist selbstverständlich, obwohl es nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, wie es z. B. bei den rheinischen Landfrieden immer geschieht.

Diese Neun nun halten, wie in den meisten fränkisch-bairischen und schwäbischen Landfrieden, jährlich vier regelmässige Versammlungen, und zwar immer den Sonntag nach den vier Quatembern. Diese Versammlungen finden für den fränkisch-bairischen Landfrieden von 1340 zu Nürnberg, für den schwäbischen zu Ulm Statt. Doch sind die Neun verpflichtet, bei Bedürfniss auch zwischen den Quatembern jederzeit zusammenzukommen. Der Klagende hat dann nur die Sache an den Obmann zu bringen, und der kann die übrigen Acht zusammenrufen. Auf ihren regelmässigen Versammlungen sollen sie verhören „all klag und gebresten, di dann notdurftig sint zu verhorn, und da uz richten di selben gebresten, so si dann best ze rat werden.“ „Auch sullen di newn,“ heisst es an einer andern Stelle, „auf ir eyd iedem herren und der (!) stat ir helf nach ir mûgen schepfen und machen on geverd nach gelegenheit.“

Erkennen sie eine Klage für gerechtfertigt an, so fordern

sie die nächsten Herren und Städte auf, die schuldige Hülfe zu leisten; doch steht es ihnen frei, wenn sie glauben, dass diese allein nicht im Stande sind, die Sache zu Ende zu führen, ihre Mahnungen auch an entferntere Herren und Städte ergehen zu lassen. Dass man aber nicht um jede Hülfeleistung erst das Urtheil der Neun einholen musste, beweisen die Bestimmungen: „Ez ist ouch gerett, swer der ist, der in der buntnuzz ist, oder ander unschedlich lůt, di durch daz land varnd, der uf wazzer oder auf land beschadigt, gevangen, gewundet, beraubet oder geminert wurd, so soll der nehst herr und stat oder ander die zu der buntnuzz gehŏrent, bi den ez beschehen ist, zu eylen mit ir mugend, und sullen di allez daz dar zu tun als ob ez in selben beschehen wer, und můgen si ez niht geobern, so sol in furbaz nach der newner heizz beholffen sin alz vor stat. Wer ouch daz ieman deheinen der zu diser buntnuzz gehort wolt schadigen oder speis schiken den di uf si zogten und iren schaden wurben, daz sullen die andern di in diser buntnuzz sint, wi si daz wizzent und erkennent auf den ayd wern und wenden, alz verre si kunnen und mugen.“

Also bei offenbaren Friedensbrüchen an unschädlichen Leuten hatten die nächsten Herren und Städte nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, ohne erst das Urtheil der Neun abzuwarten, schleunige Hülfe zu bringen. Erst wenn sie nicht im Stande sind, allein fertig zu werden, greifen die Neun ein und mahnen noch Andere der Friedenstheilnehmer zur schleunigen Hülfeleistung. Ueber die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Auszuges, vor Allem einer Belagerung, haben die Neun erst zu entscheiden; im Falle einer solchen Belagerung liegt ihnen noch eine andere Pflicht ob, nämlich nach dem Ende der Belagerung sich innerhalb eines Monates zu versammeln und die Kost, welche die nächsten 3 Herren und Städte dargeliehen haben, unter sämmt-

liche Theilnehmer zu vertheilen, welche sich ihrem Spruch zu unterwerfen und ihren Antheil in einem Monate zu entrichten haben. Bei einer Häufung von Aufläufen und Streitigkeiten entscheiden die Neun, wo am ersten Hülfe zu leisten ist. Weiter fungiren die Neun als Schiedsrichter, wenn zwischen den Verbündeten selbst ein Streit ausbricht; beide Theile sind dann gehalten, sich dem Urtheil der Neun unbedingt zu unterwerfen; wenn sich einer dem widersetzt, so ist die Folge, dass sich sämmtliche Verbündete auf die Seite seiner Gegenpartei stellen. Ausschlaggebend sind die Neun, wenn es sich um die spätere Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund handelt; für diesen Fall gilt folgende Bestimmung: „Wolt och imant in dis buntnuzz komen, und mutet des an herren und an stet die in der buntnuzz sint, den mugen si enpfahen und sullen daz dann an die newn bringen, swann si zesammen komend. Deuht si dann, daz in derselb fůg zu irer buntnuzz, so sol er darinne beliben, fugt er in aber darinn nicht, so sol [er] daruz sin."

Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses dieser Friedensbehörde ist ihre völlige Einmüthigkeit nicht erforderlich; vielmehr heisst es stets, dass, was die Neun oder „der merer teil" beschliessen, Gültigkeit haben soll. Das ist für die Landfriedensbündnisse aller Länder festzuhalten, dass die Geschworenen nach Majorität beschliessen. Desshalb finden wir auch meist eine ungerade Zahl Geschworene; wo man aber — wie wir später bei einigen rheinischen Landfrieden sehen werden — eine gerade Zahl Geschworene wählte, wurden besondere Bestimmungen gemacht, um das Zustandekommen einer Majorität zu ermöglichen.

Unter den Neun nahm, wie wir schon oben bemerkten, der vom Kaiser gestellte Neunte oder Obmann eine gewisse Sonderstellung ein. In unsern beiden Bündnissen Ludwigs finden wir noch wenig, was auf ausgedehntere Befugnisse des Obmannes schliessen liesse. Ausser den Punkten, die über

seine Wahl und eventuelle Nachwahl handeln, wird er nur noch einmal besonders erwähnt und zwar da, wo von den aussergewöhnlichen Versammlungen der Geschworenen die Rede ist. Da heisst es: „Wer auch daz iemant zwischen den kottemmern ichts bescheh, daz er clagen wolt, der sol ez an den uberman bringen, duncht danne den, daz er ez allein nicht uz mug gerichten und daz er der echter darzu bedurffe, ob die sach als redlich und als notdurftig ist, so sol er si zu im besenden an die vorgenant stat."

Darnach scheint es dem Obmann für bestimmte Fälle zugestanden zu haben, allein ohne Zuzug der Anderen gültige Entscheidungen abzugeben; Genaueres aber erfahren wir nicht.

Bemerkenswerth für diese beiden Landfrieden Ludwigs des Baiern ist es noch, dass in ihnen der Kaiser ausser dem Obmann noch einen Hauptmann des Landfriedens stellt. Das ist eine Eigenthümlichkeit, die uns in keinem späteren Landfrieden wieder entgegentritt; es kommt zwar öfter in den Landfrieden Karls IV. vor, dass die Bezeichnungen Hauptmann und Obmann mit einander wechseln; dass aber in demselben Frieden neben dem Obmann ein Hauptmann aufgestellt wird, habe ich nicht wieder entdecken können. Wir erkennen auch aus den Urkunden Ludwigs gar nicht, was die Befugnisse dieses Hauptmanns gewesen sind. Ueber ihn finden sich in den Urkunden nur die Worte: „Wir (d. Kaiser) haben ouch den hochgeborn Stephan pfallengraven bi Reyn, unsern sun, herren und steten, die in dirre buntnuzz sint, ze einem hauptmann geben, und wer daz er in des landes nicht gesin mőht, so sol er einen andern an sin stat, der als schidlich sey, und in dem selben rehten geben in den nehsten zwein monayden dar nach, und sol derselb swern ze gelicher weis als er gesworn hat, und den ayd sullen die newn vodern und ein nemen, und wo man in ouch daz verzůg oder verzihen wolt, so sint herren und stet und

all di in diser buntnuzz sint gen der herrschaft ze Bayern unser sun und si gen in irer ayd ledig und lod.“

Daraus geht jedenfalls hervor, dass er nicht irgend welche Rechte über die Geschworenen hatte; diese haben vielmehr von seinem eventuellen Stellvertreter den Eid abzunehmen. Richterliche Befugnisse können wir ihm keinesfalls beimessen, da für alle derartige Fälle nur von der Thätigkeit der Neun die Rede ist. In einer späteren Urkunde [1]) Ludwigs, in der er erkennt, dass die schwäbischen Städte nur in bestimmt angegebenen Fällen vor das Landfriedensgericht citirt werden dürfen, wird diese Mittheilung nicht dem Hauptmann, sondern dem Obmann und den Achten gemacht. Auch das zeigt, dass der Hauptmann zu dem Gerichtswesen des Landfriedens in keiner Beziehung steht. Fragen wir nun aber, wozu dieser Hauptmann denn eigentlich dagewesen sei, so sind wir lediglich auf Vermuthungen angewiesen. Wir haben jedenfalls in ihm für den Fall einer kriegerischen Bethätigung des Lanfriedens den Oberbefehlshaber des Landfriedensaufgebotes zu erblicken [2]).

In ganz ähnlicher Weise organisirt finden wir nun auch die Geschworenencommissionen in den Landfrieden Karls IV.

1) v. 11. Mai 1346 cf. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes. Reg. 26 in Forschungen z. deutsch. Gesch. Bd. 2.

2) Vielau, Beiträge zur Geschichte der Landfrieden Karls IV. Diss. Halle 1877, führt in seiner Uebersicht über die Landfrieden in Franken, Baiern und Schwaben immer den Namen des Hauptmanns an, ohne die Schwierigkeit, die uns hier in der Aufstellung eines Hauptmanns neben dem Obmann entgegentritt, irgendwie zu berücksichtigen. Offenbar hat er sie vollkommen übersehen, da er für den fränkischen Landfrieden von 1340 – 49 als Hauptmann richtig Herzog Stephan v. Baiern nennt, während er für den schwäbischen Landfrieden von 1340—49 Graf Eberhard v. Nellenburg anführt, der aber in der Urkunde nicht als Hauptmann, sondern als Neunter, d. h. als Obmann erscheint, während Hauptmann auch für den schwäbischen Landfrieden jener Herzog Stephan ist.

Betrachten wir zunächst die fränkisch-bairischen Landfrieden. Die Zahl der Geschworenen ist in den 6[1]) uns erhaltenen Bündnissurkunden verschieden. 1349 sind es 9, 1353 11, 1358 7, 1368 11, 1371 11 und 1378 7 Geschworene. Mit Ausnahme des Rothenburger Landfriedens von 1358[2]), der überhaupt, wie Vielau p. 7 mit Recht hervorhebt, in bewusstem Gegensatze zu der Kette der fränkischen Landfrieden steht, theilen sich Herren und Städte in die Geschworenen ausser dem kaiserlichen Obmann. Doch lässt sich hierbei im Laufe der Zeit ein Fortschritt zu Gunsten der Städte den Herren gegenüber erkennen. 1349 haben von den 12 Herren und 2 Städten 6 genannte Herren je 1 Geschworenen (zusammen 6), die beiden Städte auch je 1 (zusammen 2) zu stellen. Für die späteren Landfrieden von 1353, 1368 und 1371 kommen von den 10 Abgeordneten 5

---

1) Diese 6 Landfrieden sind:

1. 1349—1350 Reg. bei Huber 1178 Urk. bei Michelsen, Beitr. zur Gesch. der Landfr. in Deutschl. Nürnberg 1863 p. 29.
2. 1353—1356 Reg. bei Huber 1580. Urk. gedruckt im Henneberg. U. B. II, 110—112.
3. 1358—1361 Reg. bei Huber 2819. Urk. ungedr. im allgem. Reichsarchiv zu München, von der ich eine Abschrift benutzte; jetzt gedruckt als Urk. 1 in den Beilagen.
4. 1368—1370 Huber *R*eichsachen 489. Urk. wie 3; siehe Urk. 2 der Beilagen.
5. 1371—1375 Huber 4933. Urk. wie 3; siehe Urk. 3 der Beil.
6. 1378—1382 Huber 5935. Urk. in *R*eichs-*T*ags-*A*kten I, p. 216—222.

Ausserdem wurde noch 1377 zu Rothenburg ein Landfriede errichtet, über dessen fragmentarische Urk. (R. T. A. I p. 200) in ihren Verhältniss zu dem Entwurf eines Landfr. (R. T. A. I p. 196) siehe Excurs I.

2) Seine Bestimmungen sollen unten besonders behandelt werden, Das im Folgenden Zusammengestellte gilt nur für die 5 übrigen Landfriedensbündnisse.

auf die Herren und 5 auf die Städte, obwohl immer ungefähr 15 Herren, aber nur 4 resp. 5 Städte theilnehmen. 1378 sind die Städte ebenfalls bedeutend im Vortheil, da die ungefähr 20 Herren nur 4, die 3 Städte aber 2 Geschworene zu den Versammlungen senden.

Die Wahl des Obmanns steht in allen Bündnissen dem Kaiser zu; dies Recht ist ihm nie streitig gemacht worden; dagegen ist für den Fall, dass innerhalb desselben Friedens ein neuer Obmann gewählt werden musste, in den späteren Landfrieden deutlich die Absicht erkennbar, den Einfluss des Kaisers hierbei zu beschränken. Während ihm nämlich 1349 und 1351 bedingungslos die eventuelle Nachwahl des Obmanns zukam, ist für 1368 festgesetzt[1]): „Wer auch daz der obman abgieng, als oft daz geschehe, so sullen die obgenanten byschôf, fursten, graven, herren und stet ie einen andern setzen, der sich allez dez verpinde, dez sich der verpunden het, der da abgegangen ist.“ Darnach war dem Kaiser das Recht der Nachwahl gänzlich genommen und Herren und Städten gemeinsam übertragen. Als äusserlichen Grund hierfür kann man allerdings geltend machen, dass der Kaiser beim Abschluss des Friedens nicht in Deutschland war, weshalb auch die Urkunde nur in seinem Namen vom Erzbischof Johann von Prag ausgestellt ist. Doch ist auch in den folgenden Landfrieden dem Kaiser das Recht der Ersatzwahl des Obmannes nur in beschränkter Weise zurückgegeben. In der Urkunde von 1371 [2]) heisst es: „[31] Wer ouch daz der obman abginge, als oft daz gescheche, so sullen wir (d. i. der Kaiser) oder wem wir daz an unser stat empfelhen, mit guten gewizzen ie einen andern setzen an desselben stat, der sich alles des verpinde, dez sich der verpunden hat, der da ab-

1) cf. Beilagen Urkunde 2, § 33.
2) cf. Beilagen Urkunde 3, §§ 31, 32.

gegangen ist, doch nach rate der obgeschriben herren und stet. [32] Wer aber daz die, die uber den lantfrid und puntnusse gesetzet sint, odir den merern teil under in deucht uff die eyde, daz der obman, den wir also dargegeben heten, dem lantfrid nicht bekomenlichen were, so sullen und mugen wir yn mit rate und willen der obgeschriben herren und stet einen andern dorzu geben, als oft yn und dem lantfride des not geschiht, der sich alles des verpinde, daz hie vor und hernach geschriben stat, on geverde."

Auch in dem Landfrieden von 1378 ist der Kaiser noch derselben Controlle der Geschworenen unterworfen.

Die Ersatzwahl eines der übrigen Geschworenen ist nicht wie in den Landfrieden Ludwigs Sache der Commission selbst, sondern wird von den Herren und Städten besorgt, die ihn zum ersten Male gestellt haben.

Die Befugnisse der Geschworenen sind im Allgemeinen dieselben, wie in den Landfrieden Ludwigs. Regelmässig viermal jährlich versammeln sie sich und zwar Sonntags nach Goldfasten (Quatember), später immer in Nürnberg, während im ersten Landfrieden Karls (1349—1351) die 4 Städte Nürnberg, Würzburg, Bamberg und Neustadt als Versammlungsorte wechseln. In diesem Landfrieden haben sogar die Geschworenen noch die Freiheit, den Landfrieden d. h. die Versammlungen dahin zu legen, wo ihnen gut dünkt. Wie es früher schon unter Ludwig dem Baiern der Fall war, so fanden auch jetzt wieder bei Bedürfniss zu jeder Zeit Versammlungen Statt. Der Geschädigte hat dann nur die Sache vor den Obmann zu bringen, welcher innerhalb 14 Tagen die übrigen Geschworenen zusammenruft. Erkennt die Commission hier die Klage als gerechtfertigt an, so fordert sie die nächsten Herren und Städte zur Hülfeleistung auf; „daůht auch dieselben vorgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, oder den merern teil under in uf ir ayd,

datz ez denn die vorgenanten sint allein und on andrer irer aydgenozzen hilff niht uberkomen möhten, so sullen si der nehsten herren und stet zu in on geverd nemen, als vil si duncket, daz sie derselben denn bedůrffent werden[1]."

Für den Fall aber, dass in dem Gebiete des Landfriedens irgend ein ehrbarer Mann durch offenbaren Friedensbruch einen Schaden erleidet, sind auch unter Karl IV. die nächsten Herren und Städte verpflichtet, ihm ohne Weiteres schleunige Hülfe zu bringen. Nur wenn sie es allein nicht vermögen, soll die Sache vor die Geschworenen gebracht werden, die dann noch Andere zur Hülfeleistung verpflichten.

Krieg und Aufläufe der Herren und Städte des Landfriedens unter einander gehören vor Allem vor das Forum der Geschworenen. Um die Autorität ihrer Entscheidung in solchen Fällen zu einer unbedingten zu machen, ist stets für den Ungehorsamen die Drohung beigefügt: „Und wer daz widert und sein niht gehorsam wer, so sullen herren und stet und alle die, die in disem landfrid und puntnůzz sint, dem andern beholffen sein und zu legen[2]."

Bei mehreren gleichzeitigen Aufläufen entscheiden die Geschworenen, wo die Hülfe am nothwendigsten ist. Auf ihr Geheiss werden, wie in dem Frieden 1340, Belagerungen unternommen, nach deren Ablauf sie sich binnen eines Monates versammeln, um die Kosten auf die einzelnen Theilnehmer zu vertheilen.

Neu gegenüber den Landfrieden Ludwigs ist die Bestimmung, dass die Majorität der Commission befugt ist, gültige Beschlüsse zu fassen, wenn einige der Geschworenen auf den Versammlungen nicht erscheinen. Diese Bestimmung,

---

1) Die Stelle ist aus der Urkunde vom 24. Nov. 1368 (siehe Urkunde 2 § 7 der Beilagen), findet sich aber in meist wörtlich gleichlautender Fassung auch in den übrigen Lanfrieden.

2) cf. Urkunde 2, § 12 der Beilagen.

die wir auch in den Landfrieden anderer Territorien öfter wiederfinden, hat den Zweck, einer Unregelmässigkeit in den Versammlungen zu steuern.

In dem Landfrieden von 1378 wird an die Geschworenen noch die Anforderung gestellt, dass sie alle Landfriedensauszüge und Belagerungen mit machen und bis zum Ende gegenwärtig sein sollen. Es fällt ihnen daher auch noch die Gerichtsbarkeit über Ausschreitungen der Einzelnen bei solchen militärischen Unternehmungen zu; sie bestrafen den, der gegen ein ausdrücklich erlassenes Verbot auf Auszügen mehr als „zeitlich Gut" nimmt, oder der, ohne vom Hauptmann dazu befugt zu sein, auf der Reise einen Brand verursacht.

In diesem letzteren Landfrieden hören wir auch von einem Schreiber der Geschworenen, der aber nur an einer einzigen Stelle erwähnt wird; da wird ihm verboten, dass weder er, noch Jemand von seinetwegen Einem eine Ladung vor Gericht bringen darf, wenn nicht die Geschworenen auf ihren Eid erkannt haben, dass die Sache vor den Landfrieden gehört.

Die Befugnisse des kaiserlichen Obmanns sind, wiederum mit Ausnahme des Rothenburger Friedens von 1358, in den fränkisch-bairischen Landfrieden Karls IV., soweit wir aus dem Wortlaut der Urkuden zu urtheilen vermögen, keine hervorragend grösseren, als die seiner Mitgeschworenen. An ihn werden zunächst immer die Klagen gebracht, und er ruft dann die Uebrigen innerhalb 14 Tagen zur Gerichtssitzung zusammen. 1368 und 1371 hat er den Friedenseid einiger genannter Herren entgegenzunehmen; 1378 sind die einzelnen Theilnehmer verpflichtet, dem Hauptmann (= Obmann) diejenigen von den Dienern und Amtleuten, welche den Friedenseid geschworen haben, sowie auch die, welche ihn verweigern, anzuzeigen, damit die Letzteren von den Sieben zur Rechenschaft gezogen werden können.

Im Allgemeinen, sehen wir also ist die Geschworenencommission in den Landfrieden Karls IV. sowohl in Bezug auf ihre Zusammensetzung als ihre Befugnisse unverändert geblieben. Merklich abweichende Bestimmungen sind nur in dem zu Rothenburg unter ausschliesslicher Betheiligung von Herren geschlossenen Landfrieden vom Jahre 1358 [1]). Ueber dem Landfrieden steht hier ein Gericht zu Rothenburg, das der Kaiser stets sein Gericht nennt. Dieses Gericht besteht aus einem kaiserlichen Hauptmann und 6 Anderen, die ebenfalls vom Kaiser eingesetzt sind. Doch scheint neben diesem Landfriedensgericht auch der Kaiser selbst und sein Hofgericht Klagen der Einzelnen entgegengenommen zu haben, da wir folgende Festsetzung finden: Es ist ausgemacht, dass „wir und auch si (nämlich die Fürsten und Herren) nicht gestatten noch verhengen [a] wollen oder schullen, daz yemant den andern unerclaget angreiffen ture, er hab danne dez ersten vor unserer kaiserlicher maystat oder vor unserm hofrichter oder vor unserm haubtman zu Rotenburch, den wir doruber gesetz haben, und vor unserem gericht do selbst, doruber die ritter tailen sullen, die wir auch dar zu geschikkt haben, in geriht erclagt und ervordert“ [1]. Die Thätigkeit des Landfriedens wird genau abgegrenzt; er soll richten über Raub, Brand, unrechte Nahme und Pfändung, aber nicht um Lehen, eigen Erbe, Schuld, „wenn sulich gericht sol man suchen an der stat, do man si zu recht suchen sol“ [6]. Die Sieben sollen unverzüglich Recht sprechen jedem Kläger, der um die genannten Sachen klagt; und zwar sollen sie schwören, Jedem ohne Ansehen der Person

---

1) Reg. bei Huber 2819. Die Urkunde bisher ungedruckt, eine Copie aus dem Regensburger Stadtbuch fol. 132/33 ist im allgem. Reichsarchiv zu München; davon benutzte ich eine Abschrift; jetzt in den Beilagen dieser Arbeit als Urkunde 1 mit abgedrukt.

[a] *verhegen* Hds.

gleiches Recht zu sprechen; „und waz der haubtman mit den sechsen oder der merer teil us denselben siben zu[a] Recht vinden und urtailn, daz schol ainen fürgank haben ungehindert“ [8].

Die regelmässigen Zusammenkünfte der Sieben finden monatlich Statt; doch kann der Hauptmann die Zeit „kurtzen oder lengen“, je nachdem es nothwendig ist. Ueberhaupt tritt der kaiserliche Hauptmann in diesem Frieden weit mehr hervor, als in den übrigen. Er hat das Recht, wenn einer der 6 Richter nicht nützlich scheint, denselben abzurufen und einen andern an seine Stelle zu setzen. Auch hören wir, dass er allein ohne die übrigen Sechs zur Bestrafung eines Friedensbrechers mahnt; es heisst in der Urkunde: Wer in der bezeichneten Weise gegen den Landfrieden thut, „uff denselben sullen und wellen die egenanten fursten und herren allesambet mit ain ander oder besunder, dor nach und der hilf not wirt, mit unserm haubtman, den wir zu Rotenburch dor über gesetz haben, mit aller macht behelfen in guten trewen an geverd, und[b] den selben an griffen und sein leib und sein[c] gut dor umb stroffen, wenn oder wie si des von unserm haubtman ermanet werden“ [3].

Für die schwäbischen Landfrieden Karls IV. ist die urkundliche Ueberlieferung nicht so günstig, wie für die bairischen. Erst aus dem Jahre 1356[1]) besitzen wir eine Bündnissurkunde, obwohl schon seit 1350 eine Landfriedenseinigung bestand. In diesem Bunde von 1356 hören wir nichts von Geschworenen. Eine Anzahl schwäbischer Städte verbünden sich mit Erlaubniss des Kaisers, dessen nächstens

---

[a] *zu zu* Hds. [b] *vnd vnd* Hds. [c] *sein sein* Hds.

1) Der Bund dauert von 1356—1358. Reg. bei Huber RS. 272. Urkunde gedruckt bei Datt de pace publica p. 31.

ausgehenden Bund (gemeint ist ein Bund von 1353—1356) noch weiter treulich zu halten. Aber nur wenige Punkte lassen uns erkennen, dass der Friede unter kaiserlicher Autorität geschlossen ist, vor allen der eine, dass der Bund aus sein soll, wenn der Kaiser den Landfrieden aufhebt. Im Uebrigen treten die Städte als vollkommen geschlossene Genossenschaft auf, die in 3 Gesellschaften zerfällt. Dieser Bund zeigt uns recht deutlich den besonderen Charakter der schwäbischen Landfrieden und die grossen Schwierigkeiten, die sich der Landfriedensthätigkeit des Kaisers hier entgegenstellen. Hier in Schwaben haben die Landfrieden Karls nicht nur den Zweck, Ruhe und Sicherheit der Strassen herzustellen, sondern verfolgen vor Allem das Ziel, die immer grösser werdende Selbstständigkeit der Städte, die schon lange gewohnt waren, sich in eigenmächtigen Verbindungen gegen jede Schmälerung ihrer Rechte zu schützen, dadurch zu brechen, dass sie unter kaiserlicher Autorität in Bündnissen vereinigt würden [1]). Vischer in seiner Geschichte des schwäbischen Städtebundes weist darauf hin, dass gerade der Bund von 1356 zeigt, mit wie grosser Sorgfalt Karl zu Werke gehen musste, um den Städten den Unterschied dieser neuen Bündnisse von den alten weniger fühlbar zu machen. So finden wir denn auch hier keinen kaiserlichen Obmann, überhaupt keine Geschworenencommission. Die 3 Gesellschaften selbst und ihre Städte sind im Besitz der Befugnisse, die sonst die Geschworenen haben. Die wichtigsten Bestimmungen des Bundes sind:

Wenn in den Zielen des Friedens Unrecht geschieht, dann soll die nächste Stadt sofort zu Hülfe kommen; deucht

1) vergl. darüber Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes, Einleitung, in Forschungen 2, p. 17 und Tumbült, Kaiser Karl IV. und seine Beziehungen zu den schwäbischen Reichsstädten. Diss. Münster 1879.

dieser Stadt, dass sie allein die Sache nicht vollenden kann, so soll sie die nächste aus ihrer Gesellschaft zu Hülfe rufen.

Ist die Sache sehr heftig, so soll man alle Städte der Gesellschaft, deren Räthe, nach der geeignetsten Stadt berufen; hier sollen die Räthe oder ihre Mehrheit beschliessen, was zu thun sei. Darnach sollen sich alle richten.

Glauben sie auf ihren Eid, dass die Sache auch für die eine ganze Gesellschaft zu heftig ist, so sollen sie aus den Städten der andern Gesellschaften so viel Mann fordern, als ihnen gut dünkt; und diese Städte sollen ohne Widerrede helfen.

Wenn eine Stadt etwas betrifft, so soll sie nicht handeln ohne den Rath der Eidgenossen, die in ihrer Gesellschaft sind, es sei denn, dass den Räthen der Stadt das sofortige Eingreifen auf ihren Eid nöthig dünkt.

Wenn Belagerung oder Auszug nöthig ist, so sollen diejenigen, welche von den Städten gesendet werden, beschliessen, welche Städte die Werke dazu senden sollen, und die Kosten soll dieselbe Gesellschaft ausrichten, jede Stadt, soviel wie ihr nach ihrer gewöhnlichen Steuer gebürt.

Wer einem Herren u. s. w., gegen den die Städte ziehen, helfen und dienen will, gegen den sollen die nächsten Herren und Städte, die den Landfrieden beschworen haben, mit aller Macht ziehen und ihn zu vernichten suchen. Dazu können sie die Hülfe der nächsten Städte anrufen.

Wenn eine oder mehrere Städte in diesen Pflichten säumig werden, und die Mehrheit der Räthe das erkennt, so soll die Stadt aus dem Frieden sein, und, solange derselbe dauert, nicht wieder hineinkommen.

Wenn Theilnehmer am Bündnisse unter einander Aufstand bekommen, so sollen beide Theile oder ein Theil die Städte ihrer Gesellschaft auf einen Tag mahnen; diese Städte sollen dann die Sache genau betrachten und ein Urtheil fällen; ihrem Urtheil haben sich die Streitenden zu

unterwerfen. Wenn ein Theil nicht gehorcht, so soll man dem Gehorsamen gegen den Ungehorsamen helfen.

Wenn Ritter, Knechte n. s. w. in den Landfrieden kommen wollen, so mag der Rath der Gesellschaft, an die das gebracht wird, entscheiden, ob er gut und nützlich ist; dann kann er aufgenommen werden.

Jährlich wollen die Verbündeten zweimal zu Ulm „gemeinlich" zusammenkommen und hier reden, was Noth thut.

Wenn einmal alle Städte gemahnt werden, so sollen sie auch zu Ulm zusammenkommen. —

Bis zur Gründung des grossen schwäbischen Städtebundes im Jahre 1376, der dann für lange Zeit das Zustandekommen kaiserlicher Landfrieden für Schwaben unmöglich macht, hat Karl IV. sich noch dreimal in Landfriedensbündnissen mit Herren und Städten Schwabens vereinigt, 1359, 1370 und 1373 [1]). Diese Bündnisse haben schon weit mehr den Charakter kaiserlicher Landfrieden, da über allen ein kaiserlicher Hauptmann oder Obmann steht, dessen Gehülfen (1359 10, 1373 8) unter Herren und Städte gleichmässig vertheilte Geschworene sind. 1370 sind, so weit ich aus den Auszügen bei Stälin und Tumbült zu sehen vermag, merkwürdiger Weise keine von vorn herein festbestimmten Geschworenen neben dem Hauptmann. Die Klagen sind in diesem Bunde von 1370—1375 an den Hauptmann zu bringen, der auf Befinden, je nachdem sie die Städte von Nieder-

1) 1359—1361. Huber 2966. Urk. bei Glafey: Anecd. Coll. 466.
1370—1375. Huber RS. 518. Urk. bei Tumbült a. a. O. p. 9 f. im Auszug. Vergl. ausserdem Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, 306; auch Vielau a. a. O. p. 17.
1373—1376. Huber 5207. Urk. bisher ungedruckt; eine Copie ist im allgemeinen Reichsarchiv zu München, wovon ich eine Abschrift benutzte; die Urkunde jetzt als Urkunde 4 in den Beilagen gedruckt. cf. Vielau a. a. O. p. 21.

schwaben oder Oberschwaben betreffen, Reviertage nach Esslingen oder Ulm ausschreibt, wozu die betreffenden Bundesglieder ihre Abgeordneten schicken; für gemeinsame Angelegenheiten finden die Versammlungen zu Ulm Statt, wo regelmässig im Jahre 2 Bundestage zu allgemeinen Berathungen und Abstellung und Erledigung von Klagen gehalten werden. Bemerkenswerth für diesen Bund ist, dass mit Ausnahme des Hauptmanns nur Städte an demselben theilnahmen, sodass eine Vertheilung der richterlichen Competenzen unter Herren und Städte nicht nöthig war, woraus das Fehlen der Geschworenen sich erklären mag. Der Bund wurde dann auch, wie wir wissen, von der städtefeindlichen Partei sehr angefeindet, so dass es sogar zur Ermordung des Hauptmanns kam.

Die 11 und 9 Geschworenen nun der Bündnisse von 1359 und 1373 stellen sich den Geschworenen der fränkisch-bairischen Landfrieden im Algemeinen ganz ebenbürtig zur Seite. Auch sie kommen in 4 regelmässigen Tagen zusammen und haben die bekannten Befugnisse. Einen erweiterten Einfluss gegenüber ihren fränkisch-bairischen Collegen bezeichnet es, dass sie hier wieder, wie zu Ludwigs Zeiten, über den Eintritt neuer Mitglieder zu entscheiden haben. Im Frieden von 1373 finden wir über sie ausser den gewöhnlichen noch folgende Bestimmungen:

[12] „Wer iemant wisseklichen huset oder haimmet oder enthalt, der ieman in dem landfrid geschadiget hett mit raub, brand, mit mort oder unreht widersagen, der sol in disen selben schulden sin alz der selb schuldig, ez wer danne daz er sich entschuldigen möht in der wise, alz sich der hauptmann und die aht oder ir der merer tail erkanten.“ und

[13] „Wer auch daz ieman, wer der wer, der obgenanten vier stukken (die 4 Stücke sind: Raub, Mord, Brand und unrecht Widersagen), umb die der lantfrid gemacht ist, der

ir iegliches beschuldiget, beredet und bezigen wurden und dar umb beclagt oder furbraht, der sich soliches beredents, beschuldigens und zihendes maint unschuldig ze sin, der sol und mag ir ieglicher, welher wil, daz an den hauptman und an die ahte bringen, und die sullen sich bekennen und erfarn nach clag und kuntschaft, und nach gelegenheit, wie ain man oder wer der sy und wie er herkomen sy, der da beschuldiget ist; und wes sich danne der hauptman und die ahte uff ir aide erkennent, wie der dafür gerihten und unschuldig werden sulle, daz sol furgank han." —

Fragen wir nun, wie verhielt sich die wirkliche Thätigkeit dieser Friedensbehörde, die uns in fast allen kaiserlichen Landfrieden Baierns und Schwabens entgegentritt, zu den besprochenen Bestimmungen der Bündnissbriefe über sie? so sind wir auf nur beschränktes urkundliches Material angewiesen. Immerhin verschaffen uns die wenigen von den Geschworenen ausgestellten Urkunden, die uns bekannt sind, einigen Einblick in ihre Wirksamkeit. Da hören wir in einer Urkunde vom 28. Juni 1350[1]), dass die 9 Richter in einem Streite zweier Ritter über das Eigenthumsrecht auf eine Feste entscheiden und die Feste dem einen zuerkennnen. 1354 verurtheilen sie Einen, der das Domkapitel zu Regensburg geschädigt hat, zu einem Schadenersatz von 200 Pfund Pfennigen[2]). In einer Klage verschiedener Bürger gegen einen Ritter, der ihnen einen Hof weggenommen hat, verurtheilen sie den Ritter, binnen 14 Tagen die Bürger wieder in den Besitz des Hofes zu setzen und sie darin nicht mehr zu hindern[3]). In demselben Jahre bestätigen sie das von der Stadt Rothenburg einigen Rothenburger Bürgern ertheilte Geleit[4]). Dann kommt es auch vor, dass sie eine Klage

1) Regesta Boica 8, 194.
2) Reg. Boic. 8, 290.
3) Reg. Boic. 8, 349.
4) Reg. Boic. 8, 359.

um einen Zehnten abweisen, da sie nicht an sie gehöre und sie keine Gewalt hätten[1]), darum zu richten. Ein anderes Mal erklären sie einen Schultheiss zu Memmingen und diese Stadt selbst frei von der Klage, die ein Herr gegen dieselben führt wegen Unterstützung der Räuber, die ihn um 1000 Mark Silbers geschädigt haben[2]). 1371 laden sie einen Herren zur Verantwortung darum, dass er des Frauenklosters zu St. Theodor in Bamberg arme Leute gewaltthätig gefangen und geschatzt habe[3]). Vor dem Landfrieden sind vom Bischof zu Eichstädt verschiedene Herren angeklagt, dass sie ihm 14 Mann erschlagen und diesen sowie andern seiner armen Leute Pferde, Rinder und anderes Vieh und Gut geraubt haben; da erkennen die 11, dass Jeder der Beklagten 1000 Mark Goldes Schadenersatz zu leisten habe[4]). Zu derselben Summe verurtheilen sie auf Antrag des Bürgermeisters zu Rothenburg einen Ritter wegen Gefangenhaltung des andern Bürgermeisters[5]). Auf die Klage desselben Bürgermeisters[6]) gegen 2 Männer wegen Brandes und Raubes erkennen sie, dass die Bürger zu Rothenburg sich an den im Landfrieden gelegenen Gütern der Beklagten entschädigen sollen. Weiter heissen sie einem Herren, die Priorin des Klosters zu Frauenaurach hinsichtlich gewisser Güter ungeirrt zu lassen[7]). In Schwaben wird 1367 der Herzog von Teck von einem Kloster angeklagt, weil er auf desselben Gut und Leute Steuern gesetzt und sie wider Recht geschätzt hat; da verurtheilen ihn die Elf zur Zurückgabe und zum Schadenersatz[8]). Für den schwäbischen

1) Reg. Boic. 9, 217.
2) Reg. Boic. 9, 220.
3) Reg. Boic. 9, 256.
4) Reg. Boic. 9, 279.
5) Reg. Boic. 9, 308.
6) Reg. Boic. 9, 308.
7) Reg. Boic. 9, 273.
8) Reg. Boic. 9, 169.

Landfrieden von 1373 haben wir noch ein Zeugniss, dass einer der Neun die Klage der Bauernschaft von Niederstadion, welche von den Biberachern beraubt worden war, verhört und zu Recht entscheidet[1]).

Wir finden also Beispiele sowohl für die schiedsrichterliche Thätigkeit der Geschworenen in Processen, als auch für ihre strafrichterliche Wirksamkeit bei Verbrechen. —

Bevor wir uns zur Betrachtung der Geschworenengerichte anderer Gegenden wenden, müssen wir noch einen Blick auf einige nichtkaiserliche Landfrieden Baierns werfen. Es sind dies einmal eine Reihe Bündnisse, die von den Gegnern Karls IV, den bairischen Herzögen, den Söhnen Ludwigs des Baiern, für Ober- und Niederbaiern abgeschlossen wurden, und zweitens der von den Bischöfen von Bamberg und Würzburg mit dem Burggrafen zu Nürnberg im Jahre 1378 vereinbarte Bund.

Die Landfrieden der bairischen Herzöge[2]) stimmen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit den übrigen fränkisch-bairischen und schwäbischen überein, sind aber nicht alle der Leitung einer festen Geschworenencommission anvertraut. Nach der Urkunde von 1352 sind die Amtleute und die Vorsteher der einzelnen Gerichte als Wächter des Friedens gestellt. Zur Verfolgung und Bestrafung der Räuber soll ein „vitztumb“ und ein Richter dem andern beholfen sein. Art. 7 lautet: Wer jemandem Gewalt an seinem Leibe oder

---

1) Vischer a. a. O. Reg. 78.

2) Wir wissen von folgenden Bündnissen:

1352—1362 Huber R. 159. Urk. bei Wittmann Mon. Wittelsbac. 2, 420.

1362— ? Urkunde nicht erhalten; wir hören davon bei Gemeiner Regensburg. Chronik 2, 130.

1365— ? Reg. Boic. 9, 132.

1374— ? Reg. Boic. 9, 322.

1375— ? Reg. Boic. 9, 328.

Gute thut, „den selb sullen wir (die bair. Herzöge) oder unser vitztumb pessern an leib oder an gut".

Art. 8. Wer gegen das Recht „füterung" nimmt, „den sol man darumb pessern nach unser genaden."

Art. 11. Wer neues Geleit oder Zoll einführen will, den sollen wir oder unser Vitztum strafen und bessern.

Art. 12. Alle angesessenen Leute sollen schwören, den Frieden zu halten und den Amtleuten zu helfen, wenn sie es fordern u. s. w.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass eine ausserordentliche Landfriedensbehörde nicht existirt, sondern dass die Gerichtsbarkeit über die Landfriedensbrecher von den Herzögen selbst und ihren gewöhnlichen Amtleuten und Richtern versehen wird.

Anders ist es in dem Frieden von 1362; da sind dem "Vitzdom" Zwölf beigegeben, die Klagen des Landes quatemberlich zu hören; ebenso sind für den Frieden von 1365 13 Mann als Schirmer des Friedens genannt. Genaueres über ihre Befugnisse lässt sich aus den kurzen Auszügen nicht erkennen.

Ganz eigenthümlich ist die Organisation in dem Landfrieden der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und des Burggrafen von Nürnberg [1]). Zunächst ist auch hier den Amtleuten zur Pflicht gemacht, gegen Räuber zu eilen; dazu ernennt aber Jeder der 3 Verbündeten noch einen Hauptmann; diese 3 Hauptleute haben nun vor Allem die militärische Executive (sie ziehen an der Spitze einer Anzahl von Bewaffneten aus, um die Uebelthäter zu bestrafen), werden aber auch als Richter verwandt. Die Herren selbst oder diese Hauptleute nehmen die Verantwortung der Beschuldigten entgegen. Sie setzen Tage an, wenn unter den Landesherren, Dienstmannen u. s. w. der 3 Theilnehmer Streit

1) 1378—1381 Huber RS. 644. Urkunde gedruckt in Monumenta Zollerana 4, 428—434.

entsteht, und richten hier; ihrem Richterspruch sollen sich beide Parteien fügen, oder man soll den, der sich dem Spruch unterwirft, schützen gegen den, der es nicht thut. Für den Fall einer Streitigkeit unter den Theilnehmern selbst ist Folgendes festgesetzt:

Wenn während dieses Friedens Zweiung oder Auflauf zwischen uns selber oder unsern Unterthanen entsteht, so sollen die Hauptleute den streitenden Parteien einen Tag festsetzen innerhalb 14 Tagen, nachdem sie darum gemahnt sind.

Ist der Streit zwischen dem Bischof von Bamberg und dem von Würzburg, so sollen die Tage gen Zeil und Hasfurt beschieden werden; ist der Streit zwischen dem Bischof von Bamberg und dem Burggrafen, so sollen die Tage gen Forchheim und Baiersdorf sein; ist der Streit zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Burggrafen, dann sollen die Tage gen Iphofen und gen Langheim sein und zwar so: wenn ein Tag in einer Stadt ist, so soll der andere Tag in der anderen Stadt sein.

Unsere Hauptleute sollen die Sache dann anhören und sehen, ob sie sie gütlich beilegen können.

Ist das nicht möglich, so soll der Herr, resp. sein Unterthan, der die Klage erhebt, aus des Herren Rathe, der, resp. dessen Unterthan beschuldigt wird, einen Obmann kiesen.

Zu diesem Obmann geben die Streitenden noch je zwei ihrer Diener. Diese Fünf sollen dann über die Sache entscheiden, und was sie beschliessen, soll Fortgang haben. —

Also für jeden einzelnen Fall wird hier ein Schiedsgericht gewählt, aber erst dann, wenn die friedlichen Unterhandlungen, die von den Hauptleuten geführt werden, erfolglos sind.

Obwohl auch in diesem Bunde, der ausdrücklich als Landfrieden gegen Raub u. s. w. bezeichnet wird, andern Theilnehmern der Beitritt offen gehalten wird, so macht er doch in Folge seiner detaillirten Bestimmungen über die

Beilegung von Streitigkeiten unter den 3 Herren den Eindruck, als sei er nicht so sehr zum Zwecke der allgemeinen Befriedung der Länder, als vielmehr zur leichteren künftigen Regelung erfahrungsmässig vorkommender Zwistigkeiten der 3 genannten Theilnehmer abgeschlossen worden. Er nimmt daher bei seiner sehr beschränkten Ausdehnung und Gültigkeit nicht das allgemeine Interesse in Anspruch, wie die über weit ausgedehnte und zahlreiche Gebiete sich erstreckenden kaiserlichen Landfrieden.

2. Die rheinischen und wetterauischen Landfrieden.

Die rheinischen Landfrieden haben meist nicht die ausführlichen Bestimmungen über die Geschworenen und ihre Befugnisse, wie wir sie in den bairisch-fränkischen und schwäbischen Friedensurkunden fanden.

a. Die Landfrieden am Oberrhein und Elsass.

In dem Frieden, der im Jahre 1343 [1]) zwischen dem Bischof von Strassburg, den Landgrafen in Niederelsass und den Städten Strassburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Ehenheim, Rosheim, Mühlhausen, Türkheim und Münster abgeschlossen wurde, wurden neun Mann über den Frieden gesetzt; der Neunte, den die Stadt Strassburg zu stellen hat, wird als gemeiner Mundmann bezeichnet. Ueber die Befugnisse dieser Commission erfahren wir nichts, doch scheint es, dass der Einfluss des neunten Mannes und damit der Stadt, die ihn zu stellen hatte, kein geringer gewesen ist; denn an eben diesem Vorrecht der Stadt Strassburg scheitert im Jahre 1352 die Verlängerung des Friedens, da die übrigen Reichsstädte sich auf eine Verlängerung nur unter

1) Böhmer, Reg. Lud. Landfrieden 120. Urk. bei Bachmann, Betrachtungen über das Elsass p. 286.

der Bedingung einlassen wollen, dass Strassburg die Besetzung des nonus cognitor an die Reichsstädte abtritt [1]).

Der nächste Landfrieden wurde dann unter der Betheiligung des Kaisers 1353 auf 3 Jahre abgeschlossen [2]). Die Zahl der Richter ist auf 15 [3]) vermehrt; den fünfzehnten hat der König zu stellen.

13 achtbare Männer werden in der Urkunde vom 17. Oct. 1366 [4]) als Richter des Landfriedens bestimmt. Sie sind ziemlich gleichmässig unter Herren und Städte vertheilt. Der dreizehnte Mann, heisst es, soll den Herren und Städten sein Herr u. s. w.; also Herren und Städte stellen ihn gemeinsam. Der Kaiser, der ihn im letzten Bündniss für sich in Anspruch nahm, war diesmal nicht unter den Theilnehmern; allerdings wird der Bund mit seiner Erlaubniss und auf sein Gebot abgeschlossen. Die Zusammenkünfte der dreizehn sind festbestimmt; sie sollen nämlich den ersten Montag nach jeder Fronfasten (Quatember) zu Colmar zusammenkommen und über Klagen richten. Für den Fall, dass der Montag nach der letzten Fronfasten vor Weihnachten zu nahe an Weihnachten fällt, ist es ihnen gestattet, das Gericht auf den nächsten Montag des neuen Jahres zu verlegen.

Genauere Bestimmungen über die Geschworenen finden wir wieder in der Friedensurkunde vom 5. Mai 1378 [5]). Die Zahl der Geschworenen ist hier sieben, die in folgender Weise unter die einzelnen vertheilt sind. Die Teilnehmer des auf Befehl des Kaisers und König Wenzels abgeschlossenen

1) nach Mathias v. Neuenburg in Böhmer, Fontes IV, 284.

2) Urkunde nicht erhalten. Nachricht in der Fortsetzung des Mathias v. Neuenb. in Fontes IV, 285.

3) Dass bei der Aufzählung nur 13 herauskommen hat schon Vielau gesehen.

4) Huber RS. 444. Urkunde in Schöpflin, Alsatia diplom. 2, 250 extr

5) Der Bund dauerte von 1378—1380. Regest bei Huber 5900. Urkunde in R. T. A. I, p. 206—211.

Friedens sind in 3 Gruppen getheilt, deren erste Kaiser Karl und Wenzel mit einigen Herren, deren zweite Karls Bruder, Herzog Wenzel von Luxemburg mit vielen elsässischen Reichstädten, und deren dritte Gruppe die Stadt Strassburg allein bildet. Jede dieser 3 Gruppen nun stellt 2 Geschworene; der Siebente hingegen wird vierteljährig neu gewählt abwechselnd von den verschiedenen Gruppen; und zwar ist dabei die erste Gruppe entschieden bevorzugt, sie hat nämlich zweimal im Jahre, im 1. und 4. Viertel den Siebenten zu stellen, während die beiden andern Gruppen mit je einem Vierteljahr, die zweite mit dem zweiten, die dritte mit dem dritten sich begnügen müssen. Wir dürfen wohl auch aus dieser Bestimmung schliessen, dass man von Seiten der Theilnehmer grossen Werth auf die Wahl dieses Obmannes legte. Man liess es nicht mehr zu, dass der Kaiser allein dieses Vorrecht genoss, sondern jeder der Verbündeten suchte an demselben Theil zu nehmen. Andererseits durfte doch auch der Kaiser sich seine bevorzugte Stellung nicht ganz nehmen lassen; so erklärt sich wohl die Bestimmung, dass die erste Gruppe zweimal im Jahre die Wahl des Siebenten vornahm. Aus diesem häufigen Wechsel des Siebenten, des Vorsitzenden in den Gerichtssitzungen, mussten aber natürlich manche Unbequemlichkeiten entstehen. Die Geschäfte mussten sich ins Endlose verschleppen und sehr anhäufen, wenn immer mitten in noch nicht zu Ende geführte Verhandlungen plötzlich ein neuer Vorsitzender trat. Dass man sich das sehr wohl klar machte und diesem Uebelstande abzuhelfen suchte, beweist Art. 12, welcher bestimmt, dass alle Sachen, die unter einem Siebenten begonnen sind, von demselben auch zu Ende geführt werden sollen, selbst wenn unterdessen ein anderer Siebenter da ist.

Die Befugniss der sieben Geschworenen ist nach der sehr allgemeinen Bestimmung, Recht zu sprechen; doch dürfen sie keine „Miethe“ dafür nehmen. Von regelmässigen

Versammlungen hören wir in dieser Urkunde nichts: Wenn einer der drei Theile geschädigt ist, meldet er es den andern. Diese senden dann ihre Richter und den Siebenten in die Stadt. Hier haben die Sieben zu erkennen, was zu thun ist. Eine bestimmte Stadt als Versammlungsort nennt die Urkunde nicht; doch scheinen die Versammlungen immer in einer Stadt des Theiles stattgefunden zu haben, der gerade den Siebenten gestellt hatte (Art. 15). Dass die Sieben das Recht haben, Auszüge und Belagerungen zu beschliessen, wird ausdrücklich in Art. 9 erwähnt; und zwar soll Jeder der drei Theilnehmer ohne Säumen ihren Beschluss ausführen. Auch steht ihnen das Recht zu, wenn sie es für nützlich halten, ein neues Mitglied in den Bund aufzunehmen.

b. Die lothringischen Landfrieden.

Ueber die Geschworenen und ihre Befugnisse in dem 7jährigen lothringischen Landfrieden[1]), von dem wir in dieser Zeit hören, können wir in Folge der überaus dürftigen Nachrichten kein klares Bild gewinnen. Unsere Kenntniss des Landfriedens stammt nämlich nur aus einem Bericht des Bischofs von Metz und einigen Zeugnissen, unter denen die Urkunden[2]) über die spätere Aufnahme der Stadt Trier und gleich darauf des Erzbischofs von Trier die meisten Berücksichtigung verdienen. Aus denselben erfahren wir nämlich das Vorhandensein einer Geschworenencommission, da von eben dieser die Urkunden ausgestellt sind. In beiden Urkunden heisst es: Nos gubernatores communis pacis Lotharingiae notum facimus, quod recepimus ...... Daraus geht jedenfalls hervor, dass es zu ihren Befugnissen gehört hat, die Aufnahme neu Eintretender zu vollziehen. Freilich scheint ihnen nicht, wie wir es in manchen andern Landfrieden finden, die alleinige Entscheidung darüber zugestanden zu ha-

---

1) 1354—1361. Huber 1806 a.

2) gedruckt bei Hontheim, historia Trevirensis 2, 197 f.

ben, da besonders bemerkt ist, dass die Stadt Trier de consensu et voluntate, der Erzbischof sogar de jussu et mandato des Kaisers aufgenommen worden sei. In einer andern vom Kaiser ausgestellten Urkunde[1]) ist auch die Zahl 13 für die Geschworenen überliefert.

c. Die mittelrheinischen Landfrieden.

Da der Landfrieden am Mittelrhein in ziemlich ununterbrochener Folge bereits vom Beginn der Regierung Ludwigs des Baiern an bestanden hat, und wir die meisten dieser Bündnisse aus der urkundlichen Ueberlieferung kennen, so sind wir im Stande, die Entwickelung der obersten Landfriedensbehörde schon von diesen früheren Zeiten an zu verfolgen. Im Allgemeinen lässt sich behaupten, dass die Bestimmungen, die die Geschworenen betreffen, in den Bündnissen unter Karl IV. viel ausführlicher, theilweise auch bestimmter sind, als in denen unter Ludwig[2]). Wir besitzen sogar aus der früheren Zeit zwei Urkunden, in denen sich keine Spur von einer Geschworenencommission findet; es ist der auf ein Jahr geschlossene Landfrieden von 1322[2]) und seine Verlängerung von 1325[2]). Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass an beiden der Kaiser nicht betheiligt ist; es sind

1) Huber 1924.

2) Unter Ludwig dem Baiern sind folgende Landfrieden:

1317—1324 Böhmer Reg. Lud. 252. Urk. bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 432.

1322—1323 Böhmer Reg. Lud. 380.

1325—1327 Böhmer Reg. Lud. Landfr. 90. Urkunde bei Lehmann, Chronik v. Speier 675.

1327—1328 Böhmer Reg. Lud. Landfr. 94. Lehmann 676.

1332—1334 Böhmer Reg. Lud. Landfr. 101. Urkunde bei Lehmann, Chronik v. Speier 680.

1334—1337 Böhmer Reg. Lud. 1643. Urkunde bei Schreiber, U. B. v. Freiburg 1, 308.

1337—1339 Böhmer Reg. Lud. 1845. Lehmann a. a. O. 684.

1340—1342 }
1342—1344 } Böhmer Reg. Lud. 2872.
1344—1348 }

die Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier und Oppenheim nebst dem Erzbischof von Mainz [1]), die sich verbinden.

Die übrigen Bündnisse, die unter der Betheiligung Ludwigs selbst abgeschlossen wurden, haben Bestimmungen über die Geschworenen und zwar mit zunehmender Ausführlichkeit und Bestimmtheit. Der erste Landfriede Ludwigs fällt bereits in das Jahr 1317 [2]) und wurde mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König Johann von Böhmen und den Städten Cöln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen abgeschlossen. Unter den rheinischen Städten wird eine Scheidung gemacht zwischen niederen (Cöln) und zwischen oberen Städten: Mainz, Worms, Speier, Oppenheim. Sonderbarer Weise finden wir nun nur für die oberen Städte und ihre Landesherren Geschworene, während es über Cöln und die niederen Städte heisst, dass sie mit ihrem Hauptmann und ihren Landesherren den Frieden haben sollen nach Gewohnheit und wie früher, ebenso wie die Städte in der Wetterau. Damit wird jedenfalls auf einen anderen Bund hingewiesen, über den wir aber keine Nachrichten besitzen. — Die oberen Städte sollen mit ihren Landesherren den Frieden so halten, dass die Herren 6, und jede der 4 Städte 2 Mann wählen sollen. Da der Hauptmann noch dazukommt, der hier jedenfalls dasselbe wie der Obmann ist, so haben wir eine Commission von 15 Mann, deren richterliche Befugnisse sich aber wol nur über die oberen Städte, also nur einen Theil des Landfriedensgebietes erstreckt haben wird. Die Vierzehn und ihr Hauptmann haben sich monatlich zu versammeln und hier in Majoritätsbeschlüssen über die Friedensbrecher zu urtheilen.

Der nächste unter der Betheiligung Ludwigs geschlossene Landfriede vom Jahre 1332 zeigt in seinen Bestimmungen

---

1) Dieser ist zu dem Frieden von 1325 nach Lehmann a. a. O. p. 676 später noch hinzugetreten.

2) Siehe Anm. 2 auf Seite 46.

grosse Aehnlichkeit, zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit dem ausschliesslich städtischen Landfrieden von 1325, unterscheidet sich aber von ihm durch das Vorhandensein von 7 Friedensrichtern, so dass der Schluss erlaubt zu sein scheint, die Betheiligung des Kaisers habe die Aufstellung von Richtern mit sich gebracht. Freilich ist es keine ständige, für die Dauer des ganzen Friedens ernannte Commission, sondern sie wird für jeden einzelnen Fall besonders erwählt. In dem betreffenden Artikel der Urkunde wird gesagt: Wenn einem Herren in des Landfriedens Zielen Schaden geschehen ist, so soll er 3 ehrbare Männer zur nächsten Stadt schicken, und diese sollen es dem Rathe melden; der Rath dieser Stadt soll nun noch 3 wählen; diese erwählten Sechs nebst dem Siebenten haben nun auf ihren Eid zu erkennen, ob man helfen soll. Die Herren und Stäte sind gebunden, sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Eine weitere Bestimmung sagt, dass im Falle der Schädigung eines Stiftes oder eines Pfaffen dieser sich an den Erzbischof zu wenden habe, welcher es der nächsten Stadt meldet; worauf dann das Richtercollegium auf dieselbe Art zusammengesetzt wird, wie vorher bei der Klage der Herren.

Nur der Siebente wurde auch schon in diesem Frieden für die ganze Zeit gewählt; wer ihn zu stellen hat, ist nicht gesagt; es heisst: der und der soll der Siebente sein. Doch da der Kaiser die Urkunde ausstellt, so liegt die Vermuthung nahe, dass dieser Siebente sein Vertreter im Richtercollegium war und von ihm gestellt worden ist.

Von weiteren Befugnissen der Richter hören wir in der Urkunde nichts; als negative Thatsache lässt sich jedoch constatiren, dass sie nicht das Recht hatten, die fest normierte bewaffnete Hülfe der Herren und Städte zu vermehren, — was sonst sehr oft zu den Befugnissen der Geschworenen gehört. —

Die Organisation dieses Friedens ist eine noch recht unvollkommene; es musste mit grossen Unbequemlichkeiten verbunden sein, bei jeder Unruhe erst von Neuem die Richter zu wählen, die über die Statthaftigkeit der Hülfe zu entscheiden hatten. Wir stehen eben noch am Anfang der Entwickelung der Landfriedensverfassung; man fühlte bereits das Bedürfniss, zur Schlichtung der Streitigkeiten und Unruhen eine Anzahl Bevollmächtigte zu ernennen, ohne noch zu der weit vollkommneren und für die schnelle Beilegung der Unruhen entschieden förderndern Einrichtung einer stehenden und immer bereiten Friedenscommission vorgeschritten zu sein.

Einen Fortschritt in dieser Beziehung zeigt aber schon die unter denselben Theilnehmern im Jahre 1334 auf 3 Jahre vorgenommene Verlängerung dieses Landfriedens [1]. Eine feste Commission von sieben Mann vertheilt sich hier auf die Einzelnen so, dass der Kaiser einen, der Erzbischof von Trier einen, die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht einen, und die Städte Mainz, Worms, Trier drei stellen; der Siebente ist wahrscheinlich von Herren und Städten gemeinschaftlich gestellt worden; wenigstens haben diese das Recht der Nachwahl im Falle des Todes des Siebenten. Stirbt einer der übrigen Sechs, so hat immer der betreffende Herr oder Stadt, die ihn zuerst gestellt haben, ihn durch einen neuen zu ersetzen. Auch regelmässige Sitzungen der Geschworenen sind hier bereits bestimmt; es finden, wie in den meisten uns erhaltenen Landfrieden vier Versammlungen im Jahre und zwar immer den nächsten Sonntag nach Fronfasten Statt; doch bei Bedürfniss sollen die Sieben zu jeder Zeit zusammen kommen. Diese Bestimmung, die wir dann auch immer wieder finden, war ja für die Erledigung dringender Angelegenheiten unbedingt nothwendig. Wie sehr man darauf hielt,

1) Böhmer Reg. Lud. 1643. Urk. bei Schreiber, U. B. v. Freiburg 1, 308.

dass die Geschworenen immer vollzählig bei einander waren, zeigt eine andere Bestimmung, dass Jeder der Sieben im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu senden hat, der aber natürlich, sobald der Andere nicht mehr verhindert ist, zurücktreten muss. Die Befugnisse dieser Geschworenen sind, soweit wir es aus den Urkunden zu sehen vermögen, noch ziemlich beschränkte: „Sie sollen gerecht über Klagen richten.“ Sie haben das Recht, einen durch ihr Urtheil als Friedensbrecher zu erweisen und gegen ihn die bewaffnete Hülfe zu beschliessen. —

Bestimmter sind die Rechte der Geschworenen in den mittelrheinischen Landfrieden Karls IV., zu denen wir uns jetzt wenden. Es kommen hier 3 Bündnisse [1]) in Betracht, von denen zwei unter direkter Betheiligung und wohl auch auf Veranlassung Karls geschlossen sind. Diese beiden behandeln in den eingehendsten Bestimmungen die Befugnisse der Richter, während das dritte Bündniss, das von einigen Grafen und Rittern und den Städten Mainz, Worms, Speier, Oppenheim eingegangen wird und nur die Zustimmung des Kaiser erhält, wenig mehr, als das Vorhandensein einer Richtercommission bezeugt. Beginnen wir mit diesem letzteren im Jahre 1372 [1]) geschlossenen Frieden. Wohl entsprechend der geringen Anzahl der Theilnehmer besteht die Commission hier nur aus 5 Mann, die sich auf 2 Herren und 3 Städte vertheilen. Als ihr Versammlungsort wird Worms genannt, ohne dass wir hören, ob die Versammlungen regelmässig stattfinden. Als Recht wird ihnen in der Urkunde nur das eine zugestanden, die bewaffnete Hülfe gegen Friedensbrecher zu beschliessen, während andererseits Herren und Städte verpflichtet werden, bei offenbaren An-

---

1) Es sind folgende:
1. 1351—1353 Huber 1373. Urk. bei Lehmann, Chronik von Speier p. 706.
2. 1368—1372 Huber 4593. Urk. bei Hontheim, historia Trev. 2, 243—247.
3. 1372—1373 Huber 5014. Urk. bei Baur, hessisches U. B. 3, 488.

griffen sofort zu helfen. Von einem Obmann mit besonderen Rechten und Pflichten ist nichts gesagt; die Fünf erscheinen nur als die Vertreter ihrer Herren, resp. Städte, die in Folge ihrer ungeraden Zahl immer zu einer Majorität gelangen können.

In den beiden andern Landfrieden Karls mit den rheinischen Herren und Städten vom Jahre 1351 und 1368 (s. die Anm. auf Seite 50) stehen 9 Richter an der Spitze, 8 in bestimmt angegebener Weise von den Einzelnen gewählt, der Neunte, der Obmann, 1351 einfach als solcher in der Urkunde genannt, 1368 vom Kaiser gestellt. Die Vertheilung der Acht ist 1351 so, dass die Herren 4 (darunter der Kaiser selbst einen) und die Städte 4 stellen, während, wie Vielau [1]) mit Recht hervorhebt, 1368 ein höchst seltsamer und in keinem andern Landfrieden dieser Zeit wiederkehrender Wahlmodus sich findet. Es stellen nämlich erst jeder der 3 Herren (dabei zählen wie 1351 die beiden Pfalzgrafen für eine Person) einen, dann die 3 Herren zusammen den vierten; die übrigen vier werden dann wieder von den Städten gewählt.

Auch im Betreff der Nachwahlen im Todesfalle eines der Geschworenen sind die Bestimmungen 1351 und 1368 nicht ganz übereinstimmend. Der 1351 sich findenden Bestimmung, dass der betreffende Herr oder Stadt die Nachwahl zu besorgen habe, ist 1368 noch hinzugefügt, dass dieser neue innerhalb 14 Tagen zu wählen sei. Das kann uns nur ein Zeugniss für die steigende Bedeutung der Geschworenencommission sein. Man suchte von vorn herein Allem vorzubeugen, was die Geschworenen in ihrer regelmässigen Thätigkeit hindern konnte.

Von einer Aenderung in Betreff der Nachwahl des Neunten lässt sich mit Bestimmtheit nicht reden, da 1351

1) Vielau a. a. O. p. 48.

diese Eventualität gar nicht vorgesehen ist. Die Ansicht Vielau's hat viel für sich, dass hier sowohl die erste als auch die eventuelle Nachwahl des Obmanns nicht ein Sonderrecht des Kaisers (denn dieser stellte bereits unter den Acht seinen Vertreter) gewesen, sondern sämmtlichen Theilnehmern gemeinsam zugefallen sei [1]). Im Landfrieden von 1368 nun hat die erste Wahl des Obmannes, wie wir sahen, der König. Für den Fall des Todes dieses Neunten ist Folgendes festgesetzt: Wenn der Neunte abgeht, so haben die acht andern durch Majorität in 14 Tagen einen neuen zu wählen; geschieht das nicht, so sollen die Fürsten, Erzbischöfe, Herzöge, also die Herren zur Wahl eines neuen bevollmächtigt sein, den aber der Kaiser verwerfen kann. Es ist das ein entschiedenes Vorrecht der Herren vor den Städten, das recht wohl im Einklang steht mit der oben erwähnten Bestimmung in Betreff der gemeinsamen Wahl des vierten Mannes.

Ueber die Rechte und Wirksamkeit dieser Geschworenen erfahren wir nun Folgendes: Vier regelmässige Versammlungen halten sie im Jahre, immer den Sonntag nach Fronfasten, 1351 zu Worms, 1368 zu Speier; bei Bedürfniss aber sollen sie zu jeder Zeit in der dazu bestimmten Stadt zusammenkommen. Damit sie, wenn irgend möglich, immer vollzählig bei einander sind, wird bestimmt, das Jeder der Acht im Krankheits- oder Verhinderungsfalle bis zu seiner Rückkehr einen Vertreter zu senden hat. Diese Anordnung entspringt den Wunsche, dass die Interessen keines Theil-

1) Der Grund aber, den Vielau a. a. O. p. 41 noch hinzufügt, dass das Recht, allein die eventuelle Neuwahl eines Obmannes vorzunehmen, eine Machtvergrösserung für den Kaiser gewesen wäre, „die er nirgends in einem deutschen Landfrieden erreicht habe," beruht auf einem entschiedenen Irrthum. In den meisten fränkischen Landfrieden dieser Zeit hat der Kaiser dieses Recht gehabt, wie denn auch Vielau in seinen Ausführungen über die fränkisch-bairischen Landfrieden p. 28 die dahin lautenden Bestimmungen der Urkunde selbst richtig citirt.

nehmers in Folge der Abwesenheit seines Vertreters geschädigt werden. Andererseits geht über diesen Wunsch das Bedürfniss die Streitigkeiten rasch zu schlichten. Daher fasst man auch den Fall ins Auge, dass es einem der erkrankten Geschworenen nicht möglich sei, zur rechten Zeit einen Stellvertreter zu senden, und lässt dies nicht als Grund gelten, die Versammlungen zu vertagen, sondern bestimmt vielmehr, dass, wenn die Neun nicht alle beisammen sind, die Majorität volle Beschlussfähigkeit haben soll.

Auf diesen Versammlungen richten sie über die Friedensbrecher, die sie auch zu verhören haben. Vermuthlich sind sie nicht oft in der Lage gewesen, das Letztere thun zu können, da die Angeklagten es in den meisten Fällen wohl vorgezogen haben werden, nicht vor den Geschworenen zu erscheinen.

Das Verfahren der Neun wird dabei genau beschrieben: Sie fordern zunächst den Angeklagten auf, den Kläger bis zur nächsten Landgerichtssitzung „unklaghaft" zu machen, oder sich auf diesem Gerichtstage zu verantworten. Thut er das nicht, so geben sie ihm noch einmal die nächsten 14 Tage Zeit, dem Kläger die schuldige Genugthuung zu leisten; thut er auch das nicht, dann schreiten sie gegen ihn vor. Der Angeklagte wird dann von den Neun als Feind des Friedens erklärt und damit allen Verbündeten zur Pflicht gemacht, ihm, wenn er in ihr Land kommt, kein Geleit zu geben, sondern ihn aufzuhalten und anzugreifen; wenn es nöthig ist mit bewaffneter Macht gegen den Uebelthäter zu ziehen.

Die Hülfe, die man einem Geschädigten leistet, haben sie auch hier nicht erst in jedem Falle zu bestimmen; die nächsten Herren und Städte, denen der Schuldige gemeldet wird, sollen sofort Hülfe leisten.

Auf welche Weise es den Neun möglich war, einem Beraubten zu einem Schadenersatze zu verhelfen, erfahren wir

aus der Urkunde von 1351, wo sich die Bestimmung findet, dass die Geschworenen Vollmacht haben sollen, die Kisten mit den Geleitsgeldern aufzumachen, wenn Jemand, der daran Theil hat, als Friedensbrecher verurtheilt ist. Aus dem auf ihn fallenden Theil ist der entstandene Schaden zu vergüten.

Die Neun haben ferner den Friedenseid der Herren oder der Amtleute bis zu einem festgesetzten Tage entgegen zu nehmen. Ritter und Knechte leisten den Eid vor ihren Herren oder Städten, müssen aber dann den Neun angezeigt werden, die auf diese Weise genau unterrichtet sind, wer mit Fug und Recht die Hülfe des Landfriedens beanspruchen kann. Nach dem festgesetzten Termin steht den Neun das Recht zu, mit Majoritätsbeschluss Jemanden, der nach ihrem Urtheil dem Frieden nützlich sein kann, neu in den Frieden aufzunehmen.

Das Urtheil der Neun unterliegt keiner Kritik der Andern; vielmehr soll Jeder, der die Neun um einer von ihnen verhängten Massregel willen beleidigt, in des Kaisers Ungnade sein; in der Urkunde von 1351 ist sogar noch hinzugefügt: wer Einen, der zur Strafe nach Urtheil der Neun an seinem Eigenthum geschädigt ist, rächen will, soll friedlos sein.

Zu den Befugnissen der Neun gehört es endlich auch, die für die einzelnen Theilnehmer angegebene bewaffnete Hülfe, wenn es nöthig ist, zu vermehren.

Wir vermissen in diesen mittelrheinischen Landfrieden Bestimmungen über besondere Rechte und Pflichten des neunten Mannes. Nur über seine Wahl oder eventuelle Nachwahl finden wir Verordnungen; sonst wird er auch nicht einmal in der Urkunde besonders erwähnt.

d. Die Landfrieden in der Wetterau.

Die Herren und Städte in der Wetterau waren zum Theil schon an den mittelrheinischen Landfrieden betheiligt,

doch finden wir sie auch in besonderen Bündnissen [1]) meist unter Betheiligung des Kaisers vereinigt. Vom Jahre 1337 bis zum Ende Karls IV. sind uns 5 Landfriedensurkunden erhalten (siehe die Anm.), von denen 2 durch ihre ungewöhnlichen Bestimmungen über eine Friedensbehörde auffallen, der Friede von 1352—1354 und der von 1371—1373.

Die Theilnehmer am Frieden von 1352 treten erst nach und nach zusammen, so dass 3 verschiedene Urkunden ausgestellt wurden; der Friede wird zunächst zwischen dem Erzbischof von Trier, dem Rheinpfalzgrafen, dem Markgrafen von Jülich, dem Grafen von Loen und dem Grafen von Berg auf 2 Jahre geschlossen; es treten dann zu verschiedenen Zeiten bei zuerst das Erzstift Mainz unter dessen Verweser Kuno von Falkenstein, dann die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen. Wir finden hier nun keine bestimmte Angabe über die Zahl der Geschworenen, sondern in allen 3 Urkunden die Anordnung wiederholt, dass Jeder der Theilnehmer einen Rathmann auf die Landtage senden soll; der König, der selbst unter den Theilnehmern gar nicht genannt wird, stellt einen Obmann. Auf diese Weise entstand nach dem Beitritt aller Theilnehmer eine Commission von 11 Mann; vor dem Beitritt der Städte aber, der erst ein halbes Jahr nach dem Abschluss des Bundes er-

---

1) 1. 1337—1339 Böhmer, Reg. Lud. 108. Urkunde Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 543.
2. 1352—1354 Huber RS. 151 u. 152. Urkunde: Günther, Cod. Rheno-Mosell. III[b], 570—73.
3. 1354—1356 Huber 1768. Urkunde bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 628—33.
4. 1359—1361 Huber RS. 330. Urkunde bei Guden, Cod. dipl. III, 430.
5. 1371—1373 Huber RS. 538. Urkunde: Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 728.
6. 1376— ? Huber 5948. Urkunde nicht erhalten.

folgte, bestand sie nur aus 7 Mann: Zahlen, die beide auch in andern Landfrieden erscheinen. Vielleicht hat man deshalb die Zahl der Geschworenen von vorn herein nicht fest angegeben, weil man die Betheiligung der Städte zunächst nicht erreichen und ihnen so den Beitritt mit eigenen Vertretern offen lassen wollte.

Im Uebrigen haben die Geschworenen die durchaus gewöhnlichen Befugnisse, sich regelmässig viermal nach Fronfasten zum Gericht über Landfriedensbrüche zu versammeln.

In der Hand des kaiserlichen Obmanns ist hier auch ein gemeines Insiegel des Landfriedens, womit die Theilnehmer zu den Gerichtstagen entboten werden sollen.

Vollkommen anders und von allen sonstigen Landfrieden abweichend sind die Bestimmungen in dem Bündniss von 1371 (siehe Anm. auf S. 55). Obwohl der Kaiser nicht selbst der Aussteller der Urkunde ist, auch nicht unter den Theilnehmern besonders aufgezählt wird, so können wir dennoch den Landfrieden einen kaiserlichen nennen, da ihn des Kaisers Landvoigt in der Wetterau (damals der Erzbischof Johann von Mainz) auf sein Gebot und Empfehlung abschliesst, und dem Kaiser selbst am Schlusse der Urkunde das Recht zugestanden wird, den Frieden jederzeit aufzuheben. Um so mehr fällt es auf, das wir in der Urkunde keine Geschworenencommission erwähnt finden. An der Spitze des Friedens steht ein vom Mainzer Erzbischof gesendeter Hauptmann, der das Commando über die bewaffnete Mannschaft führt. Mit den 50[1]) Bewaffneten, die ihm, wenn es nöthig ist, zu Gebote stehen und bei ihm bleiben sollen, soll er reiten und das Land schirmen und Armen und Reichen, so weit er Kraft hat, Frieden machen. Dem Hauptmann und seinen Gesellen sollen alle Schlösser in den angegebenen Zielen des Landfriedens offen stehen; darin sollen sie ihr Geld ohne Schaden

1) Bei der Aufzählung kommen aber nur 44 heraus.



verzehren dürfen. Ihr Angriff richtet sich, soweit es in den Bestimmungen besonders hervorgehoben ist, besonders gegen Friedensbrecher und Uebelthäter und solche, die diesen Geleit und Schutz zu Theil werden lassen. Dem Hauptmann wird noch das besondere Recht gegeben, die 50 Bewaffneten, wenn es ihm nützlich dünkt, zu mindern: also nur die negative Seite einer Befugniss, die sonst häufig die Geschworen haben.

Es ist eine rein militärische Organisation, die uns hier entgegentritt; wir sehen eine Exekutivgewalt ohne Richter; wem die richterliche Entscheidung über die Nothwendigkeit der Hülfe zugestanden hat, wird mit keinem Worte erwähnt. Wir sind also nicht im Stande aus der Urkunde uns ein klares Bild über die Wirksamkeit dieses Landfriedens zu machen. Die Schuld daran mag zum grössten Theil an der geringen Deutlichkeit liegen, die viele Urkunden trotz ihrer grossen Ausführlichkeit und mitunter nur verwirrenden Weitläufigkeit zeigen. Um so mehr müssen wir es bedauern, dass wir bei den Schriftstellern der Zeit keine Ausbeute über diese Seite der deutschen Verfassungsgeschichte halten können.

Die übrigen Landfrieden der Wetterau (1337—1339; 1354—1356; 1359—1361; siehe Anm. auf S. 55) stehen in Bezug auf ihre Geschworenen mit denen anderer Länder in Einklang; die Anzahl der Geschworenen ist verschieden; 1337 sind es 9, 1354 11, 1359 wieder 9 und in dem Frieden von 1376, dessen Urkunde uns nicht erhalten ist, wie wir aber aus einem Zeugniss Karls schliessen können, 7. Dass man aber die Neunzahl der Geschworenen als die übliche betrachtete, geht aus einer Stelle der Urkunde von 11354 hervor, wo ausdrücklich erwähnt wird, dass Herren und Städte gegen den Elften Mann dieselben Pflichten haben, wie in andern Landfrieden gegen den Neunten (Art. 12).

Für die hohe Bedeutung, die man den Geschworenen und ihren Sitzungen hier beilegte, zeugt die Bestimmung, die wir 1337 und 1354 finden, dass nämlich dort 8, hier 10

Stellvertreter neben den andern Geschworenen gleich von vorn herein gewählt werden sollen, „damit das Landgericht nicht stille steht“.

Eine andere besondere Eigenthümlichkeit der wetterauischen Geschworenen ist die, dass ihnen die Direktion der Landfriedensauszüge zusteht. Sie haben einen Ort zu bestimmen, wo sich bei einem nothwendigen Auszuge die Einzelnen mit ihren bewaffneten Schaaren versammeln sollen; „und wo die eylffe adir der merer teil daz houbit hene kerin: da sal man in mit dem lantfriden nachfolgin“ (Art. 20 des Landfriedens von 1354). 1337 und 1339 heisst es sogar, dass die Neun selbst mit zu Felde ziehen sollen.

In Betreff der Ergänzung der Commission im Falle des Todes eines der Geschworenen sind die Bestimmungen nicht für alle Bündnisse gleich. 1337 und 1359 hat der Herr oder die Stadt, von denen der Verstorbene gestellt war, auch für seinen Ersatz zu sorgen, 1359 ist noch der genauere Zusatz, dass der neue bis zum nächsten Landtag zu wählen sei. Der Zusatz war im Interesse der Regelmässigkeit der Sitzungen nöthig, da in diesem Frieden nicht, wie in den andern, von vorn herein festgesetzte Vertreter der Geschworenen existiren. Im Landfrieden von 1354 hingegen hat die Commission Selbstergänzungsrecht [1]). In einem solchen Todesfalle tritt also nicht, wie man vielleicht vermuthen könnte, einer der Vertreter ohne Weiteres in die leere Stelle ein, sondern die Stelle muss durch eine Neuwahl besetzt werden. Die Vertreter hatten lediglich im augenblicklichen Verhinderungsfalle eines Geschworenen dessen Posten bis zu seiner Zurückkunft zu übernehmen.

---

1) Die Bestimmung lautet allerdings nur: „Wenn einer stirbt, soll ein anderer gewählt werden auf dem nächsten Landtag“ (Art. 13). Doch wird auf den Landtagen eben nur den Geschworenen selbst ein Wahlrecht zugestanden haben.

Die Versammlungen der Geschworenen finden monatlich Statt; aber trotz dieser kurzen Frist ist doch der Fall vorgesehen, dass auch ausser diesen regelmässigen Terminen ihr Zusammensein gewünscht wird, dann soll der Obmann sie zusammenrufen. 1359 ist die Selbstständigkeit der Geschworenen so weit ausgedehnt, dass sie aus eigener Machtbefugniss die Fristen der Landtage länger oder kürzer machen können.

In diesen Versammlungen sitzen sie zu Gericht über Friedensbrecher, nehmen neue Mitglieder in den Bund auf, bestimmen die bewaffnete Hülfe der Neueintretenden, beschliessen die Ausführung der Hülfe (mit der bekannten Einschränkung) und entscheiden über die Nothwendigkeit eines grösseren Auszuges oder einer Belagerung. Die Verweigerung der Hülfe zieht die Bestrafung vor den Geschworenen nach sich. Ferner steht es den Geschworenen zu, im Falle grösserer Noth die bewaffnete Hülfe, die für gewöhnliche Fälle feststeht, zu vermehren; Leute, die unbefugt Waffen tragen und dabei ergriffen werden, werden vor die Geschworenen gebracht. Sie richten auch über solche, die bei einem Auszug oder einer Belagerung mehr Kost nehmen, als erlaubt ist, und diese nicht innerhalb eines Monates wiedererstatten.

Als Strafe für Leute, welche gegen die Punkte des Friedens handeln, ohne sich vor dem Landgericht zu verantworten, oder welche der Vorladung der Geschworenen vor das Gericht keine Folge leisten, steht den Geschworenen der Bann zu, ebenso wie an des Königs Hofgericht; dazu hat ihnen, wie es in dem Landfrieden von 1337 heisst, die Gnade des Kaisers Vollmacht gegeben.

Die Geschworenen erhalten für ihre Dienste keine Besoldung, wie wir aus Art. 3 des Landfriedens von 1359 erfahren, wo sich die Bestimmung findet, dass sie recht Urtheil sprechen sollen, ohne Miethe zu nehmen.

In diesen Wetterauischen Landfrieden sind auch wieder besondere Bestimmungen über den Obmann, den Neunten oder den Elften, die wir in den mittelrheinischen Landfrieden vermissten. Dieser Obmann wird in den beiden Frieden Karls IV. von 1354 und 1359 vom Kaiser gestellt, während er in dem Landfrieden Ludwig des Baiern vom Jahre 1337 von beiden Theilen, d. h. von Herren und Städten gemeinsam zu wählen ist. Aus diesem Landfrieden nun, glaube ich, können wir deutlich sehen, dass der Kaiser die Wahl dieses Obmannes eigentlich für sein Privileg erachtete. Es sind hier nämlich einige Befugnisse, die wir in den übrigen Landfrieden in den Händen des Obmannes finden, diesem genommen und dem kaiserlichen Landvoigt in der Wetterau, der selbst unter den Theilnehmern des Landfriedens ist, übertragen; dieser soll nämlich bei Bedürfniss ausserhalb der gewöhnlichen Termine die Neun versammeln und das Landgericht besetzen (Art. 4). Ferner hat er, wenn eine Belagerung oder ein Auszug des Landfriedens zur Zeit der Frankfurter Messe fällt, der Stadt Frankfurt eine entsprechende Erleichterung ihrer Pflichten zu gewähren. Dem gegenüber suchten nun Herren und Städte ihrem Neunten eine besonders günstige Stellung zu geben; in diesem Landfrieden von 1337 findet sich nämlich eine Bestimmung, die ich in keinem andern dieser Zeit wieder[1]) habe entdecken können; dass nämlich, wenn der neunte Mann bei einem Auszuge Schädigung seiner Habe erleidet, Herren und Städte nach dem Urtheil der Acht ihm diesen Schaden vergüten sollen.

In den wetterauischen Landfrieden Karls IV. beschränken sich die in den Urkunden besprochenen Befugnisse des

---

1) Allerdings wäre es möglich, die bereits erwähnte Bestimmung in Art. 12 des Landfr. von 1354, „dass Herren und Städte gegen den 11. dieselben Pflichten haben sollen, wie in andern Landfrieden gegen den 9.," auch hierauf zu beziehen.

Obmanns darauf, die Commission zu aussergewöhnlichen Zeiten zur Sitzung zusammen zu berufen.

e. Die Landfrieden zwischen Rhein und Maas.

In den zwischen Rhein und Maas gelegenen Landen bestanden fortdauernde Landfriedensbündnisse zwischen dem Erzbischof von Cöln, dem Herzog von Brabant, dem Herzog von Jülich und den Städten Cöln und Aachen, dem noch mehrere andere Herren beitreten.

Als erste Eigenthümlichkeit dieser Landfrieden ist zu bemerken, dass die Geschworenencommissionen hier sämmtlich eines Obmannes entbehren. Diese Thatsache berechtigt uns, wie ich glaube, die oben ausgesprochene Ansicht, dass der Kaiser die Stellung des Obmannes als sein Privileg beansprucht habe, dahin zu erweitern, dass das Dasein eines Obmannes überhaupt mit ganz geringen Ausnahmen ein Charakteristikum der kaiserlichen Landfrieden ist. Denn in keinem der hier in Betracht kommenden Bündnisse [1]) ist der Kaiser aktiv betheiligt, obwohl wir aus einigen Urkunden erfahren, dass er auch auf die Befriedigung dieses Landstriches sein Augenmerk richtet, ja einmal selbst die Verlängerung des Landfriedens befiehlt [2]).

Während wir bisher immer eine ungerade Zahl von Geschworenen fanden, ist das hier nicht immer der Fall; die Folge davon ist, dass zur Ermögligung von Majoritätsbeschlüssen besondere Bestimmungen gemacht werden mussten.

Ein weiterer Unterschied von den Landfrieden anderer Gegenden besteht darin, dass hier die Zahl der Geschworenen keine feste ist. Während in anderen Ländern mit

---

1) 1351—1361. Huber RS. 140. Urkunde bei Lacomblet, Niederrhein. U. B. III, No. 496.
1364—1374. Huber RS. 415. Urkunde bei Lacomblet, III, No. 657.
1375—1384. Huber RS. 608. Urkunde bei Lacomblet, III, No. 766.

2) vergl. die Regeste bei Huber 4196, 5037, 5940, 5933.



ganz seltenen Ausnahmen (so in der Wetterau 1352) die Grösse der Geschworenencommission von vorn herein bestimmt ist, und durch neu zum Landfrieden tretende Theilnehmer keine Aenderung erleidet: so richtet sich hier die Zahl der Geschworenen stets nach der Zahl der Friedenstheilnehmer, und jeder Neueintretende sendet auch neue Geschworene.

Endlich sehen wir hier — wenigstens in den Bündnissen von 1364 und 1375 — eine Theilung der Gerichtsbarkeit; neben den Geschworenen fungiren noch Amtleute, also die gewöhnlichen Behörden der einzelnen Theilnehmer, in Landfriedensangelegenheiten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen können wir uns zur Betrachtung der einzelnen Urkunden wenden.

Für den 10jährigen Landfrieden von 1351—1361 sind zunächst 12 Geschworene ernannt, die sich auf die 2 Herzöge und 2 Städte gleichmässig vertheilen. Obwohl sich nun die Bestimmung findet, dass in Folge des Beitritts neuer Mitglieder diese 12 Geschworenen nicht vermehrt werden sollen, so können wir doch durch andere Urkunden nachweisen, dass, allerdings nur für bestimmte Fälle, eine Vermehrung der Commission stattgefunden hat. Am 3. Dec. 1351 nämlich erklärt Johann v. Montjoie seinen Beitritt[1]) unter der Bedingung, dass er im Falle eines Streites zwischen ihm oder seinen Leuten auf der einen Seite und den früheren Verbündeten oder Jemand Anderem auf der andern Seite, der vor die 12 Geschworenen gebracht wird, 2 seiner Freunde zu den andern 12 Geschworenen schicken soll, die dieselbe Macht haben sollen, wie die übrigen 12. Dasselbe bestimmt Heinrich v. Flandern in seiner Beitrittsurkunde vom 18. Febr. 1353[2]). Für den Fall eines Zwistes mit einem dieser Beiden

---

1) Ennen, Quellen zur Gesch. v. Cöln 4, No. 331.
2) ib. 4, No. 445.

bestand also die Geschworenencommission aus 14 Mann, während in allen übrigen Angelegenheiten die ursprünglichen Zwölf unverändert weiter blieben.

Ihre regelmässigen Versammlungen sind monatlich; sonst sollen sie sich 8 Tage nach der Aufforderung versammeln und — diesen oder einen ähnlichen Zusatz finden wir in allen Landfrieden dieser Gegend — binnen 14 Tagen ihren Spruch sprechen. Wie weit ihre richterlichen Befugnisse gehen, ist ganz deutlich aus der Urkunde nicht zu erkennen; doch scheint mir Mehreres darauf hinzuweisen, dass sie beschränkter sind, als in anderen Gegenden. Es findet sich mehrmals der Zusatz: bei Klagen, „die vor die Geschworenen gebracht werden“. Der Zusatz würde unnöthig sein, wenn die Geschworenen über alle Klagen zu entscheiden hätten. Weiter die Bestimmungen: „Der Uebelthäter soll bestraft werden von dem Herrn oder der Stadt, zu der er gehört, entweder nach Wunsch des Geschädigten oder nach Urtheil der Geschworenen“. „Bei Rechtsklagen soll man sich gegenseitig Recht geben“; bei Gutsbeschädigungen in der Stadt, wo das Gut liegt; in andern Sachen, „die zu ordel geburent“, soll der Recht geben, dem es zusteht, sonst die 12 Geschworenen: alle diese Bestimmungen weisen auf eine beschränktere Wirksamkeit der Geschworenen hin und lassen uns bereits die erste Spur der in den späteren Bündnissen dieser Gegend definitiv vollzogenen Theilung der Gerichtsbarkeit für specielle Landfriedenssachen zwischen den Geschworenen einerseits und den Herren und Städten selbst oder deren Amtleuten andererseits erkennen.

Nur in einem Falle steht auch in diesem Bündnisse die richterliche Thätigkeit der Geschworenen der der Geschworenen anderer Länder nicht nach. Die Geschworenen haben auch hier die alleinige und endgültige Entscheidung bei Streitigkeiten der Theilnehmer unter einander. Dass man ihnen für diesen Fall grosse Wichtigkeit beilegte, erkennen wir

eben auch daraus, dass jene oben erwähnten neu hinzutretenden Herren auf Hinsendung ihrer eigenen Geschworenen bestehen, wenn sie in eine solche Streitigkeit verwickelt werden. Auch sind die Bestimmungen für diesen Punkt viel ausführlicher, wie sonst. Wenn solche Streitigkeiten eintraten, sollen die Geschworenen binnen 8 Tagen nach der Anzeige in der Stadt des Klägers zusammen kommen und nicht eher scheiden, als bis sie Frieden gestiftet haben; das sollen sie innerhalb 14 Tagen thun; werden sie aber in dieser Zeit nicht fertig, so ist es ihnen auch gestattet, die Zeit um weitere 14 Tage zu verlängern. Auch dieser letzte Zusatz, der für ihre richterliche Thätigkeit in andern Angelegenheiten fehlt, zeigt, dass man auf jeden Fall ihre Entscheidung herbeiführen wollte. Ihr Urtheil ist dann auch für Alle bindend.

Wie schon erwähnt, machte es das Fehlen des Obmannes und die gerade Zahl der Geschworenen nothwendig, ein Mittel zu finden, um auf jeden Fall das Zustandekommen eines gültigen Majoritätsbeschlusses zu ermöglichen. Dieses Mittel fand man in der Anordnung, dass die Geschworenen, wenn sie keine Majorität gewinnen können, von der einen Partei einen durchs Loos abscheiden sollen. Die so entstehende Majorität ist gültig und ihre Entscheidung für sämmtliche Theilnehmer bindend.

Weiter wurde ein Landfrieden abgeschlossen auf 5 Jahre und dann auf 5 Jahre verlängert von 1364—1374 zwischen Herzog Wenzel von Luxemburg (Bruder Kaiser Karls IV.), Herzog Wilhelm von Jülich und der Stadt Aachen, dem sich kurze Zeit darauf erst die Stadt Cöln, dann der Erzbischof von Cöln anschliessen. Für unsere Untersuchung über die Geschworenen in diesem Landfrieden müssen wir 4 Urkunden berücksichtigen, nämlich den Principalbrief, d. h. die ursprüngliche Urkunde der ersten 3 Theilnehmer vom 4. Nov. 1364 [1]),

1) Lacomblet a. a. O. III, No. 657.

dann die Beitrittsurkunde der Stadt Cöln vom 4. Apr. 1365 [1]), die Beitrittsurkunde des Erzbischofs von Cöln vom 7. Mai 1365 [2]) und endlich die Erweiterung und Verlängerung des Bundes am 16. Oct. 1369 [3]).

Die Zahl der Geschworenen in diesem Frieden ist keine feste, sondern jeder Theilnehmer, auch wenn er erst später hinzutritt, sendet die seinigen. Von den ersten 3 Theilnehmern sollen je 6 Geschworene gestellt werden, also 18, doch mit der Bestimmung, dass immer nur je 3 an den Versammlungen sich betheiligen. Dieser Punkt wird in den späteren Urkunden nicht wiederholt; doch darf man wohl annehmen, dass er während der ganzen 10 Jahre seine Gültigkeit bewahrt hat. Bis zu dem Beitritt der Stadt Cöln fungiren also in den Versammlungen 9 Geschworene: eine für die Erzielung von Majoritätsbeschlüssen günstige Zahl. Trotzdem finden wir bereits in dem Principalbrief (wir acceptiren den in den späteren Urkunden oft gebrauchten Ausdruck) die bekannte Bestimmung, dass man, wenn die Parteien gleich sind, von einer Partei durchs Loos einen abscheiden soll. Da 9 Geschworene immer eine Majorität gewinnen mussten, sehen wir den Zweck dieser Bestimmung zunächst nicht recht ein. Man kann sie auf doppelte Weise erklären; entweder kann man sagen, die Theilnehmer trafen diese Uebereinkunft für den Fall, dass einmal nicht alle Geschworenen versammelt waren; oder — und das ist mir wahrscheinlicher — man berücksichtigte von vorn herein den eventuellen, vielleicht sogar sicher in Aussicht stehenden Beitritt anderer Herren und Städte. In der That bestand dann auch nach dem Beitritt der Stadt Cöln, die ebenfalls 6 Geschworene sendete, die Commission aus 24, in den Versammlungen aus 12 Mann, so dass jetzt jene in der Beitrittsurkunde Cölns wiederholte

1) Ennen a. a. O. 4, No. 435.
2) Ennen a. a. O. 4, No. 437.
3) Ennen a. a. O. 4, No. 493.

Bestimmung in ihre Rechte trat. Da dann der Erzbischof von Cöln wieder 6 Geschworene zu stellen hat, so haben wir eine Commission von 30 Mann, von denen in den Versammlungen immer 15 zu fungiren haben. Die auch hier wiederholte, uns in diesem Falle wieder unnütz erscheinende, Bestimmung für Erzielung einer Majorität beweist, dass man auch jetzt noch anderen den Beitritt zum Bunde und die Sendung von Geschworenen offen lassen wollte.

Der Grund, weshalb man mehr Geschworene ernannte, als für die Zusammensetzung des Gerichtes nothwendig waren, wird derselbe gewesen sein, wie bei den Wetterauischen Landfrieden: das Gericht sollte keine Störung erleiden; im Verhinderungsfalle eines Geschworenen sollte sofort ein Stellvertreter seinen Platz ausfüllen.

Die Bestimmungen über die Versammlungen der Richter und ihre Befugnisse bieten nicht viel Neues. Wie schon erwähnt, fungiren neben den Geschworenen Amtleute, denen die Geschworenen selbst die Uebelthäter, welche sie richten sollen, anweisen. Versäumt ein Amtmann nach dem Urtheil der Geschworenen seine Pflicht, so wird er abgesetzt und darf während der Zeit des Bundes nicht wieder Amtmann werden. Die Geschworenen haben in diesem Bunde für ihre Versammlungen Kost und Zehrgeld von ihren Herren zu verlangen und sind, wenn sie das nicht bekommen, ihrer Eide los und ledig.

Der Landfrieden von 1375—1379 [1]) (verlängert bis 1384) bezeichnet in Bezug auf seine Behörden insofern einen Fortschritt gegen die früheren, als geradezu 2 Landfriedensbehörden da sind. Während früher nur allgemein von den Amtleuten die Rede war, denen ein Theil der Gerichtsbarkeit zufiel, so sind hier eine bestimmte Anzahl von Amtleuten neben den Geschworenen als Richter in Friedenssachen ernannt.

---

1) Huber RS. 608. Urkunde: Lacomblet a. a. O. III, No. 766.

Von den 5 Theilnehmern haben hier „zur grösseren Sicherheit“ die 3 Herren je 2 ihrer Amtleute, die 2 Städte je 1 Bürger erwählt: also im Ganzen eine Genossenschaft von 8 Mann. Daneben sind, wie in den übrigen Landfrieden dieser Gegend von jedem Theilnehmer 6 Geschworene gestellt, das giebt 30 Geschworene; doch ist diesmal eine geringere Zahl für die regelmässigen Sitzungen bestimmt; es sollen nämlich von jeder Partei immer nur 2 zusammenkommen, so dass die wirklich thätige Geschworenencommission nur aus 10 Mann besteht, denen aber das Recht zusteht, wenn sie es für nöthig halten, diese Zahl zu vermehren.

Die Vergleichung der Befugnisse beider Behörden ergiebt, dass den Amtleuten eine polizeiliche und exekutive Gewalt, sowie Gerichtsbarkeit über einzelne Missethäter zusteht; dass die Geschworenen dagegen die oberste Entscheidung über alle wichtigeren Landfriedensangelegenheiten, besonders über militärische Unternehmen haben zugleich mit der Controlle über die Amtleute, denen sie aber auch, wenn es nöthig ist, ihre Unterstützung zu Theil werden lassen müssen. Die bezüglichen Bestimmungen lauten:

„Können die Amtleute die Missethäter nicht in die Gewalt bekommen, oder entkommen sie ihnen, oder sind die Uebelthäter auch selbst mächtig genug, sich zu verschanzen, so sollen die geschworenen Rathleute binnen 8 Tagen, nachdem sie die Aufforderung erhalten haben, zu Gericht sitzen und einen Beschluss fassen auf täglichen Krieg oder auf Belagerung, wie ihnen gut dünkt. Ferner:

Finden die Geschworenen in den Terminen des Landfriedens Strassenräuber, Brandstifter oder andere Bösewichter, so sollen sie diese überschreiben den dazu bestimmten Amtleuten, und diese sollen sie mit Fleiss zu kriegen suchen und vorsichtig sein, dass sie nicht entkommen.

Deucht den Geschworenen bei ihrem Eide, dass ein solcher Amtmann und Bürger seine Pflicht nicht thut, so

sollen sie das sagen, und der Herr, dessen Amtmann es ist, soll ihn entsetzen und ihn nicht wieder zum Amtmann machen während der Zeit des Bundes.“

Also die Pflicht der Amtleute war es, so wohl auf die Angabe der Geschworenen, als auf irgend eine Kunde hin die Missethäter zu verfolgen, sie zu greifen und zu richten. Zusammenkünfte und gemeinsame Berathungen hatten sie bei dieser polizeilichen Thätigkeit nicht nöthig. Es ist zwar nicht bestimmt in Urkunde ausgesprochen, aber bei dem Charakter der Amtleute ganz selbstverständlich, dass diese Acht nicht als eine geschlossene Gemeinschaft fungiren, sondern dass jeder Einzelne in dem bestimmt abgegrenzten Gebiete seines Herren oder seiner Stadt seine Thätigkeit zu entwickeln hatte.

Die 10 (eventuell auch mehr) Geschworenen nun halten ihre regelmässigen monatlichen Sitzungen in den in der Urkunde festgesetzten Städten, können sie aber auch nach Gutdünken anders wohin verlegen; ausserdem sind sie bei Bedarf stets zu ausserordentlichen Sitzungen verpflichtet; hier fassen sie nach dem Gutdünken der Majorität (die wiederum nöthigenfalls auf die bekannte Weise zu erzielen ist) für alle Friedenstheilnehmer bindende Beschlüsse. Ihre Befugnisse sind ungefähr dieselben, wie in dem vorhergehenden Landfrieden. Bei Auszügen, die auf ihre Anordnung stattfinden, können sie die bewaffnete Hülfe vermehren, und die Truppen müssen, so lange sie beschliessen, bei einander bleiben. Wiederum fällt ihrer besonderen Thätigkeit die Schlichtung der Streitigkeiten unter den Theilnehmern des Friedens anheim, mit derselben genauen Angabe des Verfahrens, die wir schon in dem Frieden von 1351 fanden.

Weiter werden sie hier mit der Regelung der Schuldforderungen beauftragt, die von irgend welcher Seite an die Herren und Städte des Landfriedens erhoben werden. Es wurde bestimmt: „Ind weirt dat yeman mit uns herren ind

steeden of mit eynchen van uns sunderlingen zu schaffen hedde of gewonne, umb sachen die uns selver antreven, as umb scholt, kost, schade of verlust, of anders wilgerkunne dat were, de mach syne ansprache ind vorderunge an unse geswoirnen des verbuntz brengen, ind darumb nemen ind gheven na synre anspraichen ind na antwerden den wederpartyen, so wat die geswoirenen eyndrechtlichen of mit dem meysten parte wysent vur recht: wilge anspraiche die raitlude des herren of der stede van uns, die dat angeit, untfangen soilen ind die antwerde darup weder brengen up den nyesten lantdach, also dat die geswoirenen die sachen, die also an sy quemen, da alda na anspraichen ind antwerden beider partyen enden ind usseren sollen unverzagt."

Nachdem sie nun auf dem ersten Landtag die Ansprüche der Geschädigten geprüft und ihr Urtheil an den Angeklagten gesendet haben, prüfen sie auf dem zweiten Landtag auch dessen Antwort und bringen, wenn es ihnen auf diesem Landtag noch nicht möglich ist, spätestens auf dem dritten Landtage die Sache zur Entscheidung; eher sollen sie die Stadt nicht verlassen. Es ist das dieselbe Zwangsmassregel, wie bei den Streitigkeiten der Verbündeten, durch die man die Verschleppung der Sache von einem Landtag zum andern verhindern wollte.

Als Zeichen von einer geringern Macht der Geschworenen gegenüber den Friedensbündnissen anderer Gegenden kann es gelten, dass sie hier wiederum kein Recht haben, neue Mitglieder in den Bund aufzunehmen; diese können nur bei allgemeiner Uebereinstimmung der Verbündeten aufgenommen werden.

Als später am 24. April 1374 [1]) im Interesse des Landfriedens von den Verbündeten ein allgemeiner Landfriedenszoll angeordnet wurde, erhielten die Befugnisse der Geschwo-

1) Ennen a. a. O. 5, No. 87.

renen noch entsprechende Erweiterungen. Ihnen liegt es von nun an ob, für zuverlässige Zöllner zu sorgen, die sie ein und absetzen können. Sie haben einen Schlüssel zu den Kisten, in denen die Geleitsgelder aufbewahrt werden. Diese Kisten sollen sie alle 3 Monate öffnen und das Geld in dem angegebenen Verhältnisse vertheilen; im Nothfalle haben sie auch das Recht, die 3 Monate abzukürzen und die Kisten eher zu öffnen, doch, heisst es in der Urkunde weiter, „sollen die Geschworenen uns und unsern Rentmeistern Rechenschaft geben." In diesem einen Falle sind also die Geschworenen einer Controlle unterworfen, von der wir für keinen andern Zweig ihrer Thätigkeit etwas hören.

3. Die Lanfrieden in Westfalen.

Den westfälischen Landfrieden geht vor der Zeit Karls IV. eine lange Entwickelung voraus. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an finden wir hier eine fortlaufende Reihe von Bündnissen der westfälischen Städte. Gegen Ende des Jahrhunderts erweitern und verallgemeinern sich dieselben durch den Beitritt von Herren: die ersten Landfrieden entstehen; auch diese sind in wenig unterbrochener Folge bis zu den Zeiten Karls IV. hin immer verlängert oder erneuert worden. Die Theilnehmer sind fast immer dieselben, nämlich der Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Münster, Osnabrück, seltener Paderborn, die Grafen von der Mark, die Städte Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück [1]).

Mit dem ersten Landfrieden tritt uns auch das erste Landfriedensgericht entgegen und zwar ein Gericht von ziemlich unumschränkter Macht. Aus einer bestimmten Anzahl von Landvoigten (meist 2 für jeden Theilnehmer) bestehend versammelt es sich, wann und wo es will. Hier finden wir

1) Grauert, die Herzogsgewalt in Westphalen macht auf den bedeutenden Einfluss aufmerksam, den der Erzbischof v. Cöln auf den westfälischen Landfrieden hat.

auch — wovon in den fränkisch-bairischen und schwäbischen Landfrieden nur unter Ludwig dem Baiern eine Spur zu entdecken war — neben der Geschworenencommission eine Landfriedenshauptmannschaft, die mit der Obmannschaft anderer Landfrieden nicht identisch ist. Ein Obmann ist in diesen Bündnissen, da der Kaiser als Bundestheilnehmer niemals erscheint, nicht vorhanden.

Die Organisation der Landfrieden ist nun derartig, dass die administrative und richterliche Thäthigkeit in den Händen der Landvoigte liegt, während die Executive der Erzbischof, resp. sein Marschall in Westfalen (d. h. eben jener Landfriedenshauptmann) hat. Da aber die letztere immer erst auf Veranlassung des Landfriedenscollegiums eintritt, so ist in diesem eigentlich die ganze Wirksamkeit des Landfriedens concentrirt [1]).

Diese Macht der Geschworenen ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Lanfriedensbündnissen unter Karl IV. nicht mehr die alte und hat wesentliche Beschränkungen erfahren. Früher sich vollkommen selbst überlassen funktioniren die Geschworenen später nur auf Geheiss der Städte, denen sie auch die Verwaltung des Lanfriedenssiegels abgetreten haben (eine Bevorzugung, die die Städte aber bald mit den Herren theilen müssen).

Vergleichen wir die Organisation der westfälischen Landfrieden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit der anderer Gegenden, so treten für Westfalen folgende Eigenthümlichkeiten hervor:

1. Eine direkte kaiserliche Betheiligung an den Bünnissen [2]) hat nie stattgefunden. In Folge dessen erscheint

---

1) so H. Mendthal, Die Städtebünde und Landfr. in Westfalen bis zum Jahre 1371. Diss. Königsberg 1879. Bei ihm ist auch eine eingehende Darstellung der früheren Landfrieden zu finden.

2) Was das Recht Karls IV. vom Jahre 1371 zu bedeuten hat, soll in Excurs II dargelegt werden.



hier nie der kaiserliche Obmann: Die Zahl der Geschworenencommission richtet sich — wie in den Bündnissen zwischen Rhein und Maas — nach der Zahl der selbstständigen Theilnehmer, und zwar so, dass für jeden Theilnehmer 2 Abgeordnete in dem Landfriedensgericht fungiren.

2. Zur urkundlichen Bestätigung der Lanfriedensordnungen ist hier ein Landfriedenssiegel da, dessen zeitweiliger Besitz gewisse Vorrechte verleiht. Das Siegel ist aber nicht im Besitz der Geschworenencommission als solcher (während dies in früherer Zeit der Fall war); sondern von Monat zu Monat abwechselnd führen es die Städte und diejenigen Herren, die durch keine bedeutende Stadt im Landfrieden vertreten sind. Wer gerade das Siegel führt, hat die Macht, das Landfriedensgericht zu entbieten und Tage da anzusetzen, wo ihnen nützlich dünkt.

3. Zur Leitung der Exekutive fungiren an der Spitze des Landfriedensaufgebotes die Landfriedenshauptleute. In früherer Zeit gab es 2 für das ganze Gebiet, der eine vom Erzbischof von Cöln gestellt für die unter seiner Botmässigkeit stehenden Territorien, der andere als Vertreter des Bischofs von Münster für Münster, Osnabrück und die übrigen Lande. Später und zwar zuerst im Bündniss von 1365 wurde der Versuch gemacht, an Stelle der früheren beiden einen Hauptmann zu setzen. Es war nämlich im Laufe der Zeit das Zurücktreten der Landfriedensorgane einerseits, und die selbstständigere Thätigkeit der einzelnen Mitglieder andererseits immer entschiedener geworden; „so konnte man annehmen, dass Exekutionen durch das Landfriedensaufgebot seltener werden und daher auch von einem Hauptmann innerhalb des ganzen Gebietes genügend ausgeführt werden würden [1].“ —

Die Geschworenencommission besonders ins Auge fassend,

1) So Mendthal a. a. O. p. 50.

haben wir nur noch Weniges hinzuzufügen [1]. In Bezug auf ihre Thätigkeit und Befugnisse hat Mendthal, wie ich glaube, mit Recht behauptet, dass die Landvoigte von dem Frieden von 1348 an in die zweite Instanz geschoben sind. Das mag ursprünglich, wie Mendthal sagt, nicht den Zweck gehabt haben, ihren Wirkungskreis zu schmälern, sondern geschehen sein, um einer Ueberbürdung des Gerichtes mit Bagatellangelegenheiten vorzubeugen; im Laufe der Zeit aber ist hier in Westfalen damit entschieden für die Geschworenen ein Machtverlust unvermeidlich gewesen.

Zunächst in Bezug auf Processe und Streitigkeiten der Mitglieder unter einander wird ein Eingreifen des Gerichtes erst dann nothwendig, wenn Herren und Städte oder deren Amtleute die Sache nicht erledigen. Dies besagen Art. 3 und 4 des Landfriedens von 1348 [2], die in derselben Fassung auch in die übrigen Landfrieden übergegangen sind.

Art. 3. Wenn Leute uneinig werden, die in eines Herren Lande gesessen sind, die soll der Herr scheiden mit Minne (d. h. auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft) oder mit Recht. Geschieht das nicht, so soll man dem, der dann die Noth klagt, vor dem Landfrieden und vor denjenigen, die den Landfrieden geschworen haben, richten nach Friedens Recht.

Art. 4. Sitzt aber einer der Streitenden in des einen Herrn Lande, der andere in des andern, so soll der Kläger bei dem Amtmann oder Richter, unter dem der andere sitzt, klagen, dass er ihn richte nach dem Brauch des Landes. Thut der Amtmann oder Richter das nicht, und der Kläger klagt das dem Landfrieden, so soll man richten über den Amtmann oder über den Kläger nach Friedensrecht und zwar binnen 8 Tagen.

---

1) Ihre Entstehung und Zusammensetzung ergiebt sich aus dem oben gesagten.

2) Fahne, U. B. der Reichsstadt Dortmund 2, 85 ff.

In späteren Bünden wurde auch die Bestrafung der Friedensbrecher eine Pflicht der einzelnen Bundesglieder. Die betreffende Bestimmung findet sich in Art. 7 des Friedens von 1352 [1]): „Vort worde wey verbodet und vervolget vor deme landvrede alse lantvredes recht ist, dey in diss eme landvrede bezetten is eder were under wilkeme heren dey beseten were, dey salde dat richten na vredes rechte, sunder argelist. hedde dey here des neyne macht, so sal he eschen volge, dey sal men doyn unvortoghet, sunder wedersprache.

Also jeder Herr hat das Recht, einen vom Landfrieden verurtheilten Uebelthäter selbst zu bestrafen und im Nothfalle die Hülfe der Andern dazu zu verlangen.

Ungeschwächt bleibt den Geschworenen, die sich, wie wir sahen, nur auf die Aufforderung dessen, der das Siegel führt, versammeln, die Befugniss, die zum Aufgebot zu stellende bewaffnete Mannschaft der Einzelnen im Nothfalle zu vermehren. Ebenfalls in allen Bündnissen bleibt die Bestimmung, dass die Landvoigte Macht haben sollen, Leute, die ihnen nützlich dünken, in den Frieden aufzunehmen; allerdings sollen sie dabei nach Rath der Theilnehmer verfahren; auch wird ihnen zur Pflicht gemacht, bei einer solchen Aufnahme von persönlichen Hass oder persönlicher Freundschaft ganz abzusehen. Für den Fall, dass bei den Versammlungen nicht alle Landvoigte zugegen sind, gilt auch für Westfalen die Bestimmung, dass die Majorität vollkommene Beschlussfähigkeit haben soll [2]).

---

1) Fahne, U. B. v. Dortmund 1, 162.

2) Die obige Darstellung gilt mit unwesentlichen Aenderungen für sämmtliche Bündnisse in Westfalen, weshalb von einer Besprechung der einzelnen Urkunden abgesehen worden ist. Unter Karl IV. wurden in Westfalen folgende Bündnisse geschlossen:

1. 1348—1351 Huber RS. 35. Urk. bei Fahne, U. B. der Reichsstadt Dortmund 2, 85—89.

4. Die Landfrieden in Brandenburg und den Ostseegebieten.

Schon in der ersten Zeit seiner Regierung während des Spieles, das er mit dem falschen Waldemar trieb, hatte Karl IV. für den Frieden von Brandenburg und der umliegenden Länder Sorge getragen. Wir sehen dies aus einer Urkunde vom 18. Oct. 1348[1]), wo Karl den Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen Waldemar von Brandenburg ermächtigt, einen Landfrieden schwören zu lassen. Er selbst setzt als Richter des Landfriedens den Markgrafen von Brandenburg ein, zu richten über Räuber, Diebe und andere böse und ungerechte Leute und wer sie hegt; auch erlaubt er dem Markgrafen, statt seiner einen oder mehere Richter zu setzen. Wie weit die Wirksamkeit dieses auf kaiserliche Veranlassung geschlossenen Landfriedens gegangen ist, ja ob er überhaupt zu Stande kam, darüber fehlt uns jeder Anhalt.

Von einem Eingreifen Karls IV. in Bezug auf den Landfrieden dieser Gegenden hören wir erst wieder[2]), nachdem

---

2. 1352—1357 Huber RS. 158. Urk.: Fahne a. a. O. 1, 162.
3. 1365—1370 Huber RS. 417. Urk.: Fahne a. a. O. 2, 126—130.
4. 1374 Huber RS. 591. Urk.: Fahne a. a. O. 2, 143.
5. 1376—1380 Huber R. 625. — Fahne a. a. O. 2, 149 extr.

Dazwischen liegt im Jahre 1371 am 25. Nov. erlassen das sogenante Landfriedensrecht Karls IV. für Westphalen (Huber 5007. Urk.: R. T. A. 1, 535.) Weitere Ausführungen darüber siehe Excurs II.

1) Huber 770. Urk. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg II, 2, 229.

2) In der Zwischenzeit und auch später sind Landfriedensbündnisse von den Herren und Städten der Ostsee, namentl. den Herzögen von Meklenb., den Grafen v. Holstein, den Städten Lübeck und Rostock u. s. w. öfter abgeschlossen worden und zwar:

1349—1352 Huber RS. 85. Urk. in Cod. Lub. I, 2, 848.
1353 20. Febr. —1355 Huber RS. 161 } Cod. Lub. I, 3, 214—218.
1354 —1356 Huber RS. 217 } Cod. Lub. I, 3, 214—218.
1353 27. Febr. —1355 Huber RS. 162 Cod. Lub. I, 3, 156—160.

er die Mark Brandenburg für sein Haus erworben und seine Söhne zu Markgrafen ernannt hat. Wir haben von der Zeit an unter Karls Regierung noch 2 Bündnisse, die er und seine Söhne und Erben als Markgrafen von Brandenburg mit den Herren in Pommern und an der Ostseeküste abschliessen [1]).

In beiden finden wir als oberste Behörde ein Landfriedensgericht mit dem kaiserlichen Obmann oder Hauptmann an der Spitze. Die Zusammensetzung der Commission bietet im erten Frieden von 1374 dem Kaiser und seinen Söhnen recht bedeutende Vortheile. Hier stellen nämlich die zahlreichen Herren in angegebener Vertheilung 6 Geschworene, während Karl und seine Söhne ebensoviel, als die gesammten Fürsten und Herren, also wiederum 6 zum Landfrieden geben. Ausserdem stellt der Kaiser, allerdings mit Rath der andern Fürsten, den obersten Obmann, so dass ein Richtercollegium von 13 Mann entsteht. Wenn einer der zum Landfrieden gesendeten Ritter krank wird oder stirbt, so soll der betreffende Herr binnen 14 Tagen einen andern wählen. Ebenso soll, wenn der Hauptmann krank wird oder stirbt oder den Frieden nicht mehr verwesen mag, der Kaiser oder seine Erben zu Brandenburg mit Rath der andern Herren und der übrigen Geschworenen binnen 14 Tagen einen neuen Hauptmann schicken.

1361—1364 Huber RS. 353 Riedel, Cod. dipl. Brandenburg II. 2, 434—438.

1374—1376 Huber RS. 588. Cod. Lub. I, 4, 221.

verlängert —1378 Huber RS. 621. Cod. Lub. I, 4, 324.

Doch bieten diese Urkunden alle keine Ausbeute für unsere Untersuchung über das Landfriedensgericht, da in keinem dieser Bündnisse ein besonderes Friedensgericht existirt, sondern die Gerichtsbarkeit den Herren u. Städten u. deren Amtleuten überlassen ist.—

1) 1. 1374—1377 Huber 5352. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 21, 457—463.

2. 1377—1382 Huber 5792. Riedel, Suppl. 44.;

in den ersten Bündniss sind bedeutend mehr Theilnehmer, als im zweiten.—

Der Hauptmann und die Geschworenen halten ihre erste Versammlung an einem bestimmt angegebenen Tage zu Prenzlau, wo sie den Eid aller Theilnehmer entgegen zu nehmen haben. Nach diesem Tage kommen sie immer am nächsten Sonntag nach jedem Quatember ebenfalls zu Prenzlau zusammen. Hier richten sie nach Recht und Landfriedensgesetz und nach ihrem Gewissen über Diebstahl, Raub, Mord, Brand und unrecht Widersagen und über alle Missethäter. Was sie hier bestimmen, sollen die Fürsten und Herren treulich befolgen.

Alle Leute, die beschuldigt sind, mögen es berüchtigte oder unberüchtigte Leute sein, citiren die Geschworenen vor ihr Gericht und zwar sollen sie ihnen auf ihrem Wege zum Gerichte hin und vom Gerichte weg Sicherheit geben.

Ihre richterliche Thätigkeit tritt bei allen Missethaten ein, die während der Friedenszeit geschehen. Verbrechen aber, die vor der Zeit des Friedens geschehen sind, fallen unter die Gerichtsbarkeit der einzelnen Herren, in deren Lande die That vollbracht ist. Nur wenn solche Missethäter dem Herren oder dessen Amtleuten nicht zu Rechte stehen, oder wenn der Herr nicht unverzüglich richtet, werden die Missethäter wie Feinde des Landfriedens behandelt und verfallen dem Landfriedensgericht.

Für die einflussreiche Stellung des Hauptmanns spricht die Bestimmung, dass, wenn die Richter nicht ganz einig werden, die Herren stets der Partei gehorchen sollen, der der Hauptmann Recht giebt.

Da in diesem Bündnisse über die bewaffnete Hülfe Alles bis ins Einzelne geregelt, vor Allem genau angegeben ist, wie weit jeder Herr dem andern Hülfe zu leisten hat, so haben die Geschworenen nicht erst die Entscheidung über die Hülfe zu geben; vielmehr sollen auf die Meldung des Geschädigten die Anderen ihm sofort mit der festgesetzten Zahl Bewaffneter zu Hülfe eilen. Wenn aber diese

Zahl nicht ausreicht, und die Noth besonders gross ist, kann die Hülfe nach Bestimmung der Geschworenen gemehrt werden.

Für den Fall eines bewaffneten Auszuges des Landfriedens wird die Thätigkeit der Richter in verschiedener Weise in Anspruch genommen. Es war nämlich bestimmt, dass eine belagerte Feste nach ihrer Einnahme zerstört werden sollte; wollte aber der Herr, in dessen Gebiet die Feste lag, sie ungebrochen behalten, so musste er zunächst Alle, die durch die Feste geschädigt waren, schadlos machen und ferner dem Landfrieden und seinen Theilnehmern die Kosten des Auszuges entrichten. Die Regelung dieser Verhältnisse aber und der Ansatz der Kosten wird von den Geschworenen besorgt. Der Hauptmann und die Geschworenen haben ferner bei einem solchen Auszuge zu erkennen, wie viel Kost und Futter der Herr, dem man zu Hülfe kommt, den Hülfstruppen zu geben verpflichtet ist.

Ungefähr dieselben Befugnisse stehen auch den Geschworenen des späteren Landfriedens von 1377 zu; nur ist hier die Zusammensetzung — ihre Zahl ist nur sieben — eine andere. Das Vorrecht des Kaisers und seiner Söhne, über die Hälfte der Geschworenen zu stellen ist abgeschwächt. Der Kaiser sendet von der Markgrafschaft Brandenburg wegen 2 Geschworene in das Landfriedensgericht, ebenso wie die beiden andern Theilnehmer, der Bischof von Camin und der Herzog zu Stettin. Auch die Wahl des Hauptmanns scheint dem Kaiser genommen zu sein; die betreffende Bestimmung lautet sehr unbestimmt: „Von Aller wegen soll der und der als Hauptmann gesetzt werden.“ Die Neuwahl eines Hauptmanns im Todesfalle des alten ist ebenfalls kein kaiserliches Vorrecht mehr, sondern wird von den 6 andern Richtern vorgenommen.

5. Die Landfrieden in Sachsen[1]).

Die sächsischen Landfrieden unter Karl IV. mit ihren im Laufe der Zeit sehr verschiedenen Theilnehmern zeigen uns recht deutlich, dass wir nicht berechtigt sind, von einer festen und unter einander gleichen Organisation der Landfriedensbündnisse zu sprechen, da gerade diese eine grosse Verschiedenheit in ihren Einrichtungen haben, vor Allem in ihren Bestimmungen über die Landfriedensgerichtsbarkeit, wie wir in den einzelnen Bündnissen sehen werden.

Das erste Bündniss unter der Regierung Karls IV. wurde 1348 auf 5 Jahre abgeschlossen von den Bischöfen Gottfried von Osnabrück und Gerhard von Minden, Gerhard, erstem Sohne des Markgrafen von Jülich, Grafen von Ravensberg, dem Grafen Adolf zu Holstein und Schauenburg, Grafen Hermann zu Everstein, Otto, Herren von der Lippe, und den Städten Hervord, Osnabrück, Minden, Lübeck und Lemgo[2]). Das Friedensgericht dieses Bundes ist auf ganz ähnliche Weise zusammengesetzt, wie in den westfälischen Landfrieden. Das mag auf die Betheiligung des Bischofs von Osnabrück mit seiner Stadt Osnabrück, die für diese Zeit in den west-

1) Ich folge in dieser Benennung: „Landfrieden in Sachsen" der Huberschen Zusammenstellung auf Seite 688 der Regesten. Unter sächsischen Landfrieden werden dabei diejenigen verstanden, welche von den links von der Elbe gesessenen Herren und Städten abgeschlossen sind. Genau genommen aber lassen sich die Landfrieden in den Ostseeländern und in Sachsen gar nicht auseinander halten, da z. B. Lübeck und die Grafen von Holstein auch dem gleich zu besprechenden Landfrieden des Bischofs von Minden u. s. w. vom Jahre 1348 theilnehmen, während andererseits sächsische Herren auch als Theilnehmer der Landfrieden der Ostseeländer verzeichnet werden.

2) 1348—1353. Huber RS. 34. Urk. bei Lacomblet, U. B. des Niederrheines III, 366. Ueber das Bündniss siehe Mendthal a. a. O. p. 44. Ich nenne diesen Landfrieden nach Huber p. 668 einen sächsischen wegen der Betheiligung der sächsischen Herren, obwohl er ja geradezu als westfälischer bezeichnet werden kann.



fälischen Bündnissen fehlen, zurückzuführen sein. Auch hier ernennt jeder Theilnehmer 2 Abgeordnete zum Landfriedenscollegium, welche als Sathmannen bezeichnet werden. Stirbt einer derselben, so ist binnen 14 Tagen ein anderer zu setzen; wenn einer nur verhindert ist, auf dem Tage zu erscheinen, so muss ein Stellvertreter geschickt werden, der dasselbe schwören soll.

Bei einer vorliegenden Klage versammeln sich die Sathmannen binnen 8 Tagen, um darüber zu Gericht zu sitzen. Streitigkeiten sollen sie zunächst mit Freundschaft, d. h. auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft schlichten; geht das aber nicht, dann mit Recht binnen 14 Tagen. Um ihrer Entscheidung Nachdruck zu geben, wird gleich in der Urkunde bestimmt, dass der, welcher dem Rechte nicht folgen will, dazu gezwungen werden soll. Den Zweck, gegen die Rechtsgültigkeit ihres Urtheils überhaupt keinen Einwand aufkommen zu lassen, verfolgt die Bestimmung: „Der Sathmannen Urtheil soll man folgen, auch wenn sie etwas bestimmen, was im Briefe nicht vorgesehen ist.“

Auch über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund steht den Sathmannen, doch in Gemeinschaft mit den Herren die Entscheidung zu. Wie in den westfälischen Landfrieden haben sie auch hier die Exekutionen des Landfriedens zu beschliessen und im Nothfalle die für gewöhnliche Fälle normierte bewaffnete Hülfe der Einzelnen zu vermehren.

Von den andern beiden Eigenthümlichkeiten der westfälischen Landfrieden: Landfriedenshauptmann und Landfriedenssiegel ist der Landfriedenshauptmann hier nicht vorhanden; ein Landfriedenssiegel ist aber da, und zwar in den Händen der Städte, von denen es jede 2 Monate führen soll.

Genau um dieselbe Zeit, ebenfalls auf 5 Jahre schliesst derselbe Bischof von Minden mit seinen Ohmen, den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig einen Frieden und setzte mit ihnen zur Schlichtung etwaiger Irrungen ein

Schiedsgericht ein, zu dessen Obmann sein Bruder, Graf Adolf von Schauenburg ernannt wird [1]).

Das Bündniss trägt entschieden einen ganz andern Charakter, als alle bisher besprochenen und ist kaum als Landfrieden zu bezeichnen, da mit keinem Worte von einer Sichermachung der Strassen, von einem Schutze unschuldiger Leute die Rede ist; die beiden Parteien versprechen vielmehr nur auf 5 Jahre lang keine Feinde werden zu wollen. Das Bündniss ist also nur als eine Vereinbarung anzusehen, auf eine bestimmte Zeit gegenseitige Fehden ruhen zu lassen und etwa entstehende Streitigkeiten zwischen den Verbündeten oder den beiderseitigen Unterthanen sofort durch ein Schiedsgericht zu schlichten.

Dieses Schiedsgericht, das bei dem Zweck des Bündnisses von grosser Bedeutung sein musste, entsteht nun auf folgende Weise:

Wenn eine Irrung entsteht, so soll Jeder 2 oder 3 Rathgeber zu Tage senden, 14 Tage, nachdem der eine dem andern es hat wissen lassen. Diese sollen in Minne oder Recht urtheilen; können sie das nicht, so ist ein Obermann gekoren. Der soll binnen den nächsten 4 Wochen darnach seinen Bescheid geben. Stirbt dieser Obmann innerhalb der 5 Jahre, so soll ein Anderer an seine Stelle gewählt werden.

Im Vergleich mit den sonstigen Landfriedensgerichten fällt hier zweierlei auf: einmal die Willkür der beiden Parteien, 2 oder 3 Abgeordnete zu senden, und ferner, dass der Obmann nicht in allen Fällen zur Richtercommission gehört, sondern erst in zweiter Instanz und im Unvermögensfalle der übrigen Geschworenen zu entscheiden hat.

Ein richtiges Landfriedensbündniss von allgemeiner Bedeutung wurde erst wieder im Jahre 1374 abgeschlossen,

---

1) 1348—1353 Huber RS. 57. Urk. Sudendorf U. B. von Braunschweig-Lüneburg 2, 160.

und zwar wiederum unter Betheiligung des Bischofs von Minden mit dem Bischof von Hildesheim, dem Herzoge von Sachsen und Lüneburg, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg und anderen Herren und den Städten Minden, Hildesheim, Lüneburg und Hannover [1]. Die Organisation dieses Bundes weicht von der jenes ersten Bündnisses von 1348, wo wir in der Aufstellung der richterlichen Behörde einen auf die Betheiligung des Osnabrücker Bischofes zurückzuführenden Anklang an die westfälischen Landfrieden fanden, sehr ab. Hier werden die einer richterlichen Entscheidung harrenden Fälle in 2 Rubriken getheilt: einmal die Streitigkeiten der Bundesglieder oder deren Unterthanen unter einander und zweitens die Schädigungen, die den Theilnehmern des Landfriedens von aussen her zustossen. Für den ersten Fall sind wiederum verschiedene Eventualitäten vorgesehen. Bei einer Zwistigkeit der Herren und Städte selbst sitzt ein Schiedsrichter zu Gericht; als solcher ist für die Dauer des Friedens der Herzog von Sachsen und Lüneburg bestimmt. Er darf aber seine richterliche Thätigkeit nur ausführen, wenn ihn die Sache, um die man sich streitet, selbst nichts angeht; ist dies der Fall, so fungirt als Schiedsrichter der nächstedle Herr. Die Zweckmässigkeit dieser Clausel leuchtet ohne Weiteres ein.

Bei Streitigkeiten der Mannschaften und Unterthanen der Herren fällt die Entscheidung der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit anheim; und zwar soll, wenn eines Herren Mannschaften oder Städte Zwist bekommen, eben der Herr Richter sein, wenn aber zweier Herren Mannschaften oder Städte uneinig werden, so soll des Beklagten Herr Richter sein. Der Kläger soll dann binnen 8 Tagen seine Klage schriftlich diesem Herren einliefern und auch dem, den er beschuldigt; und der Beklagte soll seine Sache dem entgegensetzen

1) 1374—1377 Huber RS. 595. Urk. Sudendorf a. a. O. 5, 35.

auch in 8 Tagen. Der Herr entscheidet dann binnen 4 Wochen. Seinem Rechtsspruch soll sich Jeder unterwerfen; wer es nicht thut, verliert seine Sache. — Die Genauigkeit dieser Bestimmungen zeigt uns, dass die sächsischen Landfrieden mehr noch, als die Sicherheit der Strassen und Schutz gegen fehdelustige Ritter, bezweckten, Zwist und Streit der Theilnehmer unter einander zu regeln.

Die zweite Rubrik der Schädigungen, die eigentlichen Landfriedensbrüche, werden in diesem Bunde nicht wie sonst von einer Geschworenencommission abgehandelt; vielmehr haben sich die Theilnehmer sämmtlich vereinigt und für den Fall, dass allgemeine Noth entsteht und allseitige Hülfe nöthig wird, einen gemeinsamen Landvoigt ernannt, nach dessen Tode Herren und Städte binnen 4 Wochen einen neuen wählen.

Die Befugnisse dieses Landvoigtes sind folgende:

Wenn ein Herr, der nicht im Frieden ist, einen Unterthanen der Theilnehmer anklagt, so soll der Landvoigt die Sache untersuchen und ihm zu seinem Rechte verhelfen.

Der Landvoigt hat auch das Recht, die Hülfe der einzelnen Verbündeten zum Schutze des Friedens zu entbieten.

Diese Hülfe, für gewöhnliche Fälle festbestimmt, kann von ihm gemehrt oder auch gemindert werden.

Wenn noch Jemand in den Landfrieden aufgenommen sein will, so kann ihn der Landvoigt mit Willen der nächsten Städte aufnehmen; er hat ihn zu veranlassen, dass er alle Punkte, wie die Andern beschwöre. —

Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Einrichtung äusserlich betrachtet viel für sich hat. Die Langsamkeit der Verhandlungen, die mit einer vielköpfigen Commission verbunden sein musste, war so gehoben. Andererseits freilich wurde der Willkür eines Einzelnen auf diese Weise ziemlich freier Spielraum gelassen. Leider fehlen uns, wie immer,

alle Nachrichten, ob diese Organisation des Landfriedens sich als zweckmässig erwiesen hat.

6. Die Landfrieden in Thüringen.

In Thüringen wurde unter Karl IV. nur ein einziger kaiserlicher Landfrieden abgeschlossen. Ihm gehen mehrere Bündnisse zwischen den thüringischen Landgrafen, dem Landgrafen von Hessen und mehreren thüringischen Städten, vor allen Erfurt voraus, die aber entweder gar keine besondere richterliche Behörde aufstellen, oder sich wenigstens mit einem Schiedsgericht begnügen, dass sich nur um die Zwistigkeiten der einzelnen Verbündeten selbst zu kümmern hat[1]), Auch der kaiserliche Laudfrieden von 1372[2]), dessen Theil-

1) Es sind folgende Bündnisse:

1. 1357—1361 Theilnehmer die Landgrafen von Thüringen und Meissen und die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen. Ein Auszug der Urk. bei Michelsen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland. Nürnberg 1863, p. 11. Die Landgrafen einerseits und die Stadt Erfurt anderseits stellen je 2 Schiedsrichter auf, Diese 4 sollen bei vorkommenden Streitigkeiten der beiden Parteien zu Gotha oder Weisensee sich versammeln und in einem Monate ein Urtheil fällen.

2. 1368—1370 Theilnehmer die Landgrafen zu Thüringen und Meissen, der Erzbischof von Mainz und der Landgraf von Hessen. Huber RS. 486. Urk. in Reg. Boica IX p. 204. Die Gerichtsbarkeit fällt hier den gewöhnlichen Voigten und Amtleuten zu. Für kriegerische Unternehmungen sind 3 Hauptleute ernannt.

3. 1375— ? Nach dem kaiserlichen Landfrieden wurde noch 1375 ein Bündniss zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, den Landgrafen von Thüringen und Meissen abgeschlossen. Aus dem kurzen Auszug in Reg. Boic. IX p. 334 ist nur zu erkennen, dass ein Schiedsgericht eingesetzt wurde. Ob die Urkunde irgend wo gedruckt ist, habe ich nicht ausfindig machen können.

2) 1372— ? Huber 5031. Urk. im Auszug bei Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden p. 16 und Michelsen a. a. O. p. 14. Die Urkunde ist wahrscheinlich noch ungedruckt.

nehmer der Kaiser, König Wenzel, der Erzbischof von Mainz, der Bischof zu Naumburg, die Grafen von Gleichen, von Hohenstein, von Schwarzburg, von Stolberg und die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen sind, zeigt nicht ganz dieselbe Organisation, wie die Landfrieden in anderen Gebieten. Zwar finden wir hier eine feste Geschworenencommission, ebenso einen Obmann; doch hat die Commission wiederum wesentlich nur schiedsrichterliche Befugnisse; und der Obmann tritt, wie das auch in dem sächsichen Bündniss von 1348 der Fall war, nur ein, wenn die übrigen Abgeordneten die Sache nicht entscheiden können.

Die Bestimmungen, die über das Richtercollegium handeln, lauten im Auszug bei Erhard:

Wenn unter den Verbündeten Zwietracht entsteht, so soll sie durch Schiedsrichter gehoben werden, wozu der Erzbischof von Mainz 3 und der König von Böhmen mit den Fürsten, Grafen und Städten auch 3 Männer ernennen soll.

Können diese 6 die Sache nicht entscheiden, so sollen sie Heinrich von Knorren oder einen andern in des Erzbischofs Landen angesessenen Mann als den Siebenten zu sich nehmen; und bei deren Ausspruch soll es dann ohne Widerrede bleiben; nur über Eigenthum und Erbe sollen sie nicht entscheiden.

Diese schiedsrichterliche Entscheidung soll jedesmal innerhalb eines Monates zu Erfurt oder an einem anderen bequemen Orte geschehen.

Würde der Erzbischof von Mainz während der Zeit des Landfriedens abgehen, so soll ein Anderer, den der Kaiser oder der König von Böhmen ernennen würde, der Siebente (gemeiner Obmann) bei den Schiedsrichtern sein. —

Die Darstellung der Entstehung, der Pflichten und Rechte, sowie der Wirksamkeit der Friedensbehörden, die wir so an der Hand des sehr reichlichen und mannichfaltigen Materials gegeben haben, hat uns deutlich gezeigt, wie wenig von einer

einheitlichen Entwickelung des Landfriedens in Deutschland im 14. Jahrhundert die Rede sein kann. Wenn man auch im Allgemeinen bei dem Abschluss von Landfriedensbündnissen immer von demselben Gedanken ausging und die einmal gegebene Form der obersten Behörde, die sich aus Abgeordneten der einzelnen Theilnehmer zusammensetzte, festhielt: so zeigte sich doch sowohl in der Mitgliederzahl, als in den Rechten der Geschworenen in den einzelnen Territorien eine grosse Verschiedenheit.

Die Wirksamkeit des Landfriedens musste nun bei dem Charakter der Bündnisse weitmehr eine kriegerische, als eine richterliche sein. Denn es ist selbstverständlich, dass diejenigen, die der Aufrechterhaltung des Friedens am meisten widerstrebten, die umherziehenden Ritter und reisigen Leute, sich lieber hinter ihren festen Burgen und Schlössern verschanzten und im Vertrauen auf diesen Schutz der Friedensbehörde den Gehorsam versagten, als dass sie sich ruhig eine Verurtheilung von Seiten des Landfriedensgerichtes gefallen liessen. Es liegt uns daher noch ob, zu untersuchen, in welcher Weise und mit welchem Erfolg die Landfriedensbündnisse ihre kriegerische Thätigkeit entwickelt haben.

III.
Kriegswesen.

Allgemein gültig für alle Bündnisse ist die Bestimmung: Wenn ein Herr oder eine Stadt geschädigt oder angegriffen wird, so soll sie ihre Nachbarn mahnen, und diese haben dann kräftige Unterstützung zu leisten, als ob die Sache sie selbst anginge.

Im Uebrigen aber haben auch in diesem Punkte die Landfriedensbündnisse verschiedener Länder ihre besondern Eigenthümlichkeiten. So ist in den fränkisch-bairischen und schwäbischen Bündnissen niemals ein fester Ansatz der zu leistenden Waffenhülfe zu finden: anders in den rheinischen,

westfälischen und niedersächsischen Landfrieden. Am genausten sind die Angaben in den Frieden zwichen Rhein und Maas. Hier finden wir nämlich einen doppelten Ansatz; sämmtliche Theilnehmer haben zunächst eine kleinere Anzahl Bewaffneter für alle Fälle bereit zu halten, „zu täglichen Kriegen", wie es in den Urkunden heisst. Diese Schaaren haben sofort einzugreifen, wo sie von einem Landfriedensbruch in der Nähe hören. Daneben ist aber ein grösserer Ansatz da, der für Belagerungen und Reisen, also für grössere Auszüge des Landfriedens aufgeboten wird. Dieselbe Scheidung bestand auch in dem späteren schwäbischen Städtebunde bei den rheinischen Städten; doch ist das Verhältniss, wie es Vischer[1]) für diesen angiebt, dass nämlich der kleine Ansatz den 4. Theil des grossen beträgt, für unsere Landfriedensbündnisse nicht zu constatiren; ein festes Verhältniss dieser beiden Aufgebote scheint überhaupt nicht bestanden zu haben. In dem Frieden von 1351[2]) zum Beispiel stellt der Erzbischof von Cöln zum täglichen Schutze 50 gewaffnete Ritter und Knechte zu Pferde, und auf Verlangen zu Reisen und Belagerungen deren 250 nebst 50 Schützen, der Herzog von Brabant mit seinem Sohne die gleiche Anzahl, die Stadt Cöln für den gewöhnlichen Bedarf 25 berittene freie Leute, und zu Reisen und Belagerungen 150 Ritter und 50 Schützen, die Stadt Aachen 20 Mann zu Pferde zum täglichen Bedarf, und zu Reisen und Belagerungen 100 Gewaffnete zu Pferde und 100 Schützen. Als später Johann von Falkenburg dem Bunde beitritt[3]) stellt er in täglichen Kriegen 2 gewaffnete gute Leute zu Pferde, in Reisen und Belagerungen aber 20. In einem andern Bündnisse von 1364[4]) werden von der Stadt Aachen 100 berittene Leute und 100 Schützen zu Belagerungen gesendet, daneben 20 Mann zum täglichen Bedarf, von

---

1) Forschungen 2, p. 78.
2) Lacomblet III, p. 399 ff.
3) Ennen 4, No. 334.
4) Lacomblet III, p. 555 ff.

den Herzögen von Luxemburg und Jülich je 400 bewaffnete Ritter zum grossen Aufgebot und 50 zum kleinen, ebensoviel vom Erzbischof von Cöln, von der Stadt Cöln 120 bewaffnete Mann zu Pferde mit 120 Schützen bei Belagerungen gegen 30 Berittene in täglichen Kriegen. 1375[1]) schicken die 3 Herren zu Belagerungen je 100 Ritter und 50 Schützen, zum gewöhnlichen Bedarf 50 Ritter; die beiden Städte zusammen so viel. — Dass Verhältniss des grossen zum kleinen Aufgebotes schwankt darnach zwischen 2:1, 4:1, 5:1, 6:1 und 10:1.

Bei der verhältnissmässig geringen Theilnehmerzahl an den Landfrieden zwischen Rhein und Maas sind hier die Heere von recht beträchtlicher Grösse: in dem ersten der erwähnten Bündnisse konnte man für den Fall einer Belagerung über eine Schaar von 1020 Mann (mit den Schützen) verfügen, im zweiten sogar über 1240 Mann.

Von bedeutend geringerer Grösse sind die für alle Fälle gleichen Aufgebote in andern Ländern; am Ober- und Niederrhein z. B. erreichen sie selten die Zahl 300.

Dass diese bewaffnete Hülfe in dringenden Fällen verstärkt werden konnte und zwar meist auf Geheiss und nach Angabe der Geschworenen, haben wir bereits gesehen.

Den Kern dieser Truppen bildete, wie auch später im schwäbischen Städtebunde[2]) die schwere Reiterei. Diese Reiter werden oft in den Urkunden nach der Art ihrer Bewaffnung als Helme oder auch als Gleven oder Glenen bezeichnet. Unter Gleve haben wir den grossen Spies des Reiters zu verstehen. Neben der schweren Reiterei erscheinen die leichtberittenen Schützen, die mitunter aber auch als Fussvolk verstanden werden müssen. So theilt z. B. die Stadt Cöln in dem Frieden von 1364 ihre Hülfe in 120 Mann zu Pferde, wohlgewappnet und 120 Schützen zu Fusse.

1) Lacomblet III. No. 766. 2) Vischer a. a. O. p. 77.

Der Grund zu Auszügen des Landfriedens konnte sehr verschieden sein; besonders werden sie veranlasst durch Plünderungen und Räubereien, die von Seiten einzelner Ritter ausgeführt wurden. Mitunter richten sich die Züge auch gegen ganze Gesellschaften. Die Landplagen von Franken, Baiern und Schwaben waren ja jene bösen Gesellschaften, deren Vertreibung man sich daher auch in vielen Bündnissen dieser Gegend zur gemeinsamen Pflicht macht. 1372 befahl Karl IV. allen Herren und Knechten in Ober- und Niederschwaben, die den Landfrieden in Franken hielten und geschworen hatten, seinem obersten Hauptmann in Ober- und Niederschwaben Bores von Riesenburg beizustehen, dass die Gesellschaft „von der Kronen“ gänzlich zerstört werde, und weder solche, noch eine andere Gesellschaft aufstehe und bleibe [1]).

Grössere Kriegszüge des Landfriedens setzen sich erst, nachdem das Bedürfniss dazu von der Friedensbehörde erkannt ist, in Bewegung; in mehreren Bündnissen galt die Bestimmung, dass sich die Schaaren in einer von den Geschworenen bestimmten Stadt versammeln und auch ihrem Zuge die Richtung geben mussten, die die Geschworenen vorschrieben. Auf diesen Zügen ist strenge Ordnung zu halten; zu rauben und zu plündern ist streng verboten. Diejenigen, welche es thun, werden ohne Weiteres als Räuber betrachtet und wie Landfriedensbrecher nach dem Friedensrechte bestraft. Doch ist es bei solchen Reisen des Landfriedens den Einzelnen gestattet, „zeitliche Kost einzunehmen“, d. h. man darf so viele Nahrungsmittel für Menschen und Futter für das Vieh nehmen, als für den Lebensunterhalt nothwendig ist; Alles, was darüber genommen wird, wird als Raub angesehen, und der Thäter verfällt der Bestrafung durch den Landfrieden. Recht bezeichnend ist in dieser Beziehung eine Bestimmung

1) Huber 5074.

des mittelrheinischen Landfriedens von 1351 [1]): „Bei Auszügen des Landfriedens soll man Heu, Stroh und Futter nehmen, doch nicht in Wagen wegfahren."

Dem besondern Schutze der Ausziehenden werden Klöster Kirchen, Mühlen und Pflüge empfohlen.

In vielen Bündnissen werden die Herren oder Städte, welche die Hülfe verlangen, ausdrücklich verpflichtet, den Mitverbundenen, welche zu Hülfe kommen, die nöthigen Nahrungsmittel zu verabreichen; mitunter wird sogar genau angegeben, wie viel geliefert werden muss. So heisst es in dem rheinischen Bunde von 1364 [2]), dass immer 100 bewaff- Rittner täglich 3 „amen" Wein und 4 „malder" Brod in kölnischem Mass als Beköstigung erhalten sollen. Wird ihnen diese Kost verweigert, so sind die Verbündeten berechtigt, wieder heimzureiten, ohne jedoch dem Lande irgend welchen Schaden zuzufügen [3]).

Um einem solchen kriegerischen Auszuge grösseren Glanz und grösseres Ansehen zu geben, leiht der Kaiser auf Wunsch sein Banner her; oft wird schon in der Urkunde ein Ritter namentlich bestimmt, bei einem Kriegszuge dieses kaiserliche Banner zu entfalten.

Während eines solchen Kriegszuges müssen alle Festen und Schlösser sämmtlicher Verbündeten dem Landfrieden offen stehen. Auch verspricht man, den ausziehenden Fürsten und Städten überall freies Geleit und feilen Kauf zu gewähren.

Meist galt es auf den Kriegszügen, feste Schlösser von Friedensbrechern durch Belagerung in die Gewalt zu bekommen. Eine solche Belagerung wurde nach allen Regeln der damaligen Kriegskunst begonnen und solange fortgesetzt,

---

1) Lehmann, Chronik von Speier p. 706.

2) Ennen 4, No. 493.

3) Ueber einen solchen Auszug, allerdings erst aus späterer Zeit aus dem Jahre 1383, und die Beköstigung der Truppen dabei giebt eine interessante Schilderung Laurent, Aachener Stadtrechnungen p. 52.

bis die Feste eingenommen war. Wenn die Belagerung am Ende der ja meist auf kurze Zeit abgeschlossenen Landfrieden noch zu keinem Erfolg gekommen war, so blieben die Belagerer auch über die Zeit des Bundes hinaus vor der Feste liegen, bis die Sache zu einer vollständigen Entscheidung gekommen war. Dazu verpflichten sich die einzelnen Theilnehmer fast in allen Bündnissen ausdrücklich. Die zu einem solchen „besess“ nöthigen Werkzeuge und Maschinen sind meist von den Städten zu liefern. So heisst es in dem wetterauischen Landfrieden von 1337[1]), dass die 4 Städte 2 blyden (Wurfmaschinen) auf ihre Kosten stellen sollen; jeder der Herren soll aber mit 2 Wagen helfen, an jedem 6 Pferde; auf der Herren Kosten sollen die Blyden der Städte hin und später wieder zurückgefahren werden. Katzen und andere Werke aber, die man zu einer Belagerung bedarf, stellen hier Herren und Städte gemeinsam.

In den Landfrieden an der Ostsee 1349[2]) und 1354[3]) verpflichten sich Lübeck, Rostock und Wismar mit einem treibenden Werke, einer Blyde und mit Werkmeistern zu Hülfe zu kommen. Die Herren verpflichten sich in einem solchen Falle, den Städten allen möglichen Schutz angedeihen zu lassen, damit sie ohne Gefahr die Belagerungswerkzeuge nach der bestimmten Feste und wieder zurückführen können.

Nicht so unter die Theilnehmer vertheilt sind die einzelnen Leistungen in den fränkisch-bairischen Landfrieden. Hier werden die durch eine Belagerung verursachten Kosten von sämmtlichen Theilnehmern gemeinsam getragen. Wenn eine solche Belagerung beginnt, haben zunächst die 3 nächsten Herren und Städte die Kost darzuleihen. Wenn aber die Festung eingenommen ist, versammeln sich die Geschworenen innerhalb eines Monates, um die Kosten unter alle Bethei-

---

1) Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrankfurtanus 1, 543.
2) Cod. Lub. I, 2, 848.
3) Cod. Lub. I, 3, 214—218.

ligten zu vertheilen, die dann ihrerseits verpflichtet sind, in einem Monate ihren Antheil an die Herren und die Städte, die den Vorschuss geleistet haben, zu entrichten.

In den schwäbischen Landfrieden hat immer die Partei die Kosten zu tragen, in deren Interesse die Belagerung unternommen wird. Geschieht sie um der Herren willen, so müssen die Herren die Kosten bezahlen, geschieht sie um der Städte willen, die Städte. — Anderwärts, z. B. am Mittelrhein bestreitet man die Kosten wohl auch aus dem allgemeinen Geleitsgeld, das zur Sicherheit des Friedens an vielen Plätzen erhoben wird.

Ist nun eine solche Festung eingenommen, so muss sie zerstört und dem Erdboden gleich gemacht werden; nur in seltenen Fällen gestattet man davon eine Ausnahme, z. B. wenn die Feste einem der Verbündeten zu Eigen gehört und nur als Lehen dem Friedensbrecher übergeben war, so soll sie ungebrochen bleiben; aber der Schade, der von ihrem Inhaber verursacht worden ist, muss den betreffenden Herren oder sonstigen Geschädigten nach dem Urtheil der Geschworenen ersetzt werden. Eventueller Gewinn aber, der aus einem solchen Auszuge des Landfriedens entsteht, ist unter die einzelnen Verbündeten zu vertheilen, und zwar im Verhältniss der bewaffneten Hülfe, die ein Jeder geleistet hat.

Hier und da finden sich auch in den Landfrieden Bestimmungen, aus denen wir sehen, dass man gegen die Nothwendigkeit allzuhäufiger Hülfszüge sich von vorn herein zu verwahren suchte. Vor Allem galt es, der Fehdelust der Herren keinen Vorschub zu leisten. So ist fast in allen mittelrheinischen Landfrieden, natürlich auf Betrieb der Städte, festgesetzt: „Wenn die Herren des Landfriedens selbst Krieg bekommen, brauchen die Städte nicht zu helfen. Auch sollen die Herren diese ihre Streitigkeiten ausserhalb der Ziele des Landfriedens ausmachen.“

Dass die Städte überhaupt zur Leistung einer bewaff-

neten Hülfe nicht immer ganz bereitwillig gewesen sind und dieselbe oft noch an besondere Bedingungen geknüpft haben, darauf weist noch eine andere Urkunde hin. Im Jahre 1367 nämlich war die Stadt Cöln von dem Ritter Edmund Birklin geschädigt worden, da dieser eine Anzahl Bürger von Cöln gefangen genommen hatte. Cöln selbst scheint schon in diesem Falle die nöthige Hülfe von Seiten der anderen Verbündeten nicht erlangt zu haben [1]). Da erklärt sie im Jahre 1368 definitiv dem Herzog von Brabant, der sie um ihre Landfriedenshülfe ersucht hatte, diese Hülfe nicht eher leisten zu wollen, als bis die von Birklin gefangen gehaltenen Bürger in Freiheit gesetzt seien.

Immerhin kamen die Landfrieden noch oft genug in die Lage, ihre kriegerische Thätigkeit zu entfalten, wie wir aus einer Reihe von Urkunden wissen. Da finden wir zunächst eine direkte Aufforderung Karls IV. an die Verbündeten des kaiserlichen oberrheinischen Landfriedens zu bewaffnetem Eingreifen. Der Kaiser schreibt am 12. Mai 1371 [2]) an verschiedene elsässische Städte und gebietet ihnen, mit aller ihrer Macht zu Eberhard, Grafen von Würtemberg, seinem Landvoigt in Niederschwaben und zu der Stadt Strassburg zu ziehen, um nach seinen auch an diese gerichteten Befehlen die schädlichen Leute zu vertreiben, welche grossen Unfrieden, Raub und Angriff in Elsass verursachen. Dabei sollen sie auch des Reichs Pannier von seinet und des Reichs wegen aufwerfen [3]).

Auch im lothringischen Landfrieden wird eine ähnliche Mahnung erlassen. 1357 befiehlt nämlich Karl IV. dem Erzbischof Gerlach von Mainz, dem Grafen Walram von Zweibrücken, seinen Stellvertretern in Lothringen, so oft er durch den Edeln Konrad und Hartad von Stein in der Handhabung des Landfriedens in Lothringen gehindert, ange-

1) siehe Ennen 4, No. 466, 479, 481.
2) Huber 4965. 3) Huber 4976.

griffen und beschädigt würde, auf Mahnung von seinet und des Reichs wegen beizustehen[1]).

Im wetterauischen Landfrieden sind die Spuren einer kriegerischen Thätigkeit aus mehreren Urkunden nachweisbar. In einer Urkunde vom 24. Febr. 1360[2]) erlaubt Karl dem Edeln Ulrich, Herrn von Hanau, seinem Landvoigt in der Wetterau, für die Arbeit und Kosten vor der Feste Vilmar, die er als Reichslandvoigt in der Wetterau auf sein Geheiss gebrochen und geschleift hat, in dem Forste bei Frankfurt 50 Morgen Wiese zu machen und zu rechtem Mannlehen vom Reiche zu besitzen. 1366 erlaubt Karl IV. den Städten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen mit Philip von Falkenstein Frieden zu schliessen, nachdem sie in dem von des Reichs wegen geführten Kriege grossen Schaden genommen haben[3]). Weiter verordnet der Kaiser, dass die Hofstätte der Feste Salheim, welche wegen der daselbst gewesenen schädlichen Leute vom Erzbischof von Mainz mit dem Landfrieden der Wetterau dem Reiche zu Ehren und um Frieden der Strassen mit grosser Kost und Arbeit zerbrochen worden, ohne des Erzbischofs Erlaubniss nicht wieder bebaut werden solle[4]).

Besonders reich an kriegerischen Unternehmungen scheint der Landfriede zwischen Rhein und Maas gewesen zu sein. Innerhalb des ersten Friedens dieser Gegend schliessen die Verbündeten eigens zum Zwecke der Belagerung eines festen Hauses Griepekofen Verträge mit noch anderen Herren, so mit dem Grafen Wilhelm von Jülich und Dietrich von Loen, welche beide versprechen, noch 300 bewaffnete Mannen zu der Belagerung auf ihre eigene Kost zu schicken[5]). Wir haben auch eine Nachricht über den Erfolg dieser Belagerung.

---

1) Huber 2669.
2) Huber 3078.
3) Huber 4277.
4) Huber 4481.
5) Ennen 4, No. 358 und 359.

In einer Urkunde vom 23. Juni 1354[1]) nämlich schliessen die Brüder Goswin und Arnold von Zievel und Otto von Dreile, die mit ihren Helfern von den Landfriedensverbündeten auf dem festen Hause Griepekoven belagert werden, einen Vergleich bezüglich der Uebergabe und der Zerstörung des genannten Hauses; sie versprechen dabei, die Schuld zu lösen und schwören Urfehde und können dafür frei ausgehen. —

Aus dem zweiten zehnjärigen Landfrieden zwischen Rhein und Maas ist ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Ausgaben, die die Stadt Cöln gelegentlich des Zuges gegen Hammerbach gehabt hat, erhalten[2]).

In einem späteren Landfrieden einigen sich am 7. April 1377[3]) der Erzbischof Friedrich III. von Cöln, Herzog Wenzel von Brabant, Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern und die Städte Cöln und Aachen als Verbündete des Landfriedens mit dem Grafen Adolf von Cleve, die Burg und Stadt Linn mittelst Errichtung von 3 Angriffsbauten zu belagern, welche im Falle der Eroberung der Graf besitzen und von Cöln zu Lehen tragen soll.

Auch in den niedersächsischen Landfrieden kam es oft zu Kriegszügen; zwar fehlt uns darüber urkundliches Material, doch zählt Detmar[4]) in seiner Lübischen Chronik eine grosse Menge fester Plätze auf, die vom Landfrieden eingenommen und abgebrochen wurden.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. In den vielen und manichfaltigen Landfriedensbestimmungen, die uns entgegengetreten sind, lässt sich der Keim zu einer gesunden Entwickelung nicht verkennen. Freilich ist der Erfolg der Landfrieden nicht immer ein glänzender gewesen. Dies zeigt uns besonders ein Fall, der dem Einflusse des Landfriedens kein gün-

1) Ennen 4, No. 361.
2) Ennen 4, No. 448.
3) Lacomblet III No. 798.
4) Detmar ed. Grautoff 1, 271 ff.

stiges Zeugniss ausstellt. Im Jahre 1376 war es möglich, dass die Stadt Cöln, trotzdem sie mit dem Erzbischof von Cöln in demselben Landfriedensbündnisse vereinigt war, mit diesem in einen solchen Streit verwickelt wurde, dass der Erzbischof sich an den Kaiser wandte und die Achterklärung gegen Cöln erwirkte[1]). Die Acht wird in der That ausgesprochen, und dem Erzbischof die Vollstreckung derselben übertragen. In diesem Falle hatte sich also die schiedsrichterliche Thätigkeit des Landfriedens als vollkommen unzureichend erwiesen.

Die Frage: Ist der Landfrieden in Deutschland das Zeichen von einem gesunden Zustande oder von Schwäche? lässt sich überhaupt schwer beantworten. Er ist das Zeichen von dem Einen sowohl als von dem Andern. Dass solche Bündnisse überhaupt nöthig waren und immer wieder erneuert werden mussten, beweist natürlich, dass es in Deutschland um Ruhe und Frieden schlecht aussah; denn durch die Landfriedensbündnisse wollte man sich eben gegen die furchtbaren Verwüstungen und Räubereien im Lande vertheidigen und schützen. Anderseits aber ist es ein gutes Zeichen, dass man diesem thatsächlichen Zustande abzuhelfen suchte, und dass bei dem vollständigen Mangel einer Reichsgesetzgebung das Rechtsbedürfniss des Volkes in dieser Form zum Ausdruck kam.

Auch nach Karl IV. werden die Landfriedensbündnisse in derselben Weise und mit demselben Erfolge abgeschlossen, bis endlich unter Maximilian noch einmal ein directes Eingreifen der Reichsgewalt erfolgte, und mit der Verkündigung des ewigen Landfriedens und der Einsetzung des Reichskammergerichtes eine Institution geschaffen wurde, die wohl zeitweise wohlthätig gewirkt hat, aber niemals sich einen durchgreifenden und dauernden Einfluss auf die Gesammtheit der deutschen Territorien verschaffen konnte.

1) Huber 5637.

Excurs I.

Ausser den auf S. 26, Anm. 1 aufgezählten 6 fränkisch-bairischen Landfriedensbündnissen, wurde noch ein Landfrieden zu Rothenburg am 27. Mai 1377 errichtet, dessen Urkunde (R. T. A. I. p. 200) aber nur als Bruchstück erhalten ist. Als Ergänzung dazu wird vielfach angesehen die in R. T. A. I., No. 112 abgedruckte Urkunde, welche Bestimmungen eines von Karl IV. und Wenzel abzuschliessenden Landfriedens enthalten. Ich habe diesen Rothenburger Landfrieden aus unserer Betrachtung der Landfriedensbehörden ausgeschlossen, weil ich diese letztgenannte Urkunde nicht wie Lindner (Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I, Beil. 1, p. 390), dem Vielau a. a. O. p. 23 beistimmt, für eine vollständige Copie des Rothenburger Landfriedens halte, sondern mit Weizsäcker nur als einen Landfriedensentwurf betrachten kann; und zwar bestimmen mich dazu folgende Gründe:

Zunächst fällt es auf, dass in dieser undatirten Urkunde (R. T. A. I., No. 112) die Theilnehmer fehlen. Lindner sucht dies auf die recht künstliche Weise zu erklären, dass diese Theilnehmer für die Zwecke der in Nördlingen angefertigten Copie ohne Bedeutung gewesen wären.

Als Hauptgrund aber, dass wir es hier nicht mit der Urkunde eines wirklich abgeschlossenen Landfriedens, sondern nur mit einem Entwurf, und zwar einem kaiserlichen Entwurf zu thun haben, möchte ich die ganz wunderbaren Bestimmungen anführen, die sich in dieser Urkunde über die richterliche Behörde finden. Ganz im Gegensatz zu allen sonstigen fränkisch-bairischen Landfrieden finden wir hier keine Geschworenen aufgeführt; es ist nur von einem Haupt-

mann die Rede, dem im Verein mit Kaiser Karl IV. und König Wenzel nach dem Wortlaut der Urkunde sämmtliche richterliche Befugnisse zugefallen wären. Es heisst:

Wenn man Hülfe bedarf, soll man diese erhalten nach dem Urtheil des Kaisers oder Wenzels oder des Hauptmannes.

Der Kaiser, sein Sohn oder der Hauptmann sollen die Entschuldigungen der Angeklagten entgegen nehmen.

Ein Uebelthäter soll den Schaden ersetzen, wie der Kaiser, sein Sohn oder der Hauptmann räth.

Wenn einer unredlich mit einem Pfande verfährt, soll der Hauptmann über ihn sein Urtheil fällen.

Wenn Jemand die schuldige Hülfe nicht leistet, so soll der Kaiser, sein Sohn oder sein Hauptmann in sein Land ziehen. u. s. w. —

Alle diese Bestimmungen geben dem Kaiser und dem kaiserlichen Hauptmann eine Machtbefugniss, die ganz beispiellos ist. In keinem uns erhaltenen Landfrieden ist der Kaiser oder die direkt von ihm Abhängigen mit Uebergehung sämmtlicher übrigen Theilnehmer im Besitz einer ungetheilten Gewalt gewesen. Ich sehe daher in allen diesen Bestimmungen nur kaiserliche Forderungen, die in einem Entwurfe wohl stehen konnten, die sich aber sicher, wenn der Friede zur Perfektion kam, bedeutende Modifikationen gefallen lassen mussten.

Bemerkenswerth ist schliesslich noch, dass wir in dem Landfrieden von 1378 für alle andern Verhältnisse dieselben Bestimmungen finden, wie in dieser Urkunde, dass aber gleichwohl dort analog allen früheren Bündnisen die richterlichen Befugnisse einer Commission von 7 Mann zugetheilt sind, deren Siebenter der kaiserliche Obmann ist. —

Alle diese Erwägungen machen es mir zur Gewissheit, dass die fragliche Urkunde keinen Anspruch hat, eine wirklich beglaubigte Landfriedensurkunde zu heissen, sondern nur der kaiserliche Entwurf einer solchen ist.

Für uns war die Folge davon, dass wir auf die Darstellung der Einrichtungen des Rothenburger Landfriedens von 1377 verzichten mussten, da seine Urkunde verloren gegangen ist.

Excurs II.

Zwischen den auf S. 74 Anm. 2 genannten westfälischen Landfriedensbündnissen liegt das im Jahre 1371 erlassene sogenannte „Landfriedensrecht Karls IV. für Westfalen“ (R. T. A. I, 535). Vielau a. a. O. p. 20, Mendthal a. a. O. p. 50 ff., Lindner a. a. O. p. 304 ff., Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland. Erfurt 1829 p. 19 ff. besprechen es genauer. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Rechtes sind:

Der Friede soll nicht für eine gewisse Zeit von bestimmten Jahren gelten, sondern für ewiglich, wenn er nicht vom Kaiser oder dessen Nachfolger widerrufen wird.

Wer gegen den Frieden handelt, verfällt in des Reiches und Landes Acht und Vehme; er ist rechtlos, jeder kann ihn angreifen; seine Lehen und Güter fallen an den zurück, von dem er sie hat.

Wer einen Uebelthäter haust oder ihm sonstige Förderung leistet, verfällt in die gleiche Strafe.

Allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Herren und Freigrafen, welche Freigrafschaft haben von dem Reiche in Westfalen, und allen freien Schöffen, Rittern, Knechten und Städten wird anbefohlen, den Uebelthäter zu hängen. (Die Freigerichte treten also geradezu an die Stelle von Landfriedensgerichten, und die Freigrafen haben für die Anschwörung ordentlicher Schöffen zu sorgen.)

Nicht nur im Frieden, auch im Kriege sind alle Kirchen, Kirchhöfe, alle Hausleute darauf mit Leib und Gut sicher;

ebenso der Pflug mit den Pferden und 2 Ackerleuten, alle Kaufleute, Pilgrime und Geistlichen auf der Strasse.

Wer bei einer Heerfahrt ohne Vorsatz dagegen fehlt, hat in 14 Tagen den Schaden zu ersetzen, widrigensfalls er als „Handthätiger“, d. h. als der That überführt bestraft wird.

Fehden sollen 3 Tage vorher angesagt werden.“ —

Die öfter aufgeworfene Frage: Ist dieses Recht ein Landfrieden zu nennen oder nicht? scheint mir recht unnöthig zu sein. Auf den ersten Blick leuchtet ja ein, dass die Urkunde einen ganz andern Charakter trägt, als die übrigen sogenannten Landfrieden der Zeit. Es fehlt ihr vollkommen der Charakter eines Bündnisses, der ja das Wesen der übrigen Landfrieden ausmacht. Es ist ein direktes Eingreifen der kaiserlichen Gewalt; kraft kaiserlicher Machtbefugniss wird ein Friede für einen Theil des deutschen Landes verkündigt, nicht für eine gewisse Zeit, sondern für ewig. Nicht bestimmte, sondern sämmtliche Fürsten des Landes werden verpflichtet, den Frieden zu halten und zu wahren. Vielleicht verdient der kaiserliche Erlass durch eben diese Bestimmungen erst recht den Namen eines Landfriedens. Es ist ein kaiserliches Gesetz, wie die Landfrieden der frühsten Zeit.

Auffallend ist dabei nur das eine: Wie kam der Kaiser dazu, gerade für Westfalen eine solche Bestimmung zu erlassen, während wir in keinem andern deutschen Territorium etwas annähernd Aehnliches finden? Wir hoben schon hervor, dass das Landfriedensgericht hier durch die Vehme, die heimlichen Gerichte, gebildet wird. Darin liegt ein Anhalt zur Beantwortung unserer Frage. Die westfälischen Vehmgerichte galten nämlich ebenso wie das Gericht zu Rottweil und zu Nürnberg und später das Reichskammergericht als kaiserliche Gerichte. Der Erlass ist also als ein Versuch des Kaisers zu betrachten, die territoriale Macht der Herren dadurch zu schwächen, dass er ihnen statt ihrer eigenen

Geschworenengerichte sein kaiserliches Gericht als oberste Landfriedensbehörde oktroirt.

Freilich war eine solche kaiserliche Bethätigung für die deutschen Verhältnisse des 14. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäss. So finden wir denn auch diesen westfälischen Landfrieden von geringer Wirksamkeit. Die Behauptung Mendthal's a. a. O. p. 50: „So hatte sich der westfälische Landfrieden in seiner territorialen Abgeschlossenheit allmählich und stetig entwickelt, als durch ein Eingreifen der Reichsgewalt seine Organisation völlig geändert wurde“ hat durchaus keine Berechtigung. Von einer Veränderung der Organisation in den Landfrieden Westfalens ist, wenigstens bis zu dem Ende der Regierung Karls IV. nichts zu spüren. Die Herren und Städte Westfalens vereinigen sich ruhig weiter in Sonderbündnissen, als ob ein kaiserliches Landfriedensgesetz gar nicht bestände. Nur in 2 Urkunden, vom 25. Juli 1372 (Huber RS. 562 Urkunde bei Seibertz U. B. von Westfalen 2, 603) und vom 3. Mai 1374 (siehe Anm. 2 No. 4 auf Seite 74) wird überhaupt dieses kaiserlichen Landfriedengesetzes gedacht. Es verbinden sich darin die westfälischen Herren und Städte, jenes kaiserliche Gesetz zu halten; doch ist in der Urkunde von 1374 die kaiserliche Anordnung, die Landfriedensbrecher durch die Vehmgerichte zu bestrafen, bereits wieder durchbrochen; die Handhabung des Landfriedens liegt in den Händen des Landvoigtes, der Amtleute und der Bürgermeister in den Städten. Im Jahre 1376 aber (siehe Anm. 2 No. 5 auf Seite 74) verbündete man sich wieder ganz in der alten Weise, indem man eine Commission von Landvoigten mit den geschilderten Befugnissen einsetzte, ohne des kaiserlichen Gesetzes auch nur mit einem Worte zu erwähnen.

Beilagen.

Auf Rath und Wunsch des Herrn Prof. Weiland lasse ich die bisher noch nicht veröffentlichten Landfriedensurkunden aus der Zeit Karls IV. mit abdrucken. Sämmtliche 4 Urkunden befinden sich theils im Original, theils in alten Copien im Münchner Reichsarchiv, woher ich Abschriften erhalten habe. Die Herrichtung dieser Urkunden für die Edition erforderte eine grössere Uebung, als sie mir zu Gebote steht, und hat desshalb Herr Prof. Weiland die Güte gehabt, den grössten Theil dieser Arbeit für mich zu übernehmen, auch selbst die Durchsicht der Correkturbogen dieser Beilagen zu besorgen. Für diese grosse Freundlichkeit spreche ich ihm an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

1. Karls IV. Landfriede zu Rotenburg für Franken und Baiern bis 7. Aug. über 3 Jahre, unter 6 Schiedsrichtern und dem kaiserlichen Hauptmann zu Rotenburg, Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg. 1358 Aug. 7. Rotenburg.

Nach einer im Münchner Reichs-Archiv liegenden alten Copie aus dem Regensburger Stadtbuch. fol. 132/133. (Huber 2819).

[1] Wir Karl von gotes genaden Romischer kayser zu allen czeiten merer dez reiches und kunig ze Behaim bekennen und tun chunt offenleich mit disem brife allen den, die in sehen oder horent lesen, daz wir mit den nachgeschriben fürsten und hern, dem erwirdigen Gerlach ertzbischof zu Mentz, dez heilligen reichs ertzkantzler in Dutschen landen, und den hochgeborn Rupprechten dem eltern, pfallentzgrafen bei Rein und hertzogen in Bayrn, dez heilligen reichs obristem truchsetzen, und Rupprechten dem jungern, seinem vetter, und auch den erwirdigen Berhtolden zu Eisteten und Gerharten zu Spyre, den bischoffen, und den edln Ewirharten und Ulreichen graven von Wirdemberg, Albrechten und Fridreichen burggrafen zu Nurenberch, Ludwigen graven von Otingen, Ulreichen und Johansen lantggraffen von Luchemberg, Ebirharten grafen von[a] Wertheim, Chraften von Hohenloch, Gotfriden und Ulreichen von[b] Brunecke, unsern und dez reichs fürsten und getrewen, uberein komen sein, und si mit uns, daz sie allesampt mit enander und ir itzleicher besundir

[a] *vnd* in der Handschrift. [b] fehlt Hds.

unsern keiserleichen genaden gelobt haben und wir in hin wider, daz wir und[a] ouch si durch frides und gemaches willen der lande und auch der laŭde in guten trewen an geverde bei dem ayde, den wir und si getan dem heilligen Rômischen reich, dez verbŭnden und verpflichtig sein wollen und schŭllen, daz wir furbaz mer, an zu heben von disem hǻutigen tag, uber dreu gantzeu jar in den nach geschriben landen und kreizzen: bei namen von unsern, dez egenanten keisers wegen in allen landen, die wir[b] als ein keiser und als ein kunig zu Beheim haben disseit des Behaimschen walts, von wegen dez ertzbischofs von Mentz in den landen, die er hat disseit dez Reins und dez Meins, von wegen der egenanten herzogen Rupprechts dez eltern, Rupprechts dez[c] jungern und dez bischoffs von Spiren in allen den landen, die si disseit dez Rains haben, von wegen der egenanten Ebirharten, Ulrichen grafen von Wirtemberg in allen iren landen, und von wegen allir ander der egenanten fursten und herren in allen iren landen, wo die gelegen sint: wir und auch si nicht gestatten noch verhengen[d] wollen oder schullen, daz yemant den andern unerclaget angreiffen ture, er hab danne dez ersten vor unserer kaiserlicher maystat oder vor unserm hofrichter oder vor unserm haubtman zu Rotenburch, den wir doruber gesetz haben, und vor unserem gericht do selbst, doruber die ritter tailen sullen, die wir auch dar zu geschikkt haben, in geriht erclagt und ervordert. [2] Und schullen und wellen ouch wir der egenant keiser mit sampt den egenanten fursten und hern und si mit uns besamett und besundert in den egenanten unsern landen und kreisen, als si do vor underschieden sind, die strazzen schirmen und nicht gestaten noch verhengen, daz yemant, er sei chauffman, pfaffe, lay, armer oder reicher, Juden oder Christen, geroubet oder gescheidig werden in dheinem weis. [3] Und wer do wider tett, also daz er

[a] fehlt Hds. [b] *landen die die von* Hds.
[c] *den* Hds. [d] *verhegen* Hds.

ymanten underclaget unde unerfortert raubet oder brennet oder ymant an griff oder unrecht namen deit in dem egenanten land und kreizzen oder auf den strazzen als vorgeschriben ist, uff denselben sullen und wellen die egenanten fursten und herren allesambet mit ain ander oder besunder, dor nach und der hilf not wirt, mit unserm haubtman, den wir zu Rotenburch dor ůber gesetz haben, mit aller macht behelfen in guten trewen an geverd, und[a] den selben an griffen und sein leib und sein[b] gut dor umb stroffen, wenn oder wie si des von unserm haubtman ermanet werden. [4] Wenne aber in der egenanten fursten und grafen und herren landen sulch raub, brant und unrechtige pfandung oder name geschechen, als devor begriffen ist, so schullen si czehant[c], als si dez ynne werden, an geverde selber oder ir amptlåut dar zu tun, als si wol von unserm haubtman niht ermanet werden. [5] Auch meinen wir, der egenant keiser, und gebiten allen unsern und dez reichs steten, die in den egenanten landen und kreissen begriffen sind, daz si derzu mit aller macht beholfen sein sullen bei den aiden und trewen, als si uns und dem reich verbunden sind, wen und als offt si von dem egenanten unserm haubtman ermanet werden. [6] Auch meinen wir, daz unser gericht ze Rotenburch, do über wir unsern[d] haubtman gesetzt haben, sich ziehen schulle[e] auf raub, brant und ungerecht name und pfanndung, und nicht umb lehen, aygen, erbe oder schulde; wenn sulich gericht sol man suchen an der stat, do man si zu recht suchen sol. [7] Ouch sol unser haubtman zu Rotenburch unverzogenleichen rechtes helfen ayme ygeleichem clager, der umb die egenanten sachen clageheftig wirt, und schol daz tun mit den sechsen, die wir darzů gesetzzt haben, oder mit dem merer tail us in. [8] Und waz der haubtman mit den sechsen oder der merer teil us denselben siben zu[f] recht

[a] *vnd vnd* Hds. [b] *sein sein* Hds. [c] *czehabt* Hds.
[d] *vnserm* Hds. [e] *schuller* Hds. [f] *zu zu* Hds.

vinden und urtailn, daz schol ainen fürgank haben ungehindert. [9] Und dieselben siben sullen sweren, daz si einen itleichen ein geleiches recht sprechen sullen in den[a] obgenanten sachen. [10] Und wenn der egenanten ainer von[b] furbet oder von sichtagen dar zu nicht enmehten oder uns sůst nicht gevile, so schullen und mugen wir oder der egenant unser haubtman ainen andern an sein stat setzen, der dazselb swer. [11] Wann auch der chlager seinen schaden beweiset mit kuntschaft unversprochener widerwer lůt, als den haubtman und den sechs oder den merern tail under in tunken wirdet, und als si bei irem aide, den si dar umb getan haben, sprechen werden, daz ez wol bezeuget sei, so sol und mag derselb[c] chlager do fůr nicht sweren; und sol im alle die egenanten hilf volgen gen seinem widersachen in aller der maz, als[d] da vor gegrifen ist. [12] Und die egenanten siben, daz ist der haubtman und die sechs, sullen zesammen chumen eins in ytleichen manden; aber die zeit mag der egenant haubtman kurtzen oder lengen, nach dem und sein not wirdet. [13] In disen sachen nemen wir, der egenanter[e] keiser auz den bischof von Bamberg, wann wir mit sunderleichen zu im zeschaffen haben.

Mit urkunt ditz brifs versigelt mit unser kayserleichen meystat insigel, der geben ist zu Rotenburch nach Christes gepurt dreutzehen hundert jar und darnach in dem acht und funfzigistem jar, am nechsten dynstag vor Laurentii, unsers reichs dez Romischen in dem dreitzehentem, dez Beheimischen in dem czwelften und dez kaisertum in dem vierdem.

---

[a] *dem* Hds. [b] fehlt Hds. [c] *denselben* Hds.
[d] *al* Hds. [e] *egenanten* Hds.

2. Landfriede in Franken und Baiern im Namen Kaisers Karls IV. vom Erzbischof Johann von Prag mit vielen Herren und Städten abgeschlossen, der dauern soll bis zur Zurückkunft des Kaisers nach den deutschen Landen und dann noch 2 Monate, unter 10 Schiedsleuten und dem gemeinen Obmann Ritter Friedrich von Seldeneck. 1368 Nov. 24. Nürnberg.

Or. im Münchener Reichs-Archiv, mit anhangendem sehr gut erhaltenen Siegel. (Huber RS. 489).

Wir Johans von gotes genaden ertzbischof zu Prag, dez heiligen Romischen stůls legat, bekennen und tůn kund offenlichen mit disem briefe allen den, die in sehent, hőrent oder lesent, daz wir von genaden und von gewaltz wegen dez allerdurchlůchtigsten fursten unsers genedigen herren hern Karls Romischen keysers zu allen zeiten merer dez reichs und kungs zu Beheim, mit wolbedachtem můt und mit sunderlichem gutem rat der erwirdigen fůrsten hern Ludwigs zu Bamberg, hern Albrechtz [zu] Wirtzpurg, hern Rabens zu Eystet der byscheff, und der hochgeborn fůrsten hern Rupprehtz dez eltern und hern Ruppreht dez jungern pfallentzgraven bey Reyne und hertzogen in Beyern, hern Fridreichs margraven zu Meihssen, hern Fridrichs burgraven zu Nurenberg, der wolgeporn frawen Sopheyen burgravinn zu Nurenberg und der edlen Ulrichs und Johansen lantgraven zu dem Lautenperg, Heinrichs von Trůhendingen und Eberhartz von Werthein graven, hern Borschen von Risenburg, Gerlachs von Hohenloch und Fridrichs von Heydeck und andrer edlen herren, die in disem lantfrid begriffen sint, und auch der stet Nurenberg, Eger, Weissenburg, Rotenburg, und Winscheim, einen gemeinen lantfridt durch fride, genade, gemachs[a] und schirmens willen der land, der laůt und allermenclichen,

[a] *genachs* Or.

gutlich ůberein komen sein. [1] Und haben sich alle die vorgenanten byschof, fůrsten, herren, graven fur sich, ir diener und alle die, die in undertenig seint, und die stet fur sich und ir gemeinscheft, zu einander verpunden und verpinden sich auch getråvlichen in guten trewen mit chraft ditz briefs on geverd und mit gesworn ayden, die si daruber zu den heiligen getan habent, und sullen die einander zu legen und beholfen sein dez rehten und redlicher sach mit steten trewen und mit gantzem fleizz als verr als in leib und gut gereichen mag. [2] Und sullen auch alle die obgenanten byschof, fursten, graven und herren bei den ayden, die si daruber gesworn habent, stellen und schicken, daz alle ir stet, rihter und amptlůt und diener, die in dem lantfrid gesezzen sint, vor in selber oder wem si daz enpfelhen, zu behaltnuzz ditz lantfrids und aller artickel, die darinn begriffen sint, semlich ayd sweren. [3] Und sol diser lantfrid und půntnůzz weren von disem heutigen tag, als diser brief geben ist, untz uf die zeit daz unser obgenanter herr der keyser wider gen Prag oder gen Teutschen landen komen ist, und darnach zwen gantz monat on geverd. [4] Wer aber daz unser obgenanter herr der keyser, ee dann er wider gen Prag oder gen Teutschen landen kôm, abgieng, da got vor sey, so sol dieser lantfrid und puntnůzz darnach nicht lenger weren, denn einen monad on geverd. doch mag unser obgenanter herr der keyser disen lantfrid vor widerrůfen und abenemen, wenn er wil. [5] Auch haben die obgenanten byschof, fursten, graven, herren und stet umb raup, prant, mort, nam, unreht widersagen und umb alle ander untat, die dieselben, die uber disen landfrid gesetzt sint, erkennen oder der mererteil under in, darumb diser lantfrid pillichen rihtn sůlle, die den obgenanten byschofen, fursten, graven, herren und steten und allen den, di zu diser puntnuzz gehören, uf gesten mugen, nach ir selbs rat sich mit einander veraint, daz die obgenanten fursten, graven und herren fůnif gegeben haben, und die obgenanten

stet auch fünf gegeben. so haben si zu einem gemeinen obman den vesten ritter Fridrichen von Seldeneck gekorn und gegeben mit solicher bescheidenheit, als hernach geschriben stet: ob dehein byschof, fürst, graf oder stat oder ander, die zu disem lantfrid und puntnüzz gehörent, von iemant beschedigt würden, daz sol man an den obman bringen; der sol denn andern seinen gesellen, die uber den lantfrid gesetzet sint, besinden in viertzehen tagen oder ee zu einander zu komen gen Nurenberg. [6] Und swa sich denn di, oder ir der mererteil uf ir eyd erkennen, daz denselben deu tat wider reht geschehen sei, so sullen si denn di nehsten herren, stet und rihter manen on geverd wider dieselben zu helffen, und die sullen in denn dartzu helffen uf den ayd, untz in der schad uz geriht wirt, in aller der weise, als in der schad selber widervaren wer on geverd. [7] Dauht auch dieselben vorgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, oder den merern teil under in uf ir ayd, datz ez denn die vorgenanten sint allein und on andrer irer aydgenozzen hilff niht uber komen möhten, so sullen si der nehsten herren und stet zu in on geverd nemen, als vil si duncket, daz si derselben denn bedürffent werden; und dieselben sullen in auch beholffen sein als vorgeschriben stet. [8] Auch sullen dieselben vorgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, uf ir ayd, ieglichen den vorgenanten herren und der stet ir hilff nach irem vermügen on geverd schicken und machen nach irer gelegenheit. [9] Ez ist auch geredt, daz alle pfaffen, geistlich lüte, ritter, knehte, burger, kauflüt, pilgrin, gepauren, Juden und allermennclichen erwerg unversprochen lüt, von welchen landen die sein, ir leib und ir güt, in disem lantfrid als er begriffen ist sicher sein süllen. [10] Wer aber daz derselben deheiner beschedigt wurden uf wazzer oder uf land an leib oder an güt, so sol der nehst herre oder stat oder ander, die zu disem lantfrid und puntnüzz gehoren, bei den ez geschehen ist, zu eylen mit irem vermügen, und sullen allez

daz dartzu tůn, als ob ez in selber geschehen wer. und můgen si ez nicht uber komen, so sol man in fůrbas nach der obgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, oder dez merern teils heizz beholffen sein als vorgeschriben stet. [11] Wer auch daz iemant einen andern, der zu disem lantfrid und půntnůzz gehőret, beschedigen wolt, daz sullen die andern, die in disem lantfrid und půntnůzz sein, wa si daz wizzen oder kennen, uf den ayd weren und wenden als verr si kunnen und můgen. [12] Wer auch daz ein uflauff uferstůnde zwischen den herren und steten oder andern, die in disem lantfrid und puntnuzz sein, oder noch darein komen, den sol man pringen an die vorgenanten die uber den lantfrid gesetzet sein. und wez die oder der merer teil under[a] in zu rat werdent uf ir ayd, dez sullen in bede teil gevolgig sein umb solich sach als vorgeschriben stet. und wer daz widert und sein niht gehorsam wer, so sullen herren und stet und alle die, die in disem lantfrid und puntnůzz sint, dem andern beholffen sein und zu legen in der vorgenanten weise. [13] Wer aber daz dieselben vorgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, oder den merern teil under in daůht, daz man besezz bedorfft, ez wer herr oder stat, wa man sein hin bedůrffent wůrd: dabei sullen denn die nehsten herren drei und stet die kost darleihen, der man bedarff zu werken oder zu pawen. und wenn daz gesezz zergat[b], so sullen dieselben vorgenanten, die uber den lantfrid gesetzet sint, darnach in einem monat zusamen komen; und wie si alle oder der merer teil under in uf den ayd die kost anlegen iedem herren oder stat oder andern, die in dem gesezz gewesen sint, daz sullen [sie] darnach in einem monat gen [den] herren und steten, die die kost dargelihen habent, uz rihten uf den ayd on geverd. [14] Wer auch daz daz heilig Romisch reich oder diser lantfrid raisten, in denselben raisen[c] mugen

---

[a] *wider* Or. [b] *zuergat* Or. [c] *raisten* Or.

si zitlich kost on geverd nemen. [15] Ez ist auch geredt: wer daz iemant, die in disem lantfrid und pûntnuzz sein oder noch darein komen, beschediget wurden wider reht, von wem daz geschech, der sol daz herren und steten und andern, die in disem lantfrid und puntnûzz sein, kunt machen und verpotscheften mit seinen briefen oder mit inn selber. und wenn si dez also geinnert werden, zu wem denn derselben deheiner, der den schaden getan hat, kumet, der sol uf den ayd gepunden sein denselben zu behalten und zu haben mit solichem ernst, als ob im selber der schad geschehen wer, on geverd, und sol daran kein geleit furtragen. [16] Wer auch den, die in disem lantfrid und puntnuzz sein, keinen schaden tut mit raub, prand, diepstal oder mit andern sachen: wer die oder der deheinen behust oder heimet mit wizzen, der ist in den schulden als der sellschab. [17] Wer auch daz iemant mit dem rehten verderpt wurd, wolt iemant darumb veint sein, der sol in demselben schulden sein, als der, der mit dem rehten verderbet ist. [18] Und wer einen schedlichen man, wa man den weizz, ufhaltet oder angreifft, der ist darumb niemant nihtz schuldig noch gepunden. [19] Wer auch daz der uflauff oder stôss umb solich sach, als vorgeschriben stet, mer denn einer wurden, so sol man den, die dann uber den lantfrid gesetzet sint, darumb zusprechen; und wez die dann oder der merer teil under in uf den ayd uberein koment, daz aller notûrftigst darumb sei anzugreiffen, dez sol man in volgen und gehorssam sein. [20] Wer auch daz iemant, der in disem lantfrid und puntnuzz ist, von den sachen, die darinn geschehen, dekein veintschaft wûchs, der man an denselben zu komen wolt nach der puntnûzz: so sullen demselben herren und stet, die in disem lantfrid und puntnûzz sint, zulegen und beholffen sein in der vorgeschriben weise, als lang bis er derselben veintschaft gentzlichen entladen wirt. [21] Wer auch daz die, die von newen dingen in disen lampfrid und puntnûzz komen, dehein stoss an-

gienge, den sol man beholffen sein uf den ayd geleicher weise als andern, die ictzunt in disem landfrid und puntnůzz sein. [22] Ez sullen auch die, die uber den lantfrid und puntnůzz gesetzet sein, alleu jar zu einander komen am nehsten suntag nach ieglicher goltfasten gen Nurenberg. [23] Ez sol auch niemant futern weder mit pet noch mit nemen; wer aber daz tet und fůrter: darumb sol man rihten mit dem lantfrid. [24] Wer auch daz dehein furst, graf oder herr iemant in dem lantfrid gelten sollten, darumb er in ein pfant angewůnn, dasselb pfant sol er fůren und pringen in daz nehst geriht, daz dez selben herren, der gepfant ist worden, niht enist; und sol mit dem selben pfant daselbest pfentlich gevaren und geparen, und daselb pfant uf purgen uzgeben, ob man daz uz nemen wil, uf ein unverweistes reht, daz im darumb in dez herren hof, der gepfannt ist, in disem lantfrid hie dishalb waldes in einem monat also uf sein erberg man unverzogenlich geschehen sol. [25] Gescheh dez niht, so mőht er oder die, die gepfant heten, deu pfant nach reht anwerden und verkauffen; und dasselb gelt sol denn demselben herren an seiner schuld abgen und abgeslagen werden uber daz, daz ez in gekost het on geverd. [25] Wer aber daz dasselb pfant nicht uzgenommen werd, so sol der oder die daz genomen haben, verkauffen oder onwerden nach drein tagen, ob ez essendeu pfant sint, und endreu pfant nach vierzehen tagen on geverd, und dasselb auch abgeschlagen werden als vorgeschriben stet. [27] Wer aber daz von pfantschaft iemant gevangen wůrd, dieselben gevangen sullen uf reht uz geben werden. [28] Ez sol auch niemant fůr unsern obgenanten herren den keyser pfenden noch angreiffen, weder dez reichs stet noch anders yemant. [29] Ez sol auch kein schedlicher man niendert geleit haben; und wa man den nimpt, daran sol man wider nieman tůn noch getan haben; und wer in auch haust oder hovet wizzentlichen oder im verlichen hinhilft, der sol in demselben rehten sein. und

man mag einen schedlichen man in allen gerihten, vesten und stetten wol verpietten uf reht, und von dem oder dene sol man rehts helffen unvertzogenlichen. [30] Wer auch disen lantfrid nicht gesworn hat oder sweren wolt, ez sein herren, ritter, kneht oder stet, die in disem lantfrid und pûntnûzz gesezzen sein, den sol der lantfrid nicht beholffen sein. wer aber daz dieselben wider den lantfrid teten, so sol man zu in rihten nach des lantfrids reht. [31] Ez sol auch diser lantfrid raichen und gen als verre als der herren lant und gepiet gen, die in disem lantfrid und puntnûzz sein in Beyern und in Franken. [32] Auch sullen die ainlift, die uber den lantfrid gesetzt sein, sweren zu den heiligen, gemein rihter zu sein dem armen als dem reichen on allez geverd. [33] Wer auch daz der obman abgieng, als oft daz geschehe, so sullen die obgenanten byschôf, fursten, graven, herren und stet ie einen andern setzen, der sich allez dez verpinde, dez sich der verpunden het, der da abgegangen ist. [34] Geleicherweise sullen auch die vorgenanten herren und stet tun von den, die si auch dar gesetzt haben. [35] Auch mag der merer teil under den ainlifen wol rihten, ob die andern niht komen möhten oder wolten. [36] Auch sullen die obgenanten hochgeporn fûrsten, her Ruppreht der elter und her Ruppreht der junger pfallentzgraven bei Reine und hertzogen in Beyern, her Fridrich margraf zu Meihssen und deu obgenant fraw Sophya burgravinn dem obman ir offen brief geben in disem nehsten monat, daran si sich verpinden bei den ayden, die si dem reich getan habent, daz si disen lantfrid und pûntnûzz stet haben in aller der weise, als er an disem briefe von wort zu wort begriffen ist. [37] Auch sullen alle ritter und kneht und auch die stet, die untz uf diseu zeit den obgenanten lantfrid und pûntnûzz niht gelobt und gesworn haben vor den obgenanten byschôfen, fursten, graven und herren, ir ieglicher vor seinem herren, oder wem si daz enpfelhen, sweren zu behaltnûzz aller punt und artikel, die

in disem lantfrid begriffen sint; und daz sol geschehen von dem tag, als diser brief gegeben ist, inwendig einem monat. [38] Auch sol diser landfrid, der newer zu gemeinem nutz erdaht ist, den vorgenanten herren und steten keinen schaden pringen und gentzlichen unschedlichen sein an iren herschaften, gerihten, freyheiten, rehten und andern iren gůten gewonheiten, geistlichen und auch werltlichen.

Und daz dise vorgeschriben půnd und artickel alle stet ganz und untzerprochen beleiben, zu einem waren und steten urkůnd dez obgeschribenen lantfrids und půntnůzz, geben wir disen brief versigelt mit unserm anhangenden insigel, der geben ist zu Nurenberg am nehsten freitag vor sant Katreinen tag, do man zalt von Cristus gepurt dreutzehenhundert jar und darnach in dem ahten und sehtzigsten jar.

---

3. Karls IV. Landfriede in Franken und Baiern, bis 2. Febr. über 4 Jahre, unter 10 Schiedsleuten und dem gemeinen Obmann Ritter Albrecht von Vestenberg. 1371 Febr. 2. Nürnberg.

Or. im Münchener Reichs-Archiv, mit anhangendem, sehr gut erhaltenen Siegel. (Huber 4933).

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brief allen den, die yn sehend oder horen lesen: wann wir daz wol vernomen haben, daz gemeiner nucz, ere und gemach beide der land und der leute unser und des heiligen Romischen reichs mit keinen sachen so wol gemeret, gesterket und gekreftigt werde, als davon, daz fride und gemach in den landen gemeiniclich gemachet und bestellet werde, dovon sein wir mit wolbedachtem mute und mit gutem besunderlichem rate der erwir-

digen fürsten und herren Ludwigs zu Bamberg, Albrecht zu Wirtzburg, Rabons zu Eystette der bysschoffen, unser lieben andechtigen, und der hochgeborne Rupprechtz des eltern, Ruprechts des jungern pfallentzgraven bey Reyne und hertzog in Beyern, unser und des heiligen reichs obirstem truchsezzen, Fridrich, Walthazar und Wilhelmen margraven zu Meisen, Fridrich burggraven zu Nuremberg, Soffyen burgreuin zu Nuremberg, Ulrich und Johans lantgraven zu dem Lewtemberg, Heinrich von Truhendinge und Eberhardts von Wertheim, der graven, Borsen von Rysemburg unsers hauptmans in Beyern und yn Franken, Craffts des eltern von Hohemloch, Gerlachs und Gotzen von Hohemloch, und Fridrichs von Heydek und ander herren, ritter und knecht, unser und des reichs lieben getrewen, die in diesem lantfride begriffen seind, und auch der stat zu Nuremberg, Eger, Weissemburg, Rotemburg und Wynshein, eins gemeynen lantfrids durch frids, genaden, gemachs und schirms willen der land, der leut und allermeniclichen gutlichen uberein komen. [1] Und haben sich alle die vorgenanten bysschoff, fursten, graven, herren fur sich ir diener und für alle die, die yn undertenig sein, und die stet fur sich und ir gemeinschaft zu einander verpunden und verpinden sich auch getrewlichen in guten trewen mit kraft ditz brives on geverde und mit gesworn ayden, die sie doruber zu den heiligen gesworn und getan habent; und wir uns von unser keiserlichen gnaden mit unsern landen zu Franken und zu Beyern, die in dem landfride begriffen sein, auch hinwider zu yn geruchet haben zu verpinden; und sullen und wollen eynander zulegen und beholfen sein des rechten und redelicher sachen mit steten trewen und mit gantzem fleizz, als verre uns und yn leib und gut geraichen mag, on alle argeliste und on alle geverde. [2] Und sullen und wollen auch wir als wir uns zu yn geruchet haben zu verpinden, und ouch alle die obgenanten bysschoff, fursten, graven und herren by den ayden, die sie doruber gesworn

habent, stellen und schicken, daz alle unser und ir richter, amptleut und diener, die yn disem lantfride gesezzen sind, vor uns, vor yn, oder wem wir oder sie daz empfelhen, zu behaltnusse ditz lantfrids und aller artikel, die dorinne begriffen sind, semlich aide sweren on geverde. [3] Auch haben wir und die obgenanten bysschoff, fursten, graven, herren und stete umb raup, brant, mort, nam, vahen, unrecht widersagen und umb alle ander untat, die dieselben, die uber den lantfride gesetzet sint, erkennen oder der merer teil under yn, dorumb diser lantfride pillichen richten sulle, die uns und den obgenanten bysschoffen, fursten, graven, herren und steten und allen den, die zu disem lantfride und puntnusse gehören, uff gesteen mügen, uns mit rate miteinander veraint: daz wir und die obgenanten bysschof, fursten, graven und herren funffe darzu gegeben haben, und die obgenanten stete auch fünfe. so haben wir von keiserlicher macht und nach rate einen gemeynen obman erkorn dorzu und geben, den vesten ritter Albrechten von Vestemberg unsern lieben getrewen, mit solicher bescheidenheit, ob wir oder dhein byschoff, furste, grafe, herre oder stat oder ander, die zu disem lantfride und puntnusse gehorent, von ymand geschediget wurden als vorgeschriben stet, daz sol man an den obman bringen. der sol denne ander sein gesellen, die uber den lantfride und puntnusse gesetzet sint, besenden in vierzehen tagen oder ee zu einander zu komen gen Nuremberg, ob yn dunket uff den eyde, daz sein notdurft sey. [4] Und wes sich denne die oder der merer teil under in erkennent uff ir eyde, daz den, den deu tat wider recht geschehen ist, [allernutzlichst sei], so sullen sie denne die nechsten herren und stete und richter manen, on geverde wider dieselben zu helfen, und die sullen yn denn dorzu beholfen sein uff den eyde, als lang untz yn der schade uzgericht wirdet in aller der wise, als yn der schade selber widervaren were on geverde. [5] Deucht aber die, [die] uber den lantfride und puntnusse gesetzet

sint oder den merern teil under in uff ir eyde, daz sie ez also allein on ander irer eydgenozzen hilf nicht über komen mohten, so sullen und mugen sie der nechsten herren und stete zu yn nemen on geverde, als vil sie dunket, daz sie derselben den bedürffent werden; und dieselben sullen yn auch denne beholfen sein uff die eyde als vorgeschriben stat on geverde. [6] Auch sullen die, die uber den lantfride gesetzet sint, uff ir eyde den vorgenanten herren und steten ir hilf nach irem vermügen on geverde schicken und machen nach irer gelegenheit. [7] Ez ist auch geredt, daz alle pfaffen, geistlich lüte, ritter, knecht, burger, kauffleute, pilgrin, gepaurn, Juden und allermeniclichen erwerg unversprochen lüte, von welchen landen die sein, ir leibe und ir gut in disem lantfride sicher sullen sein. [8] Wer aber daz derselben dheiner beschediget wurden uff wazzer oder uff dem lande an leib oder an gut, so sol der nechst herre oder stat oder ander, die zu disem lantfride und puntnusse gehorend, bey den ez geschehen ist, zů eilen mit allem irem vermůgen, und sullen alles daz dorzů tůn, als ob ez yn selber geschehen were. und mugen sie ez also nicht uberkomen, so sol man yn furbaz nach der, die über den lantfride gesetzet sind, rat oder des merern teils under in beholfen sein als vorgeschriben stat. [9] Wer auch daz ein krieg oder ein uflauff zwischen herren und steten oder andern, die in disem lantfride und puntnusse sein oder noch darin komen, uferstünde, da got vor sey, den sol man bringen an den hauptman und an die, die uber den lantfride gesetzet sind; und wes die oder der merer teil under in den zu rat werdent uff die eyde, dez sullen yn bede teil gevolgig sein umb solich sache als vorgeschriben stat, und were sich des widert und sein nicht gehorsam were, so sullen herren und stete und alle die, die in disem lantfride und půntnůsse sein, dem andern beholfen sein und zulegen in der vorgeschriben weise. [10] Wer auch daz die, die uber den lantfrid und půntnůsse gesetzet sind, oder den merern teil under in

deuchte, daz man besezz bedorffte, ez wer herre oder stat, wa man sein denn hin bedurffent wirde: daby sullen denn die nechsten herren drey und stete die kost darleihen, der man denn bedarffe zu werken oder zu pawen. und wenn daz gesezz zergat, so sullen die, die uber den lantfride und půntnusse gesetzet sint, dernoch in einen monat zusamen komen; und wie sie oder der merer teil under in die kost anlegen yedem herren oder stat oder andern, die in dem gesezz gewesen sind, daz sullen die darnoch in einen monat gen [den] herren und steten, die die kost dar gelihen haben, uzrichten uff den eyd on geverde. [11] Wer auch daz daz heilig Romisch reiche oder diser lantfrid raysten, in denselben raysen mag daz reiche oder der lantfride wol zeitlich kost und futer on geverde nemen. [12] Wer ez auch sache, dez got nicht enwolle, daz dhein posen geselleschaft uff erstunde in disem lantfride, oder in den lantfride kom oder zuge, wider die sullen wir und die fursten, herren und stet mit aller unser und irer macht zuziehen und yn widersten, sie zu vertreiben, on alle geverde. [13] Wer ouch daz ymant, die in disem lantfride und půntnusse sein oder noch darin komen, beschediget wurden wider recht, von wem daz geschech, der sol daz herren und steten und anderen, die yn disen lantfride und půntnusse sein, kunt machen und verpotschafften mit seinen briefen oder mit im selber. und wenne sie des also geindert werden, zu wem denn derselben dheiner, der den schaden getan hat, kumet, der sol uff den eyde gebunden sein, denselben zu halten und uff zu haben mit solchem ernst, als ob im der schade selber geschehen were, on geverd, und sol doran kein geleit fur tragen. [14] Wer ouch uns und den, die uber den lantfride und puntnusse gesetzet sint, keinen schaden tut mit raup, prant, diepstal oder mit andern sachen, als vorgeschriben stat: wer die oder der dheinen hauset, hofet oder heimet mit wizzen, der sol in den schulden sein als der selbschob. [15] Were ouch daz yemant

mit dem rechten verderbet wurde, wolt yemant dorumb veint sein, der sol ouch in denselben schulden sein als der mit dem rechten verderbt ist. [16] Und wer einen verleumoten[a] schedlichen man, wa man den waizze, uffheltet oder angreiffet, der ist dorumb nichtes schuldig noch gebunden. [17] Wer auch daz der auflauf oder stozz mer denn einer wurde umb soliche sachen als vorgeschriben stat, so sol man den, die uber den lantfrid und puntnusse gesetzet sind, dorumb zusprechen; und wes sie denne, die oder der merer teil under in zu rate werdent uff die eyde und ubereinkoment, daz aller notdurftigst dorumb sey anzugreiffen, des sol man yn gevolgig und gehorsam sein. [18] Wer auch daz yemant, der in disem lantfrid und puntnůsse ist, von den sachen, die dorine geschehent, dhein veintschafft wüchse, der man an demselben nach dem lantfrid und půntnusse zukomen wolt: so sullen demselben herren und stet, die in disem lantfrid und půntnůsse sein, zulegen und beholfen sein in der vorgeschriben weize, als lang bis er derselben veintschafft gentzlichen entladen wirt. [19] Wer ouch daz die, die von newen dingen in disen lantfrid und puntnusse koment, dhein stozz anginge, den sol man beholfen sein uff den eyde gleicher weis als den, die itzunt in disem lantfrid und puntnusse sein. [20] Ez sullen ouch die, die über den lantfride und puntnusse gesetzet sint, alle jar zusamen komen am nechsten suntag nach iglicher goltvasten gen Nuremberg in die stat. [21] Ez sol auch niemant fůtern weder mit pet noch mit nemen. wer aber daz tet und futert, zu dem sol man richten mit dem lantfride. [22] Wer auch daz dhein furste, grave oder herre yemant in dem lantfrid gelten[b] solten, dorůmb er ym ein pfant angewunne, daselbe pfant sol er bringen und fůren in daz nechst gericht, daz desselben herren, der gepfendet ist worden, nicht enist; und sol

---

[a] *verlemoten* Or. [b] *geben* Or.

mit demselben pfand daselben pfentlich gevaren und geparen, und dasselbe pfant uff burgen uzgeben, ob man daz uznemen wil uff ein recht, daz im dorumb in desselben herren hove, der gepfendet ist, in disem lantfride hie dishalb waldes, in einen monat also uf sein erberg man unverzogenlichen geschehen sol on geverde. [23] Geschehe des nicht, so mocht er oder die, die also gepfendet hetten, den pfant noch reht onwerden und verkauffen; und dasselbe gelt sol denne demselben herren an seiner schulde abgeen und abgeschlagen werden, uber daz daz ez yn gekostet hat, on geverde; wolt der oder die die kost als unredlichen machen, waz denn die aynlf oder der merer teil under in dorumb erkennen uff die eyde, da sol ez by beleiben. [24] Wer aber daz dasselbe pfant nicht uzgenomen würde, so mag der ode die, [die] daz genomen habent, daz pfant verkauffen oder onwerden nach dreyn tagen, ob ez ezzende pfant sein, und endreu pfant nach vierzehen tagen on geverde; und dasselbe sol auch abgeslagen werden als vorgeschriben stat. [25] Wer auch daz von pfantschafft wegen yemant gevangen wurde, dieselben gevangen sullen uff recht uzgegeben werden. [26] Ez sol auch niemant uns, wider des reichs stet, noch anders iemant fur uns pfenden noch angreiffen in dheineweise. [27] Ez sol auch kein verleumeter schedlicher man nirgent fride noch geleit haben; und wa man den nimpt oder uffhebet, doran sol man wider niemand tůn noch getan haben; und wer yn ouch huset odir hofet wissentlichen odir ym verlichen hin hilffet, der sol in demselben rechten sein. man mag auch einen verleumten schedlichen men in allen gerichten, vesten, steten wol verpieten und uffhaben uff recht, und von dem oder den sol man rechtes unverzogenlichen helfen. [28] Wer auch disen lantfrid nicht gesworn hat oder nicht sweren wolt, ez sein herren, ritter, knecht odir ander, die in disem lantfride gesezzen sind, dem sol der lantfride nicht richten und sol ym veint sein und sol auch darzu tun; wer aber daz dieselben wider

den lantfrid tetten, so sol man zu yn richten nach des landfrids recht. [29] Ez sol auch diser lantfrid raychen und geen als verre und der herren lant und gebiet geent, die yn disem lantfride und gepuntnusse sein in Franken und in Beyren. [30] Auch sullent die eynlif, die uber den lantfrid und puntnusse gesetzet sein, sweren zu den heiligen, gemeyn richter zu sein dem armen und dem reichen on alles geverde. [31] Wer ouch daz der obman abginge, als oft daz gescheche, so sullen wir oder wem wir daz an unser stat empfelhen, mit guten gewizzen ie einen andern setzen an desselben stat, der sich alles des verpinde, dez sich der verpunden hat, der da abgegangen ist, doch nach rate der obgeschriben herren und stet. [32] Wer aber daz die, die uber den lantfrid und puntnusse gesetzet sint, odir den merern teil under in deucht uff die eyde, daz der obman, den wir also dargegeben heten, dem lantfrid nicht bekomenlichen were, so sullen und mugen wir yn mit rate und willen der obgeschriben herren und stet einen andern dorzu geben, als oft yn und dem lantfride des not geschiht, der sich alles des verpinde, daz hie vor und hernach geschriben stat, on geverde. gleicherweis sullen auch die vorgenanten herren und stete tun von den, die sie ouch dar gesetzet haben. [33] Auch mag der merer teil under den eynlifen, die uber den lantfrid und puntnusse gesetzet sind, wol richten, ob der andern ein[a] teil on geverde nicht komen mochten odir wolten. [34] Auch sullen die vorgenanten Ruprecht der elter und Ruprecht der junger pfallenczgraven by Reyne und herczog in Beyren, Fridrich, Walthazar und Wilhelm margraven zu Meissen und fraw Suffy burggrevin zu Nuremberg dem obman ir offen brive geben in disem nechsten monad, doran sie sich verpinden by den ayden, die sie dem reiche getan habend, daz sie disen lantfride und puntnüsse stete halten in aller der weise, als daz von wort

[a] *ern* Or.

ze wort an disem brive begriffen ist. [35] Ez sullen auch alle ritter und knechte und auch die stete, die untz uff dise zeit den obgenanten lantfrid und puntnůsse nicht gelobt und gesworen haben, uzgenomen herren stet, vor den obgenanten byschoffen, fursten, graven und herren, ir ieglicher vor seinen herren odir wem sie daz empfelhent, sweren zu behaltnusse aller punt und artikel, die yn disem lantfrid und puntnusse begriffen sint; und daz sol geschehen von dem tag, als diser brief gegeben ist, inwendig einen monad on geverde. [36] Ez ist auch geredt: wer daz die herren oder ander leute hofe nemen in des reichs odir yn andir stet, so soll man allen den, die des muten und daz vordern, ein sleht geleit geben on geverd, die weil der hoff weret. [37] Wer auch daz iemand sein ere kimpflichen verantwurten wolt odir müst vor den herren odir steten, dem und ouch seinen freunden, die mit im komen, die des muten und daz vordern, sol man auch ein sleht geleit geben on geverd. [38] Auch ist geredt: welcher knecht ein reisig pferde hat odir mere und keinen herren odir einen erbern gesezzen man hat, der disen lantfride gesworen habe, der fur yn sprech, daz er land und leuten unschedlich sey, dem sol der lantfride veint sein und sol darzu tůn. [39] Wer auch in disen lantfrid komen wil und den swert vor herren odir vor steten, die yn dem lantfride sint, und wenne die ir offen brief dem obman senden, daz er den lantfride gesworen habe, dem sol der lantfride richten, als ob er iczunt gesworn hete. [40] Auch sol diser lantfride, der newen zu gemeinen nucz erdacht ist, uns und dem heiligen reiche und den obgenanten byschoffen, fürsten, graven, herren und steten keinen schaden bringen und genczlichen unschedlichen sein an unsern und iren herscheften, gerichten, freyheiten, rechten und an andern unsern und iren guten gewohnheiten, geistlichen und ouch weltlichen. [41] Und sol auch diser lantfride und puntnusse [wern] von disen heutigen tag, als diser brief geben ist, vier gancze jar nach einander zu zelen. [42] Doch mügen

wir den lantfride widerruffen, wenn wir des zu rate werden. [43] Wer aber daz wir yn disen vier jaren abgingen, des got nicht enwolle, so sol diser lantfride nach unseren abgeen dennoch weren zwen gancz monad nach einander on geverde.

Und daz dise vorgeschriben rede, punt und artikel alle stet, gancz und unzerbrochen beleiben, zu einem waren und steten urkunde des obgeschriben lantfrids und puntnusse geben wir disen brief versigelt mit unseren keiserlichen maiestat anhengenden insigel, der geben ist zu Nuremberg nach Cristus geburt dreuzehenhundert jar und dornach in dem ain vnd sibentzigsten jare an unser frawen tag liechtmesse, unser reiche in dem funffundczwenczigsten, und des keisertums in dem sechzehendem jare.

per dominum . . pingen archiepiscopum
Petrus prepositus Olomucensis.

---

4. Karls IV. Landfriede in Schwaben, bis 24. Juni über 3 Jahre, unter 8 Schiedsleuten und dem kaiserlichen Hauptmann und Obmann Graf Eberhart von Wirtemberg. 1373 Mai 27.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Münchener Reichs-Archiv (Huber 5207).

Wir Karl von gotes gnauden Romischer keiser zu allen ziten merer dez richs und künig zu Behem vergehen offenlichen und tun kunt allermenglichen mit disem gegenwürtigen brieff: wann wir wol vernomen haben, daz gemainer nucze, ere und gemache baidiu der lande und der lüte unser und des heilgen riches mit kainen sachen so vast und so vil gesterket, gemerret und gevestnet worden, als da von, daz in fride und gemache geschaft und gemacht worde, und wann wir

von angeborner miltikeit und güte allezit geneiget sien mit sunderlichen begierd, daz in allen enden und in allen landen dez heilgen richs solicher[a] fride bestellet und gemacht werde, daz allermenglich gerůwet und gemachsam sezze und belib, und da von mit wolbedachtem můt, mit raut der fursten gaistlicher und weltlicher, graven, frien, herren und ander unser und des riches lieben und getrüwen, haben wir dem almahtigen got ze lobe, dem heilgen riche ze eren und zu gemache und nutze den landen gemainlichen ainen lantfrid in dem lande zu Zwaben gemacht und gesetzt, machen und setzen den mit rechter wissen, mit keiserlicher maht und volkomentlichen; und der weren sol von nun sant Johanstag ze sunnwenden dem nehsten, und von dannen uber dreu gantziu jare, die nehst nachanander koment. und denselben lantfrid haben herren und stet in dem lande ze Swaben, als sie hernach nemlich stant geschrieben: dez ersten der edel graf Eberhart von Würtenberg unser und dez richs lieber getrüwer, und dise stet, Ulm, Esslingen, Rutlingen, Rotwile, Wile, Hailprunnen, Winpfen, Winsperg, Halle, Gmunde, Bopfingen, Nordlingen, Dinkelspuhel, Werde und Aulim, unser und dez richs lieben getruwen, gelobt und zu den hailgen gesworn stet und vest und unverrukt ze haben und ze halten on alle geverd und argenlist, in aller der mass, punckten, mainungen, artikeln und stukken, als ez von wort ze wort hernach geschriben stat. [1] Ze dem ersten ist ze merken, daz wir den selben lantfrid durch vierlai sache gemacht und gesetzt haben: daz ist umb raub, umb mort, umb brant und umb unreht widersagen, und umb anders niht. [2] Sunderlich setzen und wellen wir, daz die vorgenanten herren in dem lantfrid ze Swaben, die in dem lantfrid sten, vier manen usser in zu dem lantfrid geben sullen, und die egnanten stet auch als mengen usser in. und zu den selben ahten haben

[a] *solichen* Hds.

wir gegeben und gesetzt von unsern und des heilgen riches wegen den edeln Eberharten grafen zu Wirtenberg unsern und dez heilgen riches lieben getruwen; und der selb graf Eberhart ain hauptman und ain obman sol sin dezselben lantfrides, also daz er ainen an sin stat setzen sol und mag, wenn er wil. [3] Also ob daz wer daz dehein herre oder stat oder ander lüte, wer die weren, die disen lantfrid gesworn haben oder noch sweren würden und darzu gehörent, in den ziln, landen und kraissen, als diser lantfrid begriffet, geschediget wurden mit raub, brant, mort oder unreht widersagen, daz der oder die zu dem selben irem beschediger mit frischer getat wol tun mugen und irem schaden nach volgen nach irem vermugen, den selben tag untz an den andern tag uff mitten tag, also daz sie denselben iren schaden niemant an dem[a] lantfrid furlegen noch clagen bedürffent. [4] Wer aber daz sie by der zit der frischen getat, daz ist von ainem mittem tag untz an den andern, nicht nach ir vermugen darzu erzaigent, von welhen sachen daz beschech, so sullen und mugent danne der oder die selben, den der schade beschehen ist, die geschiht und den schaden mit clag an den hauptman dez lantfrides bringen. und sol danne der hauptman unverzogenlichen die ahte, die von den herren und von den stetten darzu gegeben sind, uff ainen genanten tag in die stat gen Kirchen zu im manen und besenden; die ouch da hin komen sullen by den aiden, den sie gesworn hant, und die selben geschiht und den schaden mit dem hauptman da verhören. [5] Und wez sich danne der hauptman und die ahte oder der merer teil uff ir aide erkennent und nach der gelegenheit der herren und der stet ze raut werden, wie darumb anzegriffen und ze tund sie, daz sullen alle herren und stet, die den lantfrid gesworn hant oder noch sweren werden, und alle die, die darin gehorent, sie sien arm oder riche, als sie von dem haupt-

[a] *dew* Hds.

man oder von den ahten oder irem dem merer tail des ermant werden, nach aller ir vermügen [tun] und sieh darzu erzaigen hofterlichen, daz derselb schade und soliche geschiht widerkeret und widertan werde noch erkantnuss der egnanten dez hauptmans und der ahter oder ir dez merern tailes, als vorschriben stat. [6] Wer auch daz ieman, der in dem lantfrid sezz, ir wer ainer oder mer, oder ander unschedlich lüt, die durch daz lant farent, uff wasser oder uff dem lande von ieman geschadiget wurden mit raub, mort, brant oder unreht widersagen, so sullen die herren und stet, die aller nehst der stat gesezzen sind, da die geschiht beschehen ist, oder in der gebiet sie geschehen ist, zu dem geschrai, beschedigung und der frischer getat ylen nach irem vermugen und allez daz darzu tün, daz sie wolten oder mehten, ob in selber der schade und die geschiht geschehen were, on alle geverde. [7] Wer auch daz ieman were, wer der wer, solichen schedlichen lüten, ir wer ainer oder mer, die iemant in dem lantfrid geschediget hetten oder schadigen wolten, zulegen, helfen oder sturen wolten uff dez lantfrides schaden mit cōst, mit gezuge, mit behusung oder ander hilf, welherlai die weren, daz sullen die nehsten herren und stet, die den landfride gesworn haben oder noch sweren wurden und darin gehorent, als bald sie dez underwiset werden, wenden, widerstan und widerlegen und darzu tün, alz der hauptman und die ahte oder der merer tail sich dar umb erkennent, alz verre sie kunnen und mugen on alle geverde. [8] Wer auch daz der hauptman und die ahte an dem lantfride oder ir der merer tail uff ir aide erkanten, daz man von dez lantfrides wegen ussziehens, besitzents oder gelegers bedörfft, ez wer von den herren oder von der stet wegen oder von der wegen, die in den lantfrid gehörent, in welcher wise daz geschech, so sullen die nehsten drie herren und die nehsten drie stet die cost und gelt darlihen, des man bedarff zu den werken und ze buwen, des man darzu bedarff; und wann daz gesezz zergat, so sullen die obgenanten,

die über den lantfrid gesetzt sind, darnach in dem nehsten monat zusamen komen gen Kirchen in die stat; und wie sie alle oder der merer tail under in uff ir aide daz gelt und die cost ungeverlich anlegent ieglichem herren und ieglicher stat und clostern und den, die darzu gehorent, und auch allen den, die niht herren hant, die den lantfrid gesworn hant, daran ze geben, daz sullen sie tun und sullen ouch daz geben und bezaln uff die zil on verziehen, als die niun oder der merer tail under in anlegent und haissent. [9] Ez sullen auch die niun oder der merer tail lut darzu geben, daz die besorgen solich gelt und cost, die uff die werklut werdent gen, daz herren und stetten, die darzu gehorent, recht beschech. [10] Auch sullen zu solichen usszogen und raisen die nehsten herren und stet iriu werk und geziuge, wa man der bedarff, darzu lihen on geverde. [11] Wer auch daz ieman, der in dem lantfrid wer oder noch dar in käme, oder sust ieman anders, wer der wer, geschediget wurde widerrehts mit röb, mit brand, mit mort oder mit unreht widersagen in den kraisen des lantfrides von den luten, die nach dez hauptmans erkantnuss solich lut wern, daz die clager, die den schaden gelitten hetten, und auch der lantfrid in iren guten und an iren haben soliches schadens und der sache niht erholen noch widerkomen möhten, so sol der hauptman den oder die selben beschediger mit sinen oder mit dez lantfrides offenen briefen den herren und den stetten dez lantfrides verkunden und verbieten; und sullen auch dann die selben schedlich lute by deheinen der obgenanten herren noch stetten deheinerlei frid noch geleit noch schirme furbaz han; sunder zu welhen sie koment, die den lantfrid gesworn hetten oder noch sweren wurden, herren oder stett, die sullen sie angriffen und anvallen gelicher wise, alz ob in selber der schade von in widerfarn wer ungeverlichen. [12] Und wer iemant wisseklichen huset oder haimmet oder enthalt, der ieman in dem lantfrid geschadiget hett mit raub, brand, mit mort oder

unreht widersagen, der sol in disen selben schulden sin alz der selb schuldig, ez wer danne daz er sich entschuldigen möht in der wise, als sich der hauptman und die aht oder ir der merer tail erkanten. [13] Wer auch daz ieman, wer der wer, der obgenanten vier stukken, umb die der lantfrid gemacht ist, der ir iegliches beschuldiget, beredet und bezigen wurden und dar umb beclagt oder furbraht, der sich soliches beredents, beschuldigens und zihendes maint unschuldig ze sin, der sol und mag ir ieglicher, welher wil, daz an den hauptman und an die ahte bringen, und die sullen sich bekennen und erfarn nach clag und kuntschaft und nach gelegenheit, wie ain man oder wer der sy und wie er herkomen sy, der da beschuldiget ist; und wes sich danne der hauptman und die ahte uff ir aide erkennent, wie der dafür gerihten und unschuldig werden sulle, daz sol furgank han. [14] Wolt auch ieman, wer der wer, darumb viend werden iemant, der schedlich lüt mit dem rehten verdarbte[a] an lip oder an güt, der sol in denselben schulden sin gegen dem lantfrid, alz der gewesen ist, der mit dem rehten verderbt ist. [15] Ez sol auch niemen fütern noch füter nemen an deheimer stat, wann da er von reht fütern sol on allem in offenen raisen und herferten; und in den selben sol man niht mer nemen, danne futer und cost sie notdurft, der man bedarff ze essen und ze trinken on geverde. aber vich, ross, rinder durch schatzung willen oder hinder sich ze senden sol nieman nemen. [16] Ouch sol niemen brantschatz nemen noch den andern brunnen oder beschedigen in raisen oder in herferten von ander hässe oder vientschaft wegen, ez wer danne von der vier sache wegen, uff die der lantfrid gemacht ist. [17] Ouch sol nieman kirchen brechen noch lut rahen durch beschatzung willen. [18] Es sol ouch nieman den andern phenden, danne in die nehsten stat, da ain geriht ist, und die des oder der niht

---

[a] *verdarber* Hds.

ist, den er gephendet hät, und sol daz dem verkunden, den er gephendet hat, und sol da danne mit dem phande[a] gevaren, alz der stat reht ist, da er hin gephendet hät. [19] Wer ouch daz mer clag danne ain uffstünde, darzü man tün und angriffen solt, daz sol man an den hauptman und an die ahte bringen, und wez die oder der mer tail by dem aide überain koment, daz allernotdurftigest sie anzegriffen, dez sol man gehorsam und gevölgig[b] sin. [20] Wer ouch daz von solichen sachen, die in dem lantfrid geschehent, ieman der in dem lantfrid wer oder noch dar in kome, vientschaft von ieman gewunne, der an in solicher sache bekomen wölt nach dem landfride, so sullen dem selben, den man also vehet, die selben herren und stet, die in den lantfrid sind, zulegen und beholfen sin nach allen iren vermugenden, alz lang bitz er der vientschaft gentzlich entladen wirt; sunderlich sullen der hauptman und die ahte oder ir der merer tail alliu jare uff die vier sunnentag nach den vier cocompern[c], die man nennt die fronvasten, zesamen komen gen Kirchen in die stat und sullent in rihten by dem aide umb rob, prand, mort und unreht widersagen und umb anders niht, also daz das von in werd ussgeriht nach dem rehten. [21] Beschech aber iemant ihtz zwischan den cocompern, daz er clagen wolt, das sol er an den hauptman bringen; erkent sich der danne, daz solich sache sie, daz er allein niht ussrihten wolle und das er der ahter darzu bedurff, so sol er sie zu im besenden gen Kirchen in die stat, und siu sullent ouch uff ir aide zu im da hin komen unverzogenlichen und sullen die clag und den gebrechen ussrihten nach notdürfft und nach dem rechten. [22] Ez sullen auch diu herren und die stet noch ir diener, die in dem lantfrid sind, die wile der lantfrid weret, deheinem pfaffen noch gaistlichen lüten keinen[d] geburesman noch geburen ze phaulpurgern enpfahen noch nemen; und waz sie solicher

---

[a] *phanden* Hds. [b] *gevölnig* Hds. [c] Für *Quatemper*. [d] *komen* Hds.

ussburger habent, ez sien pfaffen oder layen, gaistlich oder weltliche, geburen oder bulüt, man oder frawen, die sullen sie hiezwischen und dem nehsten wissen sunnentag zu naht zu in in ir stett mit hub und mit hab ziehen, und by in mit hub und mit hab sitzen; und welhe daz tund, der lip und güt mugen sie schirmen und versprechen, alz ander ir mitburger; welhe aber sich in der selben frist zu in niht zügen und auch by in niht sitzent und belibent, die sullen furbaz niht mer ir burger haissen noch sin. waz aber sie und edeler herren, ritter oder kneht und closter ietzo enpfangen hent, die mugen sie furbaz ze burger haben, in dem rehten, alz sie die enphangen und herbraht hant. [23] Wer aber daz dehein[a] pfalpurger, ainer oder mer, ez wer man oder wibe, die der herren in disem lantfride oder ir diener niht aigen wern, und uff ir aigenen guten oder uff ir ains ingesezzens burger guten sezzen, die mugen uff den selben guten wol beliben, unbekummert also, ob sie in deheins herren oder ir diener oder in kainer stat burger gerihten, vogtai und gewaltsami gesezzen sind. wer aber daz sie in ir aines oder siner diener oder in ainer stat oder ir burger gerihten, vogtai und gewaltsami gesezzen weren, so sullen sie auch da gemainschaft halten und tun alz ander lute hinder in und vor in on alle geverde. [24] Es sullen auch die stet in disem lantfride deheins herren dienstman, die zu siner herschaft[b] gehorent, noch kains herren diener, die wile sie ir diener sind, ze burger niht enphahen, di wile diser lantfrid weret. [25] Wolt auch ieman in disen lantfrid komen und mutet dez, daz sol er an den hauptman bringen und an[c] die ahte; dunket sie danne oder den merer tail, daz sie in emphahen sullen, daz mugen sie tün. [26] Wa aber ainer wer, der fuglich in disem lantfrid wer, daz den hauptman und die ahte duhte oder den merer tail, wolt er dar in niht, daz

---

[a] *de hern* Hds. [b] *herschascht* Hds. [c] *wi* Hds.

man dem ouch nicht behelfen were; und sol im der lantfrid viend sin und sol ouch darzu tun. wer aber daz die selben wider den lantfrid tetten, so sol man zu in rihten nach des lantfrides recht. [27] Wa aber ainer wer der raisig wer und keinen herren hett, den sol man fur ainen schedlichen man han, er hette danne ainen erbern man, der fur in versprech, der in dem lantfrid sezze. [28] Wir nemen ouch in disen lantfride alle gestift, gotzhuser, closter und pfaffen gaistlich und weltlich, die inwendig den ziln und kraissen gelegen sind, die der landfrid begriffen hat, und darzu kaufflut, pilgrin und gest und gemainlich alle ander unschedlich lute, sie sien gaistlich oder weltliche. [29] Auch wellen wir vernomenlich daz ieglich furst, grave, herren, frie, ritter, kneht und alle ander persone gaistlich und weltliche und auch stet, die disen lantfrid gesworn hant oder noch sweren werden, by allen iren rehten, gerihten, fryheiten, guten gewonheiten und ouch briefen beliben sullen, in aller der masse, alz sie die von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn und ouch von uns dem hailgen riche herbraht und behalten haben. [30] Ez sullent ouch alle herren und stet, die in disem lantfrid sind, uff ir aide mit iren vogten und schultheissen und allen den die ir geriht besitzent, schaffen und bestellen, daz sie den selben iren herren ouch disen lantfrid sweren und auch stet halten, alse daz der lantfrid von in allen und allen iren dienern in stetten und uff dem lande alse besorget werde, als sie den selber gesworn hant. [31] Besunder so haben wir uns selber solichen gewalt und reht behalten und ussbedingt: ob daz were daz uns duht oder erkenten, daz diser lantfrid dem heilgen riche und uns niht fuglich were, daz wir in danne abnemen und widerruffen mugen, doch in der wise und beschaidenhait: waz mit clag wer begriffen vor dem hauptman oder vor den, die daruber gesetzt sind, und antreffe die vier stuke darumb der lantfrid ist gemacht, daz unser widerrufen daran niht schadet noch

irret, man vollfuir die sache voll uss und tue darzu alz die erkant habent, die darüber gesetzt sind, ze ainem gantzen ende. [32] Auch mainen wir und wellen auch, daz diser lantfrid umb dehein sache niht gebunden sie ze rihten, die vorgeschriben sind, ee diser lantfrid gelobt und gesworn ist, und dirr brieff geben ist. [33] Wer auch ob wir abgiengen und stürben, ee diser lantfride uss were, so sol der landfrid nach unserm tode ainen manod den nehsten dannoht weren. [34] Wir haben auch mit namen gedingt, wer ob den vorgenanten grafen Eberhart von Würtenberg unsern hauptman des lantfrides duhte den lantfrid anderswa hin ze legen, in ain ander statt danne gen Kirchen, daz mag er wol tun, in welhe stat er wil.

Datum feria sexta post Urbani anno domini MCCCLXXIII.

Vita.

Ich wurde geboren am 2. Juli 1859 zu Altenburg, besuchte von Ostern 1869 an 9 Jahre lang das Gymnasium meiner Vaterstadt und erlangte Ostern 1878 das Maturitätszeugniss. Meine ersten Semester habe ich in Jena studirt und hier historische und philologische Vorlesungen bei den Herren Proff. Böthingk, Delbrück, Eucken, Götz, D. Schäfer, A. Schmidt, M. Schmidt gehört. Ich habe die Universitäten zweimal gewechselt und noch in Berlin und Göttingen studirt. Aus meinen Berliner Semestern danke ich vor Allen Viel dem unvergesslichen Nitzsch, dessen plötzlicher Tod in die Zeit meines Aufenthaltes in Berlin fiel. In Göttingen habe ich mich ausser historischen wieder mehr philologischen Studien zugewandt und bin erst ausserordentliches, dann ordentliches Mitglied des philologischen Seminars gewesen. Auch habe ich ein Semester lang als ordentliches Mitglied an den von Herrn Geh. Regierungsrath Sauppe geleiteten Uebungen des pädagogischeu Seminars theilgenommen. Die Herren Proff. Volquardsen, Weiland und Weizsäcker ertheilten mir die Erlaubniss, ihren historischen Uebungen beizuwohnen. Namentlich letzteren sage ich für die freundliche Anregung und Förderung, die sie mir zu Theil werden liessen, meinen besten Dank.

